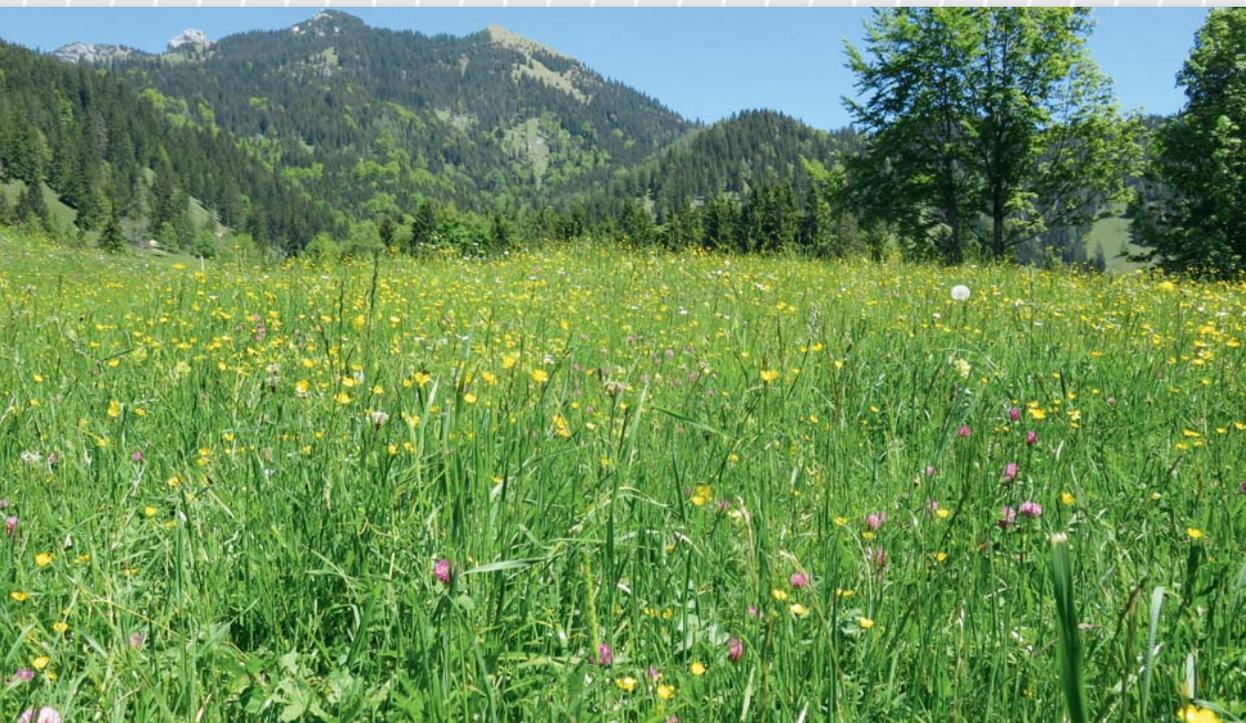


8/2018



Gerade im Gebirge findet man noch viel biologische Vielfalt (siehe Beitrag auf den Seiten 280 ff.)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	269
Editorial	271
Dr. Uwe Brandl: Festakt 30 Jahre Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V. am 13. Juni 2018	272
Georg Große Verspohl: Das Steuergeheimnis im Gemeinderat	274
Elisabeth Schubert: Biologische Vielfalt in Städten und Gemeinden erhalten	280
Gerhard Dix: Bayern will 5.000 Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber schaffen	283
Nitrat: Grundwasserschutz auch bei intensiver Landwirt- schaft gewährleisten	284
Dr. Juliane Thimet: FAQ zur ÖRAG-Rechtsschutzversicherung	286
„Allianz in den Alpen“ – das Gemeindeforum	290
AUS DEM VERBAND	291
VERANSTALTUNGEN	296
Aktuelles aus Brüssel	300
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im September und Oktober 2018	306
Dokumentation:	
Erklärung zur Stärkung der Bayerischen Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes – Zukunft für Bayerns Wälder – ..	310
In letzter Minute:	
BayGT-Pressenote 14/2018 vom 17.07.2018: Gemeindetag begrüßt Entscheidung des Verfassungs- gerichtshofs – Volksbegehren zum Flächenverbrauch für unzulässig erklärt	316

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
● **Bilder:** BayGT
● **Titelbild:** Katrin Zimmermann

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

/////// Feuerwehren

Feuerwehrlaute für den Einsatz freistellen!

Die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinden, Märkte und Städte haben ein berechtigtes Grundvertrauen darauf, dass ihnen im Brandfall oder bei Unfällen schnell und kompetent von der Feuerwehr geholfen wird. Nicht umsonst genießen ehrenamtliche Feuerwehrlaute höchstes Ansehen, was jährlich wiederkehrende Umfragen bestätigen. Leider bringt es die Mobilität der Arbeitnehmer mit sich, dass die Einsatzbereitschaft vieler Feuerwehren werktags kaum oder gar nicht gewährleistet ist. Viele Kommandanten klagen darüber, dass sie zu den gewöhnlichen Arbeitszeiten kaum Feuerwehrlaute für Einsätze zusammenbringen. Nicht wenige private Unternehmer sehen es darüber hinaus nicht gern, wenn ihre Arbeitnehmer während der Arbeitszeit zum Feuerwehreinsatz eilen. Denn dann bleibt die Arbeit liegen und Aufträge verzögern sich. Und hier und da wird sogar gemeindlichen Mitarbeitern, z. B. im Bauhof, untersagt, an Feuerwehreinsätzen teilzunehmen. Kann man für den Unmut eines privaten Arbeitgebers noch halbwegs Verständnis aufbringen, so geht letzteres natürlich gar nicht. Die öffentliche Hand muss hier als Vorbild vorangehen! Es kann nicht sein, dass Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes daran gehindert werden, gemeindliche Pflichtaufgaben beispielsweise in einer Nachbargemeinde wahrzunehmen. Überdies verstößt eine solche Haltung gegen Recht und Gesetz. Nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz haben private wie öffentlich-rechtliche Arbeitnehmer einen gesetzlichen Freistellungsanspruch, der ihnen jederzeit das Verlassen des Arbeitsplatzes ermöglicht, wenn die Feuerwehr alarmiert wird. Daher gilt der Appell gleichermaßen an private wie öffentliche Arbeitgeber: Lassen Sie Ihre Leute, die sich ehrenamtlich für ihre Mitmenschen engagieren, unbedingt Feuerwehrdienst leisten! Wenn es

mal bei Ihnen brennen sollte oder Sie einen Unfall haben, sind Sie froh und dankbar, wenn Ihnen die Feuerwehr schnell und kompetent hilft.

/////// Ländlicher Raum

30 Jahre Akademie ländlicher Raum

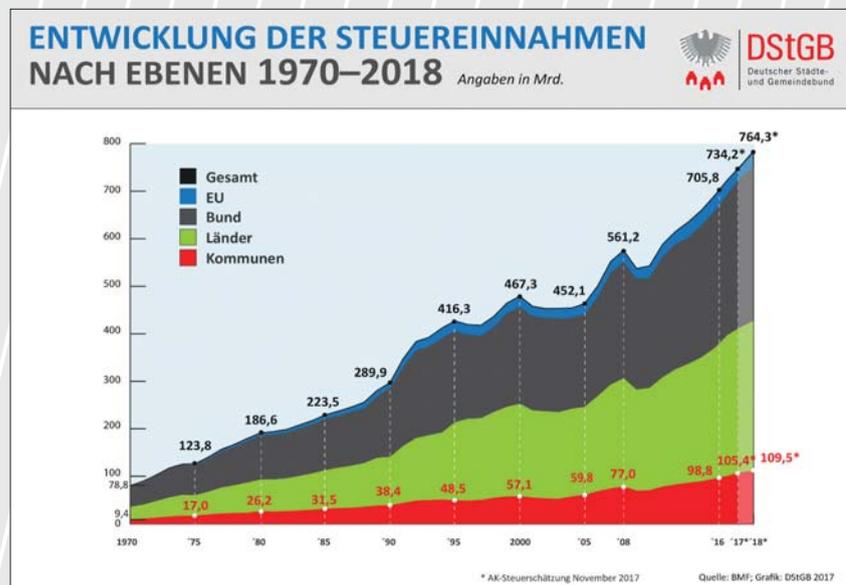
Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl sprach anlässlich des Festakts zum 30jährigen Bestehen der Bayerischen Akademie ländlicher Raum am 13. Juni 2018 ein Grußwort. Dabei strich er deren Bedeutung für den Freistaat wie auch das seit Jahren gedeihliche Miteinander zwischen dieser Institution und dem Bayerischen Gemeindetag heraus. Wie die Akademie setzt sich auch der Bayerische Gemeindetag als größter Kommunalverband Bayerns täglich dafür ein, die Lebensbedingungen der Menschen in den ländlichen Räumen positiv mitzugestalten und zukunftsweisende Rahmenbedingungen zu setzen. Der Gemeindetagspräsident wies aber auch auf die bisweilen konträren Ansichten zu Entwicklungen innerhalb Bayerns hin. Stichwort: Anbindegebot. Und er monierte, dass eine Enquete-Kommission des Bayerischen Landtags zur Frage der „gleichwertigen Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ keinen einzigen Vertreter der Kom-

munalen Spitzenverbände eingebunden hatte. Auf den **Seiten 272 bis 273** können Sie sein Grußwort nachlesen.

/////// Steuerrecht

Das Steuergeheimnis im Gemeinderat

Bekanntlich ist die Gewerbesteuer einer der wichtigsten kommunalen Finanzquellen. Allein im Jahre 2018 beliefen sich die Gewerbesteuerentnahmen in den bayerischen Gemeinden, Märkten und Städten auf fast 8 Mrd. Euro. Sie ist damit eine der wichtigsten Steuerquellen. Es verwundert daher nicht, dass sich Gemeinderatsmitglieder gerne mit Fragen der Gewerbesteuererhebung beschäftigen. Auch Journalisten möchten oftmals gerne wissen, wer der größte Gewerbesteuerzahler am Ort ist und stellen entsprechende Anfragen ans Rathaus. Da der Datenschutz bekanntlich in Deutschland ein hohes Gut ist, hat auch hinsichtlich der Steuerdaten der Gesetzgeber mit Erlass des § 30 der Abgabenordnung (AO) einen Mantel der Verschwiegenheit über dieses Thema gelegt. Das sogenannte Steuergeheimnis gilt auch für kommunale Steuern. Wer sich nicht daran hält, macht sich strafbar und kann mit Freiheitsstrafe von bis zu



zwei Jahren und mit Geldstrafe belangt werden. Es ist daher sinnvoll, sich mit diesem Thema eingehend zu beschäftigen. Auf den **Seiten 274 bis 279** stellt der für Fragen des Steuerrechts zuständige Referent in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Georg Große Verspohl, alles Wichtige und Wissenswerte rund um dieses Thema ausführlich dar.

Umweltschutz

Biologische Vielfalt erhalten!

Für viele Bürgerinnen und Bürger überraschend präsentieren sich Gemeinden und Städte häufig als Orte mit einer außergewöhnlich hohen Artenvielfalt. Gemeindliche Grünanlagen, Parks, Gärten, Gewässer und begrünte Verkehrsinseln können Lebensraum für eine Vielzahl unterschiedlicher Arten bieten. In diesen unterschiedlichen Biotopen auf relativ engem Raum treffen häufig mehr Arten aufeinander, als in der großflächigen Agrarlandschaft außerhalb des Orts. Und immer häufiger entdecken Städte und Gemeinden diesen über Jahrzehnte entstandenen Schatz und setzen sich für seine Erhaltung ein.

Elisabeth Schubert von der Projektgruppe NaturVielfalt Bayern schil-

dert auf den **Seiten 280 bis 282** am Beispiel einiger ausgewählter Gemeinden und Städte, wie biologische Vielfalt in den Kommunen erhalten bleiben und gefördert werden kann. Eine umfangreiche Liste weiterführender Informationen und Quellen rundet ihren informativen Beitrag ab. Und: Europa, der Bund und der Freistaat fördern solche Projekte auch noch; es lohnt sich daher, sich für dieses Thema zu erwärmen.

Soziales

Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber

Im Rahmen der 1. Integrationskonferenz in Bayern unter Leitung des zuständigen Staatsministers Joachim Herrmann, an der rund 100 Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Verbänden teilnahmen, verabschiedeten der Freistaat Bayern sowie die Kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Erklärung, in der sich die Verbände bereit erklären, bei ihren Mitgliedern dafür zu werben, dass in den Städten und Gemeinden Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber geschaffen werden. Damit sollen Menschen, die aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status keine Arbeitserlaubnis erhalten, eine sinnstiftende und den Tag strukturieren-

de Tätigkeit erhalten. Für den Bayerischen Gemeindetag war Vizepräsident Thomas Zwingel aus Zirndorf bei der Veranstaltung dabei und hat unterschrieben. Auf den **Seiten 283 und 284** können Sie Näheres dazu nachlesen.

Rechtsschutzversicherung

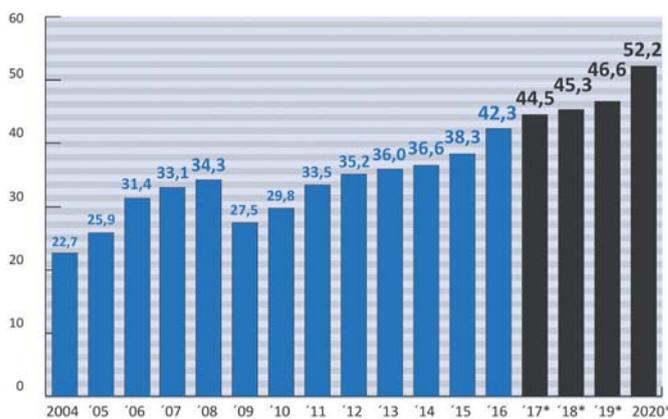
Fragen und Antworten zur neuen Rechtsschutzversicherung

Da der Versicherungsvertrag des Bayerischen Gemeindetags mit der ÖRAG-Rechtsschutzversicherung zum Jahresende ausläuft, muss nun jedes Mitglied des Gemeindetags klären, ob es weiter versichert bleiben will. Davon ist grundsätzlich auszugehen.

Derzeit sammelt der Bayerische Gemeindetag die täglich einlaufenden Beitrittserklärungen, in deren Nachgang oftmals zahlreiche immer wieder typische Nachfragen auftauchen. Auf den **Seiten 286 und 287** beantwortet Dr. Juliane Thimet, die das Projekt Rechtsschutzversicherung für die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags leitet, die typischen Fragen zur Rechtsschutzversicherung. Die Redaktion meint: unbedingt lesen und – wenn nicht schon geschehen – unbedingt die Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag des Bayerischen Gemeindetags mit der ÖRAG ausfüllen (Formular mit Einzugsermächtigung auf den **Seiten 288 und 289** in diesem Heft) ausfüllen und an den Bayerischen Gemeindetag zurücksenden.

GEWERBESTEUER (NETTO) 2004–2020

Angaben in Mrd. Euro



Wo ist das Sommerloch?



Sommer in Bayern. Die Menschen genießen die Urlaubszeit egal, ob sie zu Hause bleiben oder sich in fernen Gefilden erholen. Die Biergärten sind voll, die Pendlerzüge zwar nicht leer, aber immerhin zu den Stoßzeiten einigermaßen erträglich gefüllt. Auch in den Gemeinden spüren viele, dass die Arbeitsbelastung ein wenig nachlässt und man die Zeit findet, sich mit eher „langfristig“ angelegten Fragen zu beschäftigen. Eine Zeit des Durchschnaufens, eine Zeit, in der man ein wenig zur Ruhe kommt.

Aber in diesem Jahr? Zumindest auf der Ebene der Staatsregierung herrscht rege Betriebsamkeit. Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht eine wichtige strategische Entscheidung getroffen, eine neue Behörde eingeweiht oder ein bahnbrechendes Hilfspaket auf den Weg gebracht wird. Neue Förderrichtlinien werden gefühlt im Stundentakt überarbeitet und erlassen, eine Wohnungsbaugesellschaft wird innerhalb von wenigen Wochen quasi aus dem Boden gestampft.

Dass die Politik in Bayern gerade eine relativ hohe Taktfrequenz aufweist, ist per se nichts Schlechtes. Im Gegenteil: Auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Bayerns freuen sich, wenn Probleme schnell angepackt und gute Lösungen raschestmöglich umgesetzt werden.

Allerdings darf die hohe Geschwindigkeit nicht zu einer Absenkung der inhaltlichen Qualität führen. Politische Vorhaben müssen, bevor sie in die Tat umgesetzt werden, in aller Ruhe und sine ira et studio diskutiert und auf ihre Praxistauglichkeit hin untersucht werden. Und da spüren wir als Ver-

band gerade doch ein kleines Defizit. Wenn wir mit einer Entscheidung erst dann konfrontiert werden, wenn die eigentliche politische Weichenstellung bereits getroffen ist, sind grundsätzliche Änderungen nicht mehr möglich, sondern nur noch Korrekturen im Detail. Das frustriert manchmal. Der Bayerische Gemeindetag bündelt die Erfahrung und das Wissen von über 2000 Gemeinden, ihren Rathauschefs und -chefinnen sowie den Tausenden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Vorgaben des Staates umzusetzen haben. Jedenfalls dann, wenn kommunale Interessen betroffen sind, ist es von zentraler Bedeutung, diesen Schatz zu nutzen und frühestmöglich und ergebnisoffen auch über völlig unterschiedliche Problemansätze zu reden. Der Bayerische Gemeindetag ist kein Lobbyverband, sondern als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit verfassungsrechtlicher Verankerung dem Gemeinwohl verpflichtet. Wir werden auch weiterhin mit dem Freistaat vertrauensvoll und sachorientiert zusammenarbeiten. Eine solche Diskussion kostet manchmal Mühen und Zeit, aber sie führt zu soliden Ergebnissen. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, Bayern immer noch ein Stück besser zu machen.

Nach dem Sommer kommt der Herbst ...

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Festakt 30 Jahre Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V. am 13. Juni 2018

**Grußwort von Dr. Uwe Brandl,
Präsident des Bayerischen Gemeindetags**

Die Akademie Ländlicher Raum wird 30 Jahre alt. Natürlich ist das ein Grund zu feiern.

Ein Grund – auch und gerade für die Gemeinden in Bayern. In Ihrem sehr gut gelungenen Memorandum steht: „Die Akademie Ländlicher Raum Bayern vertritt, erforscht und vermittelt die Belange der Menschen in den ländlichen Räumen in Bayern, ihrer Lebensbedingungen, Lebensräume und Landschaften.“

Die Lebensbedingungen der Menschen in den ländlichen Räumen positiv mit zu gestalten, zukunftsweisende Rahmenbedingungen zu setzen, das sind die großen Themen, die mich in meiner täglichen Arbeit bewegen. Die Akademie und der Bayerische Gemeindetag – ziehen bei zahlreichen Themenfeldern an einem Strang. Ich möchte mich jetzt nicht in der akademischen Frage verlieren, was ländliche Räume heute ausmacht und inwieweit der urbane Raum einen neuen Begriff des ländlichen Raums erfordert. Ländlicher Raum ist jedenfalls weit mehr als Landwirtschaft oder landwirtschaftlich geprägter Raum!



Festredner Dr. Uwe Brandl

© Bayer. Akademie ländl. Raum e.V.

Lassen Sie mich drei Thesen herausstellen die Akademie und Gemeindetag in gleicher Weise vertreten:

1. Nur eine starke kommunale Selbstverwaltung mit eigenen Zuständigkeiten und einer starken Finanzkraft wird uns die ländlichen Räume als lebenswerte Räume erhalten und – das sage ich gerade dem anwesenden Heimatminister – nur starke, wirtschaftlich attraktive ländliche Räume werden den Druck aus den überhitzten Ballungsräumen nehmen.

2. Eine starke kommunale Selbstverwaltung braucht nicht nur im europäischen Kontext einen positiven Begriff dessen, was Daseinsvorsorge ist. Die Gemeinden brauchen insoweit eine institutionelle Garantie der Eigenverantwortlichkeit und die wirtschaftliche Substanz, diese Verantwortung auch wahrnehmen zu können.

Nur so können wir für die beiden anderen staatlichen Ebenen, die Länder und den Bund, ein stabiles Fundament garantieren, das unsere demokratische Gemeinschaft um ihrer Funktion willen braucht. Nur so kann es in den ländlich geprägten Regionen Bayerns ausreichend Schulen, Kindergärten, funktionierende Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Breitband und Nahversorgung geben.

3. Grundlage vitaler ländlicher Räume sind eine positive staatliche Struktur-, Infrastruktur- sowie eine Mobilitäts-Politik.

- Nur wenn der ländliche Raum im Bereich von Breitband und Mobilfunk die gleichen Qualitäten zur Verfügung gestellt bekommt,

- nur wenn wir den ländlichen Raum verkehrlich optimal mit unseren Ballungsräumen vernetzen,

- nur wenn der ÖPNV im ländlichen Raum aufrechterhalten und verbessert wird,

werden wir auch hochqualifizierten Kräften, jungen Familien Bleibeperspektiven schaffen, die volkswirtschaftlich allen gut tun.

Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung fordert den Staat dazu auf, bei seiner Politik jeweils auch den gesunden Gleichlauf zwischen Stadt und Land im Blick zu halten:

„(2) ¹Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung. Er fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land.“

Das Verständnis dieses Grundsatzes ist vielleicht auch der Grund – lieber Holger Magel – warum wir nicht bei allen Themen einer Meinung sind: Aber auch das gehört zur gesunden Diskussionskultur, auf die wir in Bayern stolz sein dürfen.

Wir haben uns in den letzten Monaten oft und intensiv darüber ausgetauscht, z. T. gestritten, ob und wie eine Gemeinde – auch und gerade im ländlichen Raum – in der Lage sein soll, ein neues Gewerbegebiet ohne Anbindung an eine bestehende Siedlungseinheit auszuweisen.

Nach unserer Auffassung ist das unabdingbar

- für ihre gemeindliche Entwicklung,
- die Menschen vor Ort und
- ihre Zukunftsfähigkeit

sofern es keine andere, funktions-tüchtige Alternative gibt.

Wir vertrauen auf die Stärke und die regulierenden Kräfte der kommunalen Selbstverwaltung. Die gefundene Lösung einzelner Ausnahmen, die jeweils auch der substantiierten Begründung bedürfen, ist ein guter Kompromiss, der eben auch wieder zeigt, dass die Diskussion zwischen unseren beiden Verbänden in der Regel gute Früchte trägt.

Ein weiteres Thema, bei dem wir als Betroffene gerne eingebunden wären, ist die Frage nach den „Gleichwertigen Lebensverhältnissen in ganz Bayern“ – Gleichzeitig der Titel der diesbezüglichen Enquete-Kommission. Es war für uns nur schwer zu glauben, dass unter den 21 Mitgliedern der Kommission kein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zu finden war. Dabei entspricht es doch einer guten Diskussionskultur, nicht über, sondern mit jemandem zu reden. Dies bedeutet freilich nicht, dass unser Verband die Arbeit der Kommission und den darin vertretenen Mitgliedern der Akademie nicht wertschätzt!

So setzen insbesondere die durch die Akademie formulierten Gerechtigkeitskategorien

- der Chancengerechtigkeit
- der Verfahrensgerechtigkeit

- der Verteilungsgerechtigkeit und
- der Generationengerechtigkeit

Maßstäbe und werden hoffentlich auch in der Zukunft Grundlage der politischen Diskussion sein. Wobei ein Blick auf die jüngsten sehr punktuellen, aber reichhaltigen Segnungen, die über einzelne Kommunen in Form übernommener Theater-, Krankenhäuser- oder ÖPNV-Kosten herniederprasselten, größte Zweifel angezeigt sind. Ob sich mit diesem selektiven Ansatz auf Dauer Wahlen gewinnen lassen ist Tatfrage. Die Gerechtigkeitskriterien jedenfalls sind hier eindeutig nicht erfüllt!

Mit 30 Jahren ist die Akademie im allerbesten Alter:

- Sie wird leidenschaftlich und prominent von Holger Magel geführt.
- Sie ist in ihrem Präsidium und ihrem Wissenschaftlichen Kuratorium optimal aufgestellt.
- Sie wirkt medial, in der Politik, mit Veranstaltungen und Publikationen.
- Sie hat einen prominenten Mitgliederstamm aus ganz Bayern.

Und sie wird in den kommenden 30 Jahren mehr gebraucht denn je: Der Strukturwandel in Bayern wird sich fortsetzen. Abwanderungsregionen und Wachstumsregionen werden sich verfestigen. Ballungsräume werden

sich ausdehnen. Neue Handlungsfelder zwischen Stadt und Land entstehen.

Zur Beschreibung, Bewertung, Begleitung und Diskussion dieser Entwicklungen, aber vor allem zur MAHNUNG, gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land auch tatsächlich herzustellen, braucht es viele starke und kompetente Stimmen. Eine davon sind sie, die Akademie für den ländlichen Raum! Weiterhin alles GUTE.



Präsident der Bayerischen Akademie ländl. Raum e.V. Prof. Dr.-Ing. Holger Magel
© Bayer. Akademie ländl. Raum e.V.

Mit dem
Rad zur Arbeit
2018



Das Steuergeheimnis im Gemeinderat

**Georg Große Verspohl,
Bayerischer Gemeindetag**

Die wichtigsten Finanzquellen der Gemeinden sind die Steuern. Gerade die Gewerbesteuer ist in ihrer Bedeutung für den kommunalen Bereich nicht hinwegzudenken. Im Jahr 2017 beliefen sich die Gewerbesteuereinnahmen in den bayerischen Städten, Märkten und Gemeinden auf fast 8 Milliarden Euro. Die Gewerbesteuer war mit einem Anteil von rund 42 Prozent am kommunalen Steueraufkommen die wichtigste Steuerquelle.¹

Angesichts dieser Zahlen ist es nicht verwunderlich, dass auch der Gemeinderat ein besonderes Interesse daran hat, sich mit Gewerbesteuerangelegenheiten zu beschäftigen. Die Steuererhebung ist zwar grundsätzlich als laufende Angelegenheit seiner Zuständigkeit entzogen, gleichwohl kommt es immer wieder zu Konstellationen, die zu einer Behandlung von Steuerfällen in kommunalen Gremien führen. Eine Preisgabe entsprechender Verhältnisse oder Geheimnisse einzelner Steuerpflichtiger ist

indes nicht unproblematisch. Solche Informationen stehen gemäß § 30 AO unter dem Schutz des Steuergeheimnisses. Diese Vorschrift gilt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 AO für die Erhebung der Realsteuern durch die Gemeinden (vgl. Art. 18 KAG) entsprechend und ist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 c) KAG – mit einigen Modifikationen – auch bei der Verwaltung kommunaler Steuern, der (abgeschafften) Feuerschutzabgabe und des Fremdenverkehrsbeitrags anzuwenden. Die Bedeutung des Steuergeheimnisses sollte schon deshalb nicht unterschätzt werden, weil seine Verletzung nach § 355 StGB strafbar und mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bedroht ist.

1. Wer ist Amtsträger?

Die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses trifft nicht jedermann, sondern nach § 30 Abs. 1 AO nur Amtsträger. Zu den Amtsträgern (§ 7 AO) zählen die Beamten und andere Personen, die dazu bestellt sind, bei einer Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Dies sind insbesondere die Tarifbeschäftigten, soweit sie nicht bloß eine Hilfstätigkeit wie z.B. Schreibtätigkeiten ausüben.²

Ob Gemeinderatsmitglieder ebenfalls zu den Amtsträgern im Sinne des § 7 AO zählen, ist umstritten. Sie sind keine Beamten und stehen auch nicht in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Gemeinderatsmitglieder sind Amtsträgern auch nicht durch § 30 Abs. 3 Nr. 1 AO gleichgestellt, da sie nicht für den öffentlichen

Dienst besonders verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB) sind. Eine Verpflichtung nach dieser Vorschrift erfolgt durch das Verpflichtungsgesetz. Die Vereidigung der Gemeinderatsmitglieder nach Art. 31 Abs. 4 GO stellt keine Verpflichtung in diesem Sinne dar. Es fehlt hier schon am

Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung (vgl. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Verpflichtungsgesetz).³

Gemeinderatsmitglieder nehmen allerdings als Teil der Exekutive Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und könnten damit Amtsträger im Sinne des § 7 Nr. 3 AO sein. Der Bundesgerichtshof hat die Amtsträgereigenschaft dennoch verneint, da Gemeinderatsmitglieder regelmäßig nicht zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bestellt seien. Die Bestellung setze ein Dienst- oder Auftragsverhältnis voraus, das mit der durch Wahl erworbenen freien Ausübung des Mandats nicht zu vereinbaren sei. Etwas anderes gelte nur dann, wenn die Mandatsträger mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut seien, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Volksvertretung und den dazugehörigen Ausschüssen hinausgehe.⁴

In der Literatur wird die Amtsträgereigenschaft hingegen zum Teil zumindest insoweit bejaht, als dass die Gemeinderatsmitglieder nicht normsetzend sondern verwaltend tätig sind.⁵ Diese Auffassung verkennt allerdings, dass sich die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben durch den Gemeinderat bedeutend von dem typischen Verwaltungshandeln in behördlichen oder behördenähnlichen Strukturen unterscheidet. Die Tätigkeit in einem kommunalen Gremium ist geprägt von einem politischen Interessenwettbewerb und der Ausübung des personengebundenen, freien Mandats,



Georg Große Verspohl

© BayGT

während ein Amtsträger als Teil der Hierarchiekette grundsätzlich ersetzbar ist und der Weisungsgebundenheit unterliegt.⁶ Aufgrund dieser erheblichen Unterschiede, ist dem Bundesgerichtshof zuzustimmen, dass Gemeinderatsmitglieder in der Regel keine Amtsträger sind und damit nicht dem Steuergeheimnis unterliegen.

2. Wann liegt ein Offenbaren vor?

Das Steuergeheimnis verletzt, wer die Verhältnisse eines anderen unbefugt offenbart, die ihm in einem der in § 30 Abs. 2 AO genannten Verfahren bekannt geworden sind. Vergleichbares gilt für die Offenbarung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Offenbarung ist jede Handlung, die bewirkt, dass die geheim zuhaltenden Tatsachen einem Dritten bekannt werden, der das Geheimnis noch nicht kennt.⁷ Ob auch die Bekanntgabe gegenüber einem anderen Amtsträger derselben Behörde eine unbefugte Offenbarung darstellt, ist strittig. Weitere Teile der steuerrechtlichen Literatur gehen davon aus, dass auch eine Weitergabe innerhalb des Kreises der dienstlich befassten Personen eine Offenbarung darstellt, die auf ihre Rechtfertigung zu überprüfen ist.⁸ Dasselbe müsste dann erst recht bei entsprechenden Mitteilungen gegenüber dem Gemeinderat gelten.

Im strafrechtlichen Schrifttum wird indes vertreten, dass es sich bei solchen Mitteilungen gar nicht um ein Offenbaren im Sinne des § 30 AO handeln soll. Ein Offenbaren setze eine Mitteilung über geheim zuhaltende Tatsachen an einen Dritten voraus, der nicht zum Kreis der Wissenden oder zum Wissen Berufenen zähle.⁹ Demnach stelle die Weitergabe von Daten innerhalb der funktional damit befassten Verwaltung keine Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse dar. Durch Mitteilungen innerhalb derselben Behörde, mit denen die Angelegenheit zwecks ordnungsgemäßer Erledigung des Verfahrens, in dem die fraglichen Daten bekannt geworden sind, auf dem dafür vorgesehenen Weg weiteren Personen zur Kenntnis gebracht wird, werde nicht im Sinne vom § 355 Abs. 1 StGB bzw.

§ 30 AO offenbart. Dies ergebe sich daraus, dass im Verkehr mit Behörden Angaben, die Geheimnisse enthalten, grundsätzlich der Behörde und nicht einem bestimmten Amtsträger gegenüber gemacht würden. Da auch der Gemeinderat ein Teil der Verwaltung der Gemeinde sei, sei eine Mitteilung ihm gegenüber keine Offenbarung gegenüber einem Dritten.¹⁰

Auch wenn die Intention dieser Argumentation nachvollziehbar sein mag, scheidet sie doch im Ergebnis aus dogmatischen Gründen aus.¹¹ § 30 Abs. 4 Nr. 1 bzw. Nr. 1a) AO lässt erkennen, dass der Gesetzgeber auch die Mitteilung von steuerlichen Daten in einem Verwaltungsverfahren für eine Offenbarung erachtet, die allerdings in der Regel zulässig ist. Der Norm kann nicht entnommen werden, dass dies nur für Mitteilungen außerhalb der jeweiligen Behörde gelten soll. Der dogmatische Streit, ob in diesem Fall – wie von der zitierten strafrechtlichen Literatur vertreten – schon gar keine Offenbarung vorliegt oder ob diese nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO zulässig ist, kann allerdings im Ergebnis in den Fällen der Weitergabe von Gewerbesteuerdaten an den Gemeinderat regelmäßig dahinstehen. Auch die strafrechtliche Literatur stellt nämlich ersichtlich darauf ab, dass eine Weitergabe von Informationen nur dann kein Offenbaren darstellt, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Verfahrens dient. Abzulehnen ist damit die Argumentation des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in seinem Urteil vom 15.09.2017.¹² In dieser Entscheidung hat das Gericht einem Ratsmitglied einen Anspruch auf Akteneinsicht in die Akten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde zugesprochen. Nach den Entscheidungsgründen soll hier schon gar kein Offenbaren vorliegen, da das einzelne Gemeinderatsmitglied „zum Wissen berufen sei“. Diese Argumentation verkennt allerdings, dass selbst die strafrechtliche Literatur in den Kreis der „zum Wissen Berufenen“ nur solche Personen einbezieht, deren Kenntnis der ordnungsgemäßen Erledigung des Verfahrens dient. Hierzu war die streitgegenständliche Mittei-

lung schon nicht geeignet, weil es nicht um die Erledigung einzelner Verwaltungsverfahren, sondern allein um die Mitteilung der Ergebnisse aus verschiedenen, bereits abgeschlossenen Steuerverfahren ging.

3. Wann ist die Offenbarung zulässig?

Da hier der Auffassung der steuerrechtlichen Literatur gefolgt wird, nach der jegliche Mitteilung von schützenswerten steuerlichen Daten gegenüber dem Gemeinderat eine Offenbarung darstellt, ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, in welchen Fällen eine solche Offenbarung zulässig ist. Die zentrale Norm zur Beantwortung dieser Frage ist § 30 Abs. 4 AO. Diese Norm enthält einige Tatbestände, die die Offenbarung auch gegenüber dem Gemeinderat rechtfertigen können.

3.1 Originäre Zuständigkeiten des Gemeinderats im Steuerungsverfahren

Grundsätzlich dürfte für den Vollzug des Gewerbesteuerrechts in den Gemeinden der erste Bürgermeister zuständig sein, weil es sich um eine laufende Angelegenheit handelt (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO). Es gibt aber Fälle, in denen die Steuererhebung den Bereich der laufenden Angelegenheiten verlässt und die Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt. Ein wichtiges Beispiel ist die Entscheidung über den Erlass der Steuer nach § 163 AO bzw. § 227 AO. Wenn aufgrund der Höhe des beantragten Erlassbetrags die Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt, hat die Verwaltung diesen vollumfänglich über die Tatsachen zu informieren, aus denen sich die Begründung für den Erlass ergeben könnte. Die Offenbarung entsprechender Informationen ist nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO zulässig, weil es sich auch bei der Entscheidung über den Erlass um ein Verwaltungsverfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 a) AO handelt.

Auch im Falle eines Widerspruchs des Steuerpflichtigen kann die Zuständigkeit des Gemeinderats eröffnet sein, wenn die Entscheidung über die (Nicht-)Abhilfe nach den örtlichen Verhältnissen nicht mehr als laufende

Angelegenheit anzusehen ist. Dementsprechend ist die Information des Gemeinderats nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO ebenfalls zulässig, weil auch das Widerspruchsverfahren in Steuersachen ein Verwaltungsverfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 a) AO ist.

Eine weitere denkbare Konstellation ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Gewerbesteuererlegung nach § 33 Abs. 2 GewStG. Solche Vereinbarungen dürften in aller Regel aufgrund ihres Ausnahmecharakters und der grundsätzlichen Bedeutung in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Auch hier eröffnet das Steuerrecht den Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung folgend mit § 30 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 a) AO die Möglichkeit zur Offenbarung der notwendigen Informationen.

Ebenfalls zulässig ist nach den genannten Vorschriften die Offenbarung steuerlicher Informationen, wenn dies der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens dient. In diesen Fällen liegt zumindest bei kleineren kreisangehörigen Gemeinden regelmäßig die Zuständigkeit für diesbezügliche Entscheidungen beim Gemeinderat. Hierbei ist es unerheblich, ob die Gemeinde vom Steuerpflichtigen beklagt wird oder ob sie selbst ein Verfahren wegen eines Zerlegungsbescheids gegen die Finanzverwaltung führt.

§ 30 Abs. 2 Nr. 1 a) AO enthält schließlich eine Regelung für das Rechnungsprüfungsverfahren in Steuersachen. Damit ist nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO die Offenbarung von Steuerdaten im Rechnungsprüfungsverfahren nach Art. 103 GO zulässig, wenn Gegenstand der Rechnungsprüfung eine Steuersache ist. Zuständig für die Rechnungsprüfung ist der Gemeinderat nur dann, wenn kein Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet ist (Art. 103 Abs. 1 GO). Besteht ein solcher Ausschuss, kann der Gemeinderat die Zuständigkeit für die Rechnungsprüfung nicht im Einzelfall an sich ziehen.

3.2 Das Überwachungsrecht des Gemeinderats

Für die kommunale Praxis von besonderer Bedeutung ist die Frage, ob und

inwieweit der Gemeinderat einen über die obengenannten Fälle hinausgehenden Informationsanspruch in Gewerbesteuerangelegenheiten hat. Ein solcher kann sich zwar grundsätzlich aus dem Überwachungsrecht aus Art. 30 Abs. 3 GO ergeben (vgl. 3.2.1); die Rechtsänderungen im Zuge der DSGVO führen jetzt allerdings zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

3.2.1 Zulässigkeit der Offenbarung nach altem Recht

Eine Befugnis zur Offenbarung steuerlicher Daten gegenüber dem Gemeinderat konnte sich in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Rechtslage aus § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO ergeben. Die an dieser Stelle geregelte Offenbarungsbefugnis berechnete die Verwaltung, steuerliche Angaben innerhalb einer Behörde oder gegenüber einer anderen Behörde zu machen, wenn dies der Durchführung eines anderen - in § 30 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) AO genannten - Verfahrens diene. Die Vorschrift war so auszulegen, dass es nicht von Bedeutung sein musste, ob der Informationsempfänger selbst ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen durchführt. Als ausreichend wurde angesehen, dass die Tätigkeit dieser Stelle ihrerseits der Durchführung des von der offenbarenden Finanzbehörde selbst durchzuführenden Verwaltungsverfahrens diene.¹³ So wurde beispielsweise eine Befugnis zur Offenbarung gegenüber der Dienst- und Fachaufsicht¹⁴ oder gegenüber den Rechnungshöfen¹⁵ auf diese Vorschrift gestützt.

Gleiches wurde auch bei Aufsichtsbehörden angenommen, z.B. aufgrund der gemeinderechtlichen Befugnisse.¹⁶ Gemäß Art. 30 Abs. 3 GO überwacht der Gemeinderat die gesamte Verwaltung. Damit könnte eine Offenbarung steuerlicher Daten ihm gegenüber nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO grundsätzlich zulässig sein.

Das Überwachungsrecht des Gemeinderats beinhaltet ein Informationsrecht über gemeindliche Angelegenheiten, das im Wege eines Anspruchs

auf Auskunftserteilung gegenüber dem ersten Bürgermeister oder auf Akteneinsicht geltend gemacht wird.¹⁷ Dieses Recht kann in Bayern – anders als in vielen anderen Bundesländern – nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nur vom Gemeinderat als Kollegialorgan und nicht von seinen einzelnen Mitgliedern ausgeübt werden.¹⁸

Das Überwachungsrecht des Gemeinderats eröffnet aber nicht nur die Möglichkeit der Offenbarung, sondern begrenzt sie zugleich. Die Pflicht zur Auskunftserteilung besteht nicht um ihrer selbst willen.¹⁹ Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten offenbart werden sollen, die im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung besonders sensibel sind oder – wie Steuerdaten – durch gesetzliche Regelungen besonders geschützt sind, ist zu prüfen, ob die Offenbarung solcher Daten für die Wahrnehmung der Überwachungsrechte des Gemeinderats überhaupt erforderlich ist.²⁰ Die Erforderlichkeit ist Ausdruck des zu beachtenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Sie kann nur dann bejaht werden, wenn ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem Informations- und Kontrollwunsch und der aus der Auskunft resultierenden politischen Reaktionsmöglichkeit besteht.²¹ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit greift ferner einschränkend ein, wenn dem Betroffenen Nachteile drohen, die in einem nicht zumutbaren Missverhältnis zu dem angestrebten steuerlichen Ziel stehen, die Verwaltung zu überwachen.²²

In der Praxis dürfte sich – auch nach der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Rechtslage – die zulässige Offenbarung steuerlicher Daten im Bereich der Gewerbesteuer auf Ausnahmefälle beschränken. Denkbar war etwa der Fall, in denen der Gemeinderat Richtlinien zur Ermessensausübung (etwa für die Annahme von Leistungen vor Wirksamkeit der Steuerfestsetzung vgl. AEAO zu § 233a, Rn. 70.1.1) erlassen hat und es Hinweise darauf gab, dass die Verwaltung diese nicht korrekt angewendet hatte. Auch wenn

dem Gemeinderat konkrete Anhaltspunkte für eine unvollständige oder fehlerhafte Steuererhebung durch die Verwaltung vorlagen, konnte er eine Einzelfallüberprüfung vornehmen. Das Überwachungsrecht aus Art. 30 Abs. 3 GO räumt ihm andererseits jedoch nicht das Recht ein, den Vollzug des Gewerbesteuerrechts stichprobenartig zu untersuchen, da ein reines Ausforschen hinsichtlich eines Problemkreises nicht von Art. 30 Abs. 3 GO abgedeckt ist.²³

Nicht zulässig war und ist die Offenbarung von steuerlich geschützten Informationen gegenüber dem Gemeinderat in jedem Fall dann, wenn deren Kenntnis nicht zur Überwachung der Verwaltung erforderlich ist. So ist insbesondere die in der Praxis häufig begehrte Übermittlung einer „Bestenliste“, in der die Gewerbesteuerpflichtigen mit den höchsten Zahlungen aufgeführt werden, ebenso wenig zulässig wie eine Aufstellung aller Gewerbesteuerzahler. Es ist keine dem Gemeinderat zugewiesene Aufgabe ersichtlich, für die die Kenntnis der in einer solchen Liste enthaltenen Daten erforderlich wäre.

Selbst wenn man ein berechtigtes Interesse des Gemeinderats an Informationen über die Verteilung des Gewerbesteueraufkommens auf die Gewerbesteuerzahler bejaht, etwa zu Zwecken der Haushaltsplanung oder zur Entwicklung einer wirtschaftspolitischen Strategie, wäre die Nennung der Namen der Steuerpflichtigen regelmäßig nicht erforderlich. Entsprechende Angaben sollten deshalb in der Praxis grundsätzlich anonymisiert erfolgen. Jedoch ist auch dann nicht zwingend gewährleistet, dass eine entsprechende Mitteilung unbedenklich ist. Ein Offenbaren im Sinne des § 30 Abs. 2 AO kann nämlich auch bei unterlassener Namensnennung dann vorliegen, wenn der Betroffene identifiziert werden kann.²⁴ Dem Schutz der Steuerdaten könnte deshalb darüber hinaus dadurch Rechnung getragen werden, dass die Gewerbesteuerpflichtigen nach ihrem Steuererwerb in verschiedene Gruppen zusammengefasst werden, um ge-

genüber dem Gemeinderat darzustellen, ob das Gewerbesteuererwerb im Wesentlichen von wenigen großen Steuerzahlen erbracht wird oder gleichmäßig auf vielen Schultern ruht.

Auf jeden Fall unzulässig war und ist die Offenbarung steuerlicher Daten im Zusammenhang mit einem anderen, nicht steuerlichen Verfahren, beispielsweise der Behandlung eines Bauantrags im Gemeinderat. Zum einen erlaubt § 30 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 a) AO nur eine Offenbarung, wenn diese der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen dient, zum anderen wird es in solchen Fällen regelmäßig an der Erforderlichkeit fehlen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bis zum 24. Mai 2018 eine Offenbarung steuerlicher Daten gegenüber dem Gemeinderat zulässig war, wenn und soweit dies für die Überwachung der Verwaltung erforderlich gewesen ist. Im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit steuerlicher Daten war an die Erforderlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

3.2.2 Rechtsänderung aufgrund der Datenschutzgrundverordnung

Welche Auswirkung hat nun die Datenschutzgrundverordnung auf das bislang Festgestellte? Der Gesetzgeber hat mit Art. 17 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 die Vorschriften der Abgabenordnung an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst. Hierbei wurden die §§ 29b AO und 29c AO eingefügt und § 30 AO geändert. Von besonderem Interesse für die Fragestellung ist der neugeschaffene § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AO. Nach dieser Vorschrift ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs-, und Disziplinarbefugnissen der Finanzbehörden erforderlich ist. Korrespondierend hierzu wurde in § 30 Abs. 4 Nr. 1a AO eine neue Regelung aufgenommen, nach

der eine Offenbarung der durch das Steuergeheimnis geschützten Daten in solchen Fällen zulässig ist. Die Einfügung des § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AO war nach Inkrafttreten der DSGVO notwendig, da insoweit eine Zweckänderung vorliegt, die einer eigenständigen gesetzlichen Regelung bedarf. Nach der Gesetzesbegründung soll mit dieser Regelung die bisherige Rechtslage nicht geändert werden, bei der die Durchführung von Verwaltungsverfahren in Steuersachen auch die diesbezügliche Rechts- und Fachaufsicht sowie die Steuerung der Finanzverwaltung umfasst hat.²⁵

Im kommunalen Bereich erfasst die Neuregelung die Überwachung der Verwaltung durch den Gemeinderat, da auch diese als Aufsicht im Sinne des § 29 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AO anzusehen ist. Auf den ersten Blick ist die neue Rechtslage im Hinblick auf ihre klarstellende Wirkung zu begrüßen. Leider bringen sie aber ein gewichtiges neues Problem mit sich: Nach § 30 Abs. 2 AO geschützte Daten dürfen nämlich in diesen Fällen nur durch Personen verarbeitet werden, die zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind (§ 29c Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 30 Abs. 1 und 3 AO).²⁶ Die Verarbeitung von Daten umfasst gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO das Abfragen und Verwenden von Daten, so dass auch die Entgegennahme von Daten durch den Gemeinderat als Verarbeitung anzusehen ist. Die Offenbarung steuerlicher Daten gegenüber dem Gemeinderat wäre nach neuer Rechtslage damit nur dann zulässig, wenn die Mitglieder des Gemeinderats als Amtsträger im Sinne des § 7 AO anzusehen wären. Wie oben dargestellt geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass dies in der Regel nicht der Fall ist, da sie nicht zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestellt sind.²⁷

Auch ein Rückgriff auf den „alten“ Weg (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 AO) ist aus systematischen Gründen nicht mehr möglich: Der Gesetzgeber hat die bislang unter § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO fallende Offenbarung zu Aufsichts- und Steuerungszwecken nun gesondert

in § 30 Abs. 4 Nr. 1a AO geregelt. Dies hat zur Folge, dass in solchen Fällen nur noch die neue, speziellere Vorschrift zur Anwendung kommen kann. Wie oben gezeigt konnte in der Vergangenheit die Offenbarung auf § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO gestützt werden, weil auch die Überwachung der Verwaltung einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen diene. Dies ist zwar nach wie vor der Fall; der neu eingefügte § 30 Abs. 3 Nr. 1a AO würde allerdings leerlaufen, wenn in solchen Konstellationen weiterhin auf § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO zurückgegriffen werden könnte. Es greift damit der Grundsatz, dass § 30 Abs. 4 Nr. 1a AO als speziellere Norm § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO verdrängt. Eine Befugnis zur Offenbarung personenbezogener steuerlicher Daten gegenüber dem Gemeinderat lässt sich damit seit dem 25. Mai 2018 nicht mehr auf § 30 Abs. 4 Nr. 1 bzw. Nr. 1a AO stützen.

3.2.3 Zwingendes öffentliches Interesse

Teilweise wird die Offenbarung steuerlicher Daten gegenüber dem Gemeinderat auch darauf gestützt, dass ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO vorliegen soll.²⁸ Diese Durchbrechung

des Steuergeheimnisses wird in der Literatur vielfach als seine „Achillesferse“ bezeichnet, weil je nachdem, was als zwingendes öffentliches Interesse anzusehen ist, das Steuergeheimnis stark oder schwach konturiert wird.²⁹ Die in dieser Vorschrift geregelten drei Fallgruppen sind nicht abschließend. Bei anderen als den genannten Sachverhalten liegt ein zwingendes öffentliches Interesse aber nur dann vor, wenn sie in ihrer Bedeutung einer der in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO erwähnten Fällen vergleichbar sind. Dies wurde in der Rechtsprechung in der Vergangenheit zum Teil im Hinblick auf die Überwachungsbefugnis des Gemeinderats bejaht.³¹ Den Entscheidungen ist insoweit zuzustimmen, als dass sowohl die Kontrolle der Verwaltung durch den demokratisch legitimierten Gemeinderat als auch die gleichmäßige und rechtmäßige Erhebung der Gewerbesteuer im öffentlichen Interesse liegen. Ein öffentliches Interesse allein führt allerdings noch nicht zur Zulässigkeit der Offenbarung; es muss auch zwingend sein. Insofern lässt sich die Ausübung der Überwachungsbefugnis nach Art. 30 Abs. 3 GO und der damit einhergehende Informationsanspruch des Gemeinderats nicht generalklau-

selartig auf § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO stützen. Es ist vielmehr im Einzelfall im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Recht zur informationellen Selbstbestimmung in jedem Einzelfall eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, in der die Erforderlichkeit und die Angemessenheit der Offenbarung zu untersuchen sind.³² Im Einzelfall kann beispielsweise ein zwingendes öffentliches Interesse dann anzunehmen sein, wenn in der Öffentlichkeit der Verdacht des rechtswidrigen Handelns der Verwaltung entstanden ist.³³

3.2.4 Zustimmung des Steuerpflichtigen

Die Offenbarung ist nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO auch dann zulässig, wenn der Betroffene zustimmt. In der Praxis empfiehlt es sich, in Zweifelsfällen die Zustimmung des Steuerpflichtigen für eine Behandlung der Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung einzuholen. Die Zustimmung ist nicht an eine besondere Form gebunden.³⁴ Zu Beweis Zwecken sollte jedoch regelmäßig die Schriftform eingehalten werden.

Die Zustimmung kann indes auch konkludent erteilt werden. Sogar eine mutmaßliche Zustimmung ist denkbar.³⁵ Eine solche kommt dann in Betracht, wenn sich ein Steuerpflichtiger mit einer Beschwerde über die Steuererhebung durch die Verwaltung an ein Mitglied oder eine Fraktion des Gemeinderats wendet. In solchen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass in der Beschwerde auch die Zustimmung zur Behandlung des Steuerfalls in nichtöffentlicher Sitzung im Gemeinderat liegt, da nach den Vorschriften der Gemeindeordnung nur auf diesem Weg eine ordnungsgemäße Behandlung der Beschwerde möglich wäre.

Zu beachten ist allerdings, dass in bestimmten Konstellationen selbst dann, wenn die Zustimmung des Steuerpflichtigen vorliegt, eine Offenbarung steuerlicher Geheimnisse anderer Steuerpflichtiger vorliegen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn



Auch gegenüber dem Gemeinderat ist das Steuergeheimnis zu beachten.

© Rainer Sturm / pixelio.de

vergleichende Angaben gemacht werden. So ist etwa die Mitteilung im Gemeinderat, dass die Firma X mit einem Gewerbesteueraufkommen von 1 Mio. Euro im letzten Jahr der größte Gewerbesteuerzahler in der Gemeinde war, selbst dann problematisch, wenn die Firma X der Offenbarung dieser Angaben zugestimmt hat. Aus diesen Angaben lässt sich nämlich in Bezug auf jeden anderen Gewerbesteuerpflichtigen schließen, dass sein Steueraufkommen unter 1 Mio. Euro lag und er weniger Gewerbesteuer gezahlt hat als die Firma X. Die Zustimmung der Steuerpflichtigen ist damit auch keine Lösung zur Offenbarung der oben angesprochenen „Bestenliste“, weil selbst im Falle einer Zustimmung aller auf dieser Liste enthaltenen Betroffenen zugleich offenbart wird, dass alle nicht auf der Liste aufgenommenen Gewerbetreibenden mit ihrer Gewerbesteuerzahlung unter einer bestimmten Grenze lagen.

4. Fazit

Das Steuergeheimnis ist auch bei der Offenbarung steuerlicher Tatsachen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat zu beachten. Jegliche Mitteilung steuerlicher Daten ist nach § 30 Abs. 4 AO darauf zu prüfen, ob hierfür eine Befugnis vorliegt. Unproblematisch ist dies im Regelfall, wenn der Gemeinderat selbst zuständiges Organ für die Entscheidung in Steuer-sachen ist. Ebenfalls zulässig ist die Offenbarung, wenn sie der Durchführung eines Rechnungsprüfungsverfahrens dient.

Eine Befugnis zur Offenbarung konnte sich nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fas-

sung auch aus dem Überwachungsrecht des Gemeinderats nach Art. 30 Abs. 3 GO ergeben. Zu erheblichen Unsicherheiten führt leider die Neuregelung des § 30 Abs. 4 Nr. 1a AO i.V.m. §§ 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Satz 3 AO, da eine Offenbarung von steuerlichen Informationen gegenüber dem Gemeinderat in diesen Fällen nun nur noch zulässig wäre, wenn die Gemeinderatsmitglieder entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als Amtsträger anzusehen wären. Der Gesetzgeber sollte hier eine Klarstellung vornehmen, weil ansonsten die Wahrnehmung des in Art. 30 Abs. 3 GO geregelten Überwachungsrechts in Steuerfragen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Die Auswirkungen der Neuregelung auf den kommunalen Bereich waren offensichtlich nicht beabsichtigt, sollte doch die Aufnahme des neuen § 30 Abs. 4 Nr. 1a AO nach der Gesetzesbegründung lediglich klarstellende Wirkung haben.³⁶ Umso mehr ist der Gesetzgeber gefordert, die Zulässigkeit der Offenbarung in diesen Fällen zu regeln, um die Überwachungsrechte der unmittelbar demokratisch legitimierten kommunalen Gremien nicht ungebührlich einzuschränken.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma kann über die Offenbarungsbefugnis in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO gefunden werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt. Hierzu ist jedoch eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung notwendig. Ferner dürfte in der Praxis in Zukunft vermehrt der Weg über das Rechnungsprüfungsverfahren gewählt werden, zumal § 2 Abs. 2 KommPrV auch die Vornahme von Prüfungshandlungen bereits

während des Haushaltsjahres zulässt.

Fußnoten

- ¹ https://www.statistik.bayern.de/presse/archiv/2018/62_2018.php
- ² Gersch in Klein, Abgabenordnung, § 7 Rn. 4 f.
- ³ Vgl. Meyer, LKRZ 2015, S. 137 ff.
- ⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 09.05.2006, 5 StR 453/05
- ⁵ Drüen in Tipke/Kruse, AO, § 7, Rn. 15
- ⁶ Vgl. Meyer, LKRZ 2015, S. 137 ff.
- ⁷ Rüsken in Klein, Abgabenordnung, § 30 Rn. 59
- ⁸ Drüen in Tipke/Kruse, Abgabenordnung, § 30, Rn. 51
- ⁹ Fischer, StGB, § 353b, Rn. 15
- ¹⁰ OVG Münster, Beschluss vom 28.08.1997, 15 A 3432/94
- ¹¹ Vgl. Petri, NVwZ 2005, S. 403
- ¹² VG Düsseldorf, Urteil vom 15.09.2017 – 1 K 14162/16
- ¹³ Rüsken in Klein, AO § 30, Rn. 96
- ¹⁴ BT-Drs. 18/12611, S. 80
- ¹⁵ BFH, Urteil vom 20.05.1966 – III 189/63
- ¹⁶ Rüsken in Klein, AO § 30, Rn. 96
- ¹⁷ Widtmann / Grasser / Glaser, BayGO, Art. 30, Rn. 10
- ¹⁸ Vgl. z.B. VGH München, Beschluss vom 15.12.2000 – 4 ZE 00.3321
- ¹⁹ Wachsmuth, BayGO, Art. 30, Nr. 4
- ²⁰ Widtmann / Grasser / Glaser, BayGO, Art. 30, Rn. 11
- ²¹ BayVerfGH, Entscheidung vom 17.7.2001 – Vf. 56 – IVa – 00
- ²² Vormbaum in Leipziger Kommentar, StGB, § 255 Rn. 33
- ²³ Wachsmuth, a.a.O.
- ²⁴ Drüen in Tipke/Kruse, AO, § 30 Rn. 51a
- ²⁵ BT-Drs. 18/12611, S. 80
- ²⁶ AEAO zu § 30, Rn. 5.3
- ²⁷ BGH, Urteil vom 09.05.2006, 5 StR 453/05
- ²⁸ Petri, NVwZ 2005, S. 403
- ²⁹ Drüen in Tipke/Kruse, AO, § 30, Rn. 119
- ³⁰ AEAO zu § 30, Rn. 11.3
- ³¹ OVG Münster, Beschluss vom 28.08.1997, 15 A 3432/94, VGH Kassel, Beschluss vom 15.12.2014 – 8 A 1416/13.Z
- ³² Drüen in Tipke/Kruse, AO, Rn. 122
- ³³ Petri, NVwZ 2005, S. 403
- ³⁴ Rüsken in Klein, AO, § 30 Rn. 160a
- ³⁵ Vgl. Goll, NJW 1979, S. 92
- ³⁶ BT-Drs. 18/12611, S. 80

Weitere Informationen:

Georg Große Verspohl

georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de

Biologische Vielfalt in Städten und Gemeinden erhalten

**Elisabeth Schubert,
Projektgruppe NaturVielfaltBayern**

Zu mancher Überraschung sind Städte und Gemeinden häufig Orte mit einer außergewöhnlich hohen Artenvielfalt. Parkanlagen, Kleingärten, Gewässer und begrünte Verkehrsinseln aber auch Gebäude und Mauern können Lebensraum für eine Vielzahl unterschiedlicher Arten bieten.

In diesen unterschiedlichen Biotopen auf relativ engem Raum treffen häufig mehr Arten aufeinander, als in der großflächigen Agrarlandschaft außerhalb der Städte und Gemeinden. Immer häufiger entdecken Städte und Gemeinden diesen über Jahrzehnte entstandenen Schatz und setzen sich für seine Erhaltung ein.

Ein besonders herausragendes Beispiel hierfür ist die Biodiversitätsgemeinde Tännenberg (Lkr. Neustadt an der Waldnaab). Unter dem Titel „Natur.Vielfalt.Tännenberg“ vereint die oberpfälzer Gemeinde ihre vielen Ak-

tivitäten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt: Neben dem Engagement für die Erhaltung historischer Getreidesorten (Emmer) und alter Haustierrassen (Rotvieh) wurde auch die Bewirtschaftung der kommunalen Flächen angepasst. Feuchtflächen und artenreiche Wiesen werden extensiv bewirtschaftet und Gewässer sowie Wälder naturnah gestaltet bzw. entwickelt. Durch zusätzliche Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft werden Lebensräume für das Rebhuhn geschaffen. In einer Streuobstwiese und entlang von Naturerlebnispfaden

erfahren Klein wie Groß viel Wissenswertes über die Natur in ihrer Heimat.

Dieses herausragende Engagement hat wenig mit romantischer Naturliehaberei zu tun. Denn der Aufwand ist vorausschauend investiert: Die Rendite der Natur sind Trinkwasser-

schutz, eine attraktive Kulturlandschaft und intakte Ökosysteme, die weniger anfällig für Schadereignisse sind. Fallen diese Leistungen der Natur weg, so entstehen hohe Kosten – etwa für Trinkwasseraufbereitung oder technischen Hochwasserschutz. In versiegelten Räumen spielen Grünflächen und Gehölzstrukturen eine zunehmend wichtige Rolle in den Anpassungsstrategien an die Klimaerwärmung. Hinzu kommen weiche Standortfaktoren wie Lebensqualität und Image, aber auch bessere Vermarktungsmöglichkeiten für regionale Produkte und eine Belebung des Tourismus.

Ein Handlungsleitfaden aus Tännenberg bringt den Antrieb für Gemeinden gut auf den Punkt: „Biodiversität als Standortfaktor für kleinere bis mittlere Kommunen“. Dieser Leitfaden soll in dem Projekt „Marktplatz der biologischen Vielfalt“ an zehn bayerischen Kommunen erprobt werden. Diese erhalten eine ausführliche Beratung und Unterstützung auf ihrem Weg zu Biodiversitätsgemeinden.

Tännenberg ist mit seinem Engagement für die biologische Vielfalt nicht alleine. Immer mehr Städte und Gemeinden in Bayern entdecken dieses wichtige Thema und tragen so zur Umsetzung des Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 (s. Infokasten) bei. In diesem sind vier Handlungsschwerpunkte aufgeführt, die alle auf Ebene der Städte und Gemeinden relevant sind. Die folgenden Beispiele können als Vorbilder für sinnvolle und wichtige Aktivitäten dienen:



Arnikablüte auf einer Extensivwiese im Kainzbachtal bei Tännenberg

© Gabriele Schmidt

1. Erhaltung der Arten- und Sortenvielfalt

In vielen Streuobstbeständen in und um die bayerischen Siedlungen finden sich sehr alte Obstsorten, die früher weit verbreitet waren, aber heute fast verschwunden sind. Gleich mehrere dieser Raritäten – mit klangvollen Namen wie Rötliche Renette oder Weiße Herbstbutterbirne – wachsen noch in Markt Berolzheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen). Um die Sortenvielfalt, und damit auch eine reiche genetische Vielfalt zu erhalten, arbeiten die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken und die Marktgemeinde in einem Biodiversitätsprojekt zusammen.

2. Verbesserung des Biotopverbunds

Dass nicht nur dünn besiedelte ländliche Regionen, sondern – oder gerade auch – dicht besiedelte städtische Räume vieles zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen können, zeigen mehrere Projekte in Franken. Die Stadt Bamberg etwa hat die Straßenränder zu Biotopverbundachsen aufgewertet. Anstelle von monotonen Rasenflächen wachsen rosafarbene Esparsetten und Sandgrasnelken, die üblicherweise in Wiesen auf nährstoffarmen Böden vorkommen. Durch die Umstellung auf eine extensive Pflege durch das Gartenamt werden sogar Kosten gespart. Mit diesem Projekt ist Bamberg Teil der SandAchse Franken, das sich als eines der größten BayernNetzNatur-Projekte über 150 km entlang der Regnitz und ihren Zuflüssen erstreckt. Das Engagement von sieben fränkischen Landkreisen und fünf kreisfreien Städten trägt dazu bei, die letzten Sandgebiete Bayerns mit ihrer ganz typischen Biodiversität zu erhalten.

3. Erhaltung von Lebensräumen

Im Nordwesten der bayerischen Landeshauptstadt liegt eine großflächige Niedermoorniederung, das Dachauer Moos. Durch die Nähe zu München wurde das Dachauer Moos frühzeitig kultiviert. Die Wiesen wurden bewirtschaftet und der Torf wurde als

Brennmaterial für die Eisenbahn und die Sudkessel der Münchner Brauereien gestochen. Heute sind die Moosbäche größtenteils begradigt und die artenreichen Moorwiesen und Feuchtwälder wurden entwässert und haben Äckern Platz gemacht. Der Niedermoorcharakter ist vielerorts verschwunden und mit ihm die typischen Tier- und Pflanzenarten. Trotz dieses erheblichen Artenrückgangs konnten sich an den Moosbächen sehr seltene und in Deutschland vom Aussterben bedrohte Arten halten. Beispiele hierfür sind die Helm-Azurjungfer, so der Name einer blau gefärbten Kleinlibelle, oder der Kriechende Sellerie, eine eher unscheinbare Pflanzenart.

Vor diesem Hintergrund ist die Arbeit des Vereins Dachauer Moos e.V. zu sehen, der 1995 durch eine Allianz mehrerer Kommunen und Landkreise gegründet wurde: Die Schwerpunkte der Vereinsarbeit liegen angesichts der wertvollen Artvorkommen auf der Renaturierung der Moosbäche. Unter anderem wurde ein Gewässerentwicklungsplan für verschiedene Bäche erstellt. Zudem werden dicht bewachsene Uferabschnitte aufgelichtet. Diese Bereiche werden von den Libellen als Jagd-, Paarungs- und Eiablagehabitate genutzt.

Die Aktivitäten zeigen exemplarisch, welche Synergien gerade an Gewässern zwischen unterschiedlichen ge-

setzlichen Verpflichtungen entstehen können: Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU hält alle Mitgliedsstaaten dazu an, die Gewässer in einem guten ökologischen Zustand zu erhalten bzw. dahingehend zu entwickeln. Die ebenfalls europäische Natura-2000-Richtlinie betrifft den Arten- und Biotopschutz in naturschutzfachlich herausragenden Gebieten. Das Engagement des Dachauer Moos e.V. leistet Beiträge zur Erfüllung dieser beiden Richtlinien und schlägt somit zwei Fliegen mit einer Klappe.

Ganz nebenbei können Regionen mit Natura-2000-Gebieten erhebliche Fördermittel der EU erhalten. Ein Beispiel hierfür ist das Projekt „Schwäbisches Donautal“, das von 2006 bis 2011 durchgeführt wurde. Der Verein Donautal Aktiv e.V. hat mit Unterstützung von 17 Kommunen zahllose Maßnahmen etwa zur Erhaltung von Wiesenbrütern und zum Moor- und Klimaschutz umgesetzt. Gefördert wurde das Projekt durch das LIFE-Programm der EU.

4. Vermittlung und Vertiefung von Umweltwissen

Die vorausgegangenen Beispiele verdeutlichen sehr gut, dass Kommunen mit vielen kleinen und großen Aktivitäten zur Umsetzung der bayerischen Biodiversitätsstrategie beitragen können. Hierbei ist es wichtig,

Erhaltung der biologischen Vielfalt in Bayern

Die fast unendlich wirkende Vielfalt an

- Tier- und Pflanzenarten,
- an Sorten einer Art (bspw. bei Äpfeln oder Kartoffeln)
- und an Lebensräumen

bezeichnet man als Biodiversität oder biologische Vielfalt.

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben der Menschheit. Bereits 1992 wurde auf der UN-Umweltkonferenz in Rio das „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ beschlossen. Deutschland hat das Übereinkommen 1993 ratifiziert und im November 2007 hat das Bundeskabinett die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ verabschiedet.

Bereits kurze Zeit später, im April 2008, brachte der Bayerische Ministerrat die „Bayerische Biodiversitätsstrategie“ auf dem Weg. Um die Umsetzung der Ziele dieser Strategie zu konkretisieren, wurde ressortübergreifend das Programm „Natur Vielfalt Bayern – Biodiversitätsprogramm Bayern 2030“ erarbeitet, das von der Bayerischen Staatsregierung im Juli 2014 beschlossen wurde.

dass die Bedeutung der Biologischen Vielfalt zunehmend in den Köpfen der Menschen ankommt. Denn gerade auf kommunaler Ebene wird der tagtägliche Nutzen der biologischen Vielfalt deutlich. Die Leistungen der Ökosysteme etwa in Hinblick auf sauberes Trinkwasser und effektiven Hochwasserschutz sind auf dieser Ebene direkt erfahrbar und können besonders gut vermittelt werden. Deshalb sind Vorhaben zur Umweltbildung, wie beispielsweise der Naturerlebnispfad in Tannesberg, feste Bestandteile der meisten Naturschutzprojekte auf regionaler Ebene.

Im Februar 2012 haben sich 60 Gemeinden, Städte und Landkreise aus ganz Deutschland zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ zu-

sammengeschlossen. In vielen Bündniskommunen wurden eigene kommunale Biodiversitätsstrategien erarbeitet – fachübergreifend und im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern. Aktuell gehören 13 Kommunen, 8 kreisfreie Städte und ein Landkreis aus Bayern dem Bündnis an. Doch auch unabhängig von einer Mitgliedschaft in dem Bündnis hat inzwischen so manche Kommune eine eigene Biodiversitätsstrategie erstellt. Ein Beispiel hierfür ist die lokale Umsetzungsstrategie der Gemeinde Vaterstetten (Landkreis Ebersberg), die an den vier Handlungsschwerpunkten des Biodiversitätsprogramms Bayern 2030 ansetzt.

Neben den bereits erwähnten Förderungsmöglichkeiten aus EU-Mitteln

können Initiativen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt auf kommunaler Ebene auch Gelder aus Fördertöpfen des Bundes und des Landes beantragen. Einen Überblick bietet die Homepage des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt“ unter Themen > Förderhinweise. Zusätzlich gibt es auch eine ganze Reihe an Fördertöpfen für kommunale Grünprojekte. Eine entsprechende Zusammenstellung findet sich auf der Homepage der Initiative „Grün in der Stadt“.

*Weitere Informationen:
projektgruppe.nvb@pan-gmbh.com*

Quellen und weiterführende Informationen:

Inhalt	Webadresse
Biodiversitätsstrategie und Biodiversitätsprogramm „NaturVielfaltBayern“	http://www.naturvielfalt.bayern.de/
BayernNetzNatur – landesweiter Biotopverbund in Bayern	www.bayernnetznatur.de
Bayerische Modellgemeinde Biodiversität Tannesberg	http://www.taennesberg.de
Handlungsleitfaden Tannesberg: „Biodiversität als Standortfaktor für kleinere bis mittlere Kommunen“	http://kommunale-biodiversitaet.de/kommunaler-leitfaden-biodiversitaet.html
Projekt „Marktplatz der biologischen Vielfalt“	http://kommunale-biodiversitaet.de/artikel/marktplatz-der-biologischen-vielfalt.html
Verein Dachauer Moos e.V.	http://www.verein-dachauer-moos.de/
LIFE-Natur-Projekt „Schwäbisches Donautal“	https://www.donatal-aktiv.de/life.html
Sandachse Franken	https://www.bund-naturschutz.de/natur-und-landschaft/sandachse-franken.html
Bündnis „Kommunen für Biologische Vielfalt e.V.“:	https://www.kommbio.de/home/ Förderhinweise: https://www.kommbio.de/themen/foerderhinweise/
Initiative „Grün in der Stadt“	https://www.gruen-in-die-stadt.de/

Bayern will 5.000 Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber schaffen

**Gerhard Dix,
Bayerischer Gemeindetag**

Im Rahmen der 1. Integrationskonferenz in Bayern unter Leitung des zuständigen Staatsministers Joachim Herrmann, MdL, an der rund 100 Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Verbänden teilnahmen, verabschiedeten der Freistaat Bayern sowie die Kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Erklärung, in der sich die Verbände bereit erklären, bei ihren Mitgliedern dafür zu werben, dass diese Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) schaffen.

Ziel ist es, weitere 5.000 Arbeitsgelegenheiten bereit zu stellen, damit die betroffenen Menschen, die aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status keine Arbeitserlaubnis erhalten, auf diesem Weg eine sinnstiftende und den Tag strukturierende Tätigkeit erhalten. Die Ausübung dieser gemeinwohlorientierten Tätigkeiten geben den Asylbewerbern die Möglichkeit, ihre Arbeitsbegabungen und Lebenserfahrungen sinnvoll zu nutzen und stoßen darüber hinaus auf eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung.

Der Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags, Bürgermeister Thomas Zwingel aus Zirndorf, sieht die öffentlichen Arbeitgeber in einer besonderen Verantwortung. Städte und Gemeinden könnten einfachere Arbeitsgelegenheiten im Bereich der Stadtreinigung oder Grünpflege anbieten. „Wenn wir damit die Perspektivlosigkeit dieser Menschen verringern und damit auch einer möglichen Aggressionsgefahr begegnen, dann ist schon viel erreicht“, so Zwingel.

In Bayern gibt es bisher schon 3.000 dieser Arbeitsgelegenheiten. Der Freistaat finanziert diese in Form einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Cent die Stunde. Sollten weitere direkt mit der Arbeitsgelegenheit in Zusammenhang stehende Kosten ent-

stehen, wie zum Beispiel Fahrtkosten oder Schutzbekleidung, werden diese vom Freistaat übernommen, soweit sie nicht vom Asylbewerber selbst getragen werden müssen. Die Administration der Arbeitsgelegenheiten erfolgt grundsätzlich durch die jeweils örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Diese sind auch Ansprechpartner für alle Belange des Anbieters der Arbeitsgelegenheiten und stellen auch deren Eignung fest.

Was sind Arbeitsgelegenheiten? Es handelt sich nicht um reguläre Arbeitsverhältnisse. Es wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Tätigkeiten müs-

sen zusätzlich sein. In einem umfassenden Leistungskatalog, den das Innenministerium ausgearbeitet hat, werden unterstützende Maßnahmen in der Verwaltung (Bürohilfs- oder Botendienste), in der Landschaftspflege (Betreuung von öffentlichen Parkanlagen, Tätigkeiten

im Bauhof, Mithilfe im Friedhof), in sozialen Bereichen (Altenbetreuung, Besuchsdienste, Schülerlotsendienst) oder in Freizeiteinrichtungen (Pflege öffentlicher Sportplätze) genannt. Arbeitsgelegenheiten müssen zumutbar sein und umfassen ein Zeitfenster von rund 24 Stunden pro Woche oder 100 Stunden im Monat.

Der Asylbewerber ist für die Dauer der Arbeitsgelegenheit gesetzlich unfallversichert bzw. in der Gemeindefallversicherung aufgenommen. Die Anmeldung muss durch die Maßnahmenträger erfolgen. Darüber hinaus müsste auch eine Haftpflichtversiche-



Thomas Zwingel, Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags; Josef Mederer, Präsident des Bayerischen Bezirkstags; Staatsminister Joachim Herrmann, MdL; Christian Bernreiter, Präsident des Bayerischen Landkreistags; Bernd Buckenhofer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städtetags (v.l.n.r.)

© Christoph Schedensack

rung abgeschlossen werden. Soweit dies nicht schon auf kommunaler Ebene geschehen ist, prüft der Freistaat hier eine Gruppenversicherung abzuschließen.

Welcher Personenkreis kommt für diese Tätigkeiten in Frage? Unter § 5

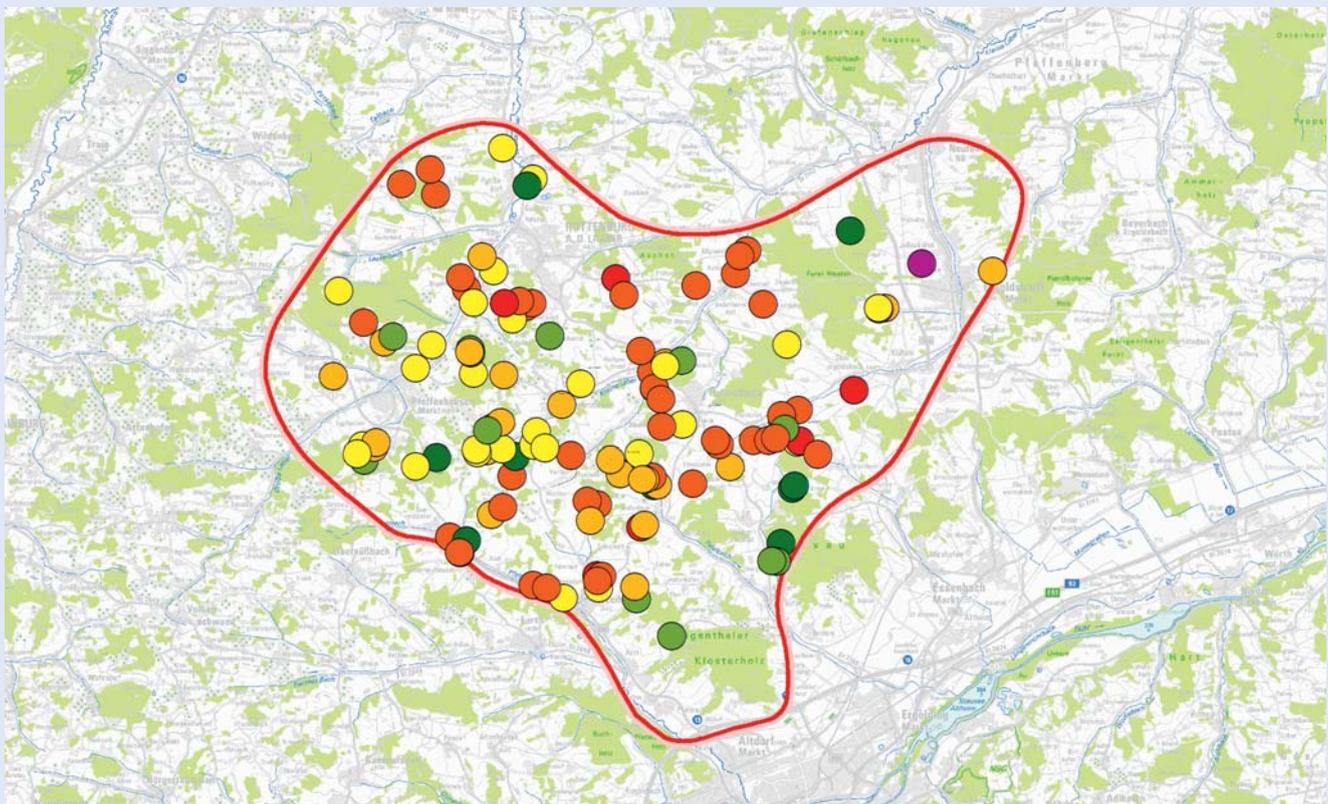
AsylbLG fallen leistungsberechtigte Asylbewerber, auch aus sicheren Herkunftsländern, Geduldete, vollziehbar Ausreisepflichtige und auch Folgeantragsteller. Dagegen kann ein anerkannter Asylbewerber keine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG ausüben.

Weitere Informationen:
 Gerhard Dix
 gerhard.dix@bay-gemeindetag.de

Nitrat: Grundwasserschutz auch bei intensiver Landwirtschaft gewährleisten

Im Raum Hohenthann im nördlichen Landkreis Landshut wird seit langem intensive Landwirtschaft (vor allem Schweinemast) betrieben. Gleichzeitig werden ansteigende Nitratgehalte im Grundwasser beobachtet. Die Gründung einer Bürgerinitiative veranlasste den ehemaligen Bürgermeister von Hohenthann und jetzigen Landrat Peter Dreier, den Nutzungskonflikt aufzugreifen und eine grundlegende Lösung unter Mitwirkung aller Beteiligten anzustoßen.

Um die Ursachen der Grundwasserbelastung zu identifizieren und Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von überhöhten Stickstoffausträgen zu erarbeiten, führte das Landesamt für Umwelt (LfU) von April 2014 bis Juni 2018 zusammen mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Technischen Universität (TU) München



Nitratkonzentration [mg/l]

● < 12,5	● > 12,5 - 25	● > 25 - 37,5	● > 37,5 - 50	● > 50 - 75	● > 75 - 100	● > 100	 Projektgebiet
---	--	---	---	--	---	---	--

0 2,5 km
 Fachdaten: Bayerisches Landesamt für Umwelt

Nitratbelastung des oberflächennahen Grundwassers im Projektgebiet.

in Kooperation mit rund 70 landwirtschaftlichen Betrieben das Forschungsprojekt „Landwirtschaft und Grundwasserschutz in den Gebieten Hohenthann, Pfeffenhausen und Rottenburg a.d. Laaber“ durch.

Im Forschungsprojekt berechnete die TU München Stickstoffkreisläufe für die häufigsten Betriebstypen der Region. Zudem wurden Modellrechnungen und Geländeuntersuchungen im Kontext Flächennutzung, Standortbedingung und Nitrataustrag durchgeführt. Anhand von Versuchen zur sensorgesteuerten Düngung wurde erforscht, wie Dünger bedarfsgerecht und teilflächenspezifisch ausgebracht werden kann („Precision Farming“).

Die LfL legte Demonstrationsflächen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung an, unterstützte die Landwirte durch intensive einzelbetriebliche Beratungen und führte mehrmals jährlich Nährstoffanalysen im Boden durch. Die Bestimmung des Restnährstoffgehaltes im Boden ermöglicht eine gezielte Düngplanung und soll somit Überdüngungen der angebauten Kulturen zukünftig vermeiden.

Messergebnisse des LfU belegen, dass im Untersuchungsgebiet durch die Atmosphäre jährlich rund 23 kg Stickstoff pro ha eingetragen werden. Dies sollte bei der Düngplanung künftig berücksichtigt werden. Außerdem wurden im Rahmen des Projekts durch das LfU neue Grundwassermessstellen errichtet und ein dichtes Netz aus Quellen, Drainagen und Hausbrunnen regelmäßig beprobt.

Nach hydrogeologischen Untersuchungen der TU München stammt das Nitrat im oberflächennahen Grundwasser vorrangig aus der Gülle. Durch die umfangreiche Datengrundlage (mehr als 900 Proben von über 100 Messstellen) konnte gezeigt werden, dass über 50 Prozent der Messstellen im vorwiegend landwirtschaftlich genutztem Einzugsgebiet eine Nitratkonzentration von > 50 mg/l aufweisen und damit den Grenzwert der Trinkwasserverordnung und den Schwellenwert der Grundwasserverordnung überschreiten. Nitratwerte aus bewaldeten Einzugsgebieten überschritten dagegen kaum den Wert von 25 mg/l.

Folgende Maßnahmen zur Reduktion der Stickstoffeinträge werden als besonders wirksam empfohlen:

- Wissenstransfer durch einzelbetriebliche Beratung zum Gewässerschutz
- Nährstoffanalysen der Gülle als wichtiger Beitrag zur sinnvollen Reduzierung der Düngermenge
- Einsatz von modernen Düngesystemen ermöglicht eine zielgenaue und optimale Stickstoffgabe bei heterogenen Standortverhältnissen
- Anbau von stickstoffzehrenden Zwischenfrüchten
- Konsequentes Güllemanagement, insbesondere bei Betrieben mit hohem Gülleanfall
- Abgabe von Wirtschaftsdünger an viehlose Betriebe

Das LfU führt das Projekt bis Ende 2022 fort. Dabei wird unter anderem beobachtet, wie die empfohlenen landwirtschaftlichen Maßnahmen umgesetzt werden und welche Auswirkungen dies langfristig auf die Grundwasserqualität hat. Zudem intensiviert die LfL die Beratungstätigkeit für den Gewässerschutz bei den Landwirten durch einen zusätzlichen Wasserberater. Der wichtige Dialog mit den Behörden, Akteuren und Interessensgruppen vor Ort wird im Rahmen eines Runden Tisches fortgeführt. Gemeinsames Ziel ist künftig den von der europäischen Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten chemischen Zustand des Grundwassers wieder zuverlässig einzuhalten – oder kurz gesagt: Wasser aus gutem Grund zu gewinnen.

Weitere Informationen:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/landwirtschaft_und_grundwasserschutz/index.htm

Antworten auf

FAQ zur Rechtsschutzversicherung

Wüssten Sie, was eine HGF ist? Richtig, das ist eine Drei-Buchstaben-Abkürzung. Unter einer HGF verstehen wir zu deutsch eine häufig gestellte Frage. Besser bekannt sind solche Fragen als FAQ, also als frequently asked questions.

Da der Versicherungsvertrag des Bayerischen Gemeindetags mit der ÖRAG zum 31.12.2018 ausläuft, ist nun jedes Mitglied des Gemeindetags gefordert, sicherzustellen, dass es weiter versichert ist. Die nunmehr abzugebenden Beitrittserklärungen führen zu folgenden typischen Nachfragen, die wir gerne beantworten:

1. Wer muss handeln?

Der Rechtsschutzversicherungsvertrag des Bayerischen Gemeindetags mit der ÖRAG läuft zum 31.12.2018 aus. Deshalb muss jede Gemeinde und jede Rechtsperson aktiv werden und sicherstellen, dass sie weiter versichert ist. Wenn der Versicherungsschutz wie bisher über den Gemeindetag bei der ÖRAG weiterbestehen soll, dann muss pro Rechtsperson eine Beitrittserklärung abgegeben werden. Andernfalls besteht ab 01.01.2019 kein Versicherungsschutz mehr.

2. Wie lange werden die Beitrittserklärungen angenommen?

Der 27.07.2018, den wir in unserem Rundschreiben als Frist gesetzt hatten, ist keine Ausschlussfrist. Es handelt sich um ein wichtiges Datum in unserem Projektmanagement: Danach sind Ferien und diese müssen wir hausintern nutzen, um die Beitrittserklärungen und Einzugsermächtigungen digital zu erfassen und zur Vergabe von neuen Versicherungsnummern weiterzuleiten. Nachzügler werden wir sicher bis Ende September noch erfassen können. Aber die Zeit drängt, denn jedes Mitglied bekommt bereits im November mit den neuen Angaben und der neuen Versicherungsnummer einen Bescheid über seinen Versicherungsbeitrag.

3. Welcher Versicherungstyp hat welchen Versicherungsumfang?

KW 250, KW 1000 und KW-R 250 vermitteln Vollrechtsschutz. Sie haben denselben Versicherungsumfang. Dieser ergibt sich aus § 13 des Gruppenversicherungsvertrags. Der Unterschied liegt lediglich in der Höhe der Selbstbeteiligung (250 oder 1000 €) pro Schadensfall.

SV und SV-R haben ebenfalls denselben Versicherungsumfang. Er ergibt sich aus §14 des Gruppenversicherungsvertrags. Eine Selbstbeteiligung besteht hier nicht.

4. Wer unterschreibt die Beitrittserklärung?

Der Bayerische Gemeindetag hat einen Gruppenversicherungsvertrag für seine Mitglieder abgeschlossen. Daraus ergibt sich, dass die Unterschrift unter einer Beitrittserklärung immer von demjenigen, der das Mitglied des Gemeindetags nach außen vertritt, geleistet sein muss.

5. Einzugsermächtigung

Pro Beitrittserklärung brauchen wir eine eigene Einzugsermächtigung, denn pro Beitritt wird eine eigene Versicherungsnummer vergeben und ein eigener Bescheid erstellt. Die Einzugsermächtigungen sind für uns außerordentlich wichtig, da wir nur so sicherstellen können, dass die Gesamtprämie, die wir dem Vertragspartner schulden, auch tatsächlich fristgerecht bei uns eingegangen ist.

6. Wer setzt welches Kreuzchen?

Städte, Märkte und Gemeinden können für sich den KW 250 oder den KW 1000 für den Vollrechtsschutz abschließen. Wird ein Straf- und ein Verkehrsrechtsschutz gewünscht, dann ist zusätzlich SV anzukreuzen. Die jeweils aktuellen Einwohnerzahlen holen wir uns im Zuge der Beitragsberechnung vom Landesamt für Statistik. Diese werden in den Bescheiden, die Sie im November erhalten, mit dem Stichtag 30.06.2017 berücksichtigt.

7. Was gilt für Kommunalunternehmen und Eigenbetriebe?

Kommunalunternehmen (KU) und Eigenbetriebe (EB) sind als „Töchter“ der Städte, Märkte und Gemeinden in dem Umfang mitversichert, in dem die „Mutter“ eine Versicherung abgeschlossen hat. Das gilt für KW und für SV.

8. Was gilt für GmbHs?

Diese sind nur über den Bayerischen Gemeindetag versicherbar, wenn sie kommunal-beherrscht sind. Das setzt voraus, dass der Gesellschaftsanteil der wiederum kommunal-beherrschten „Mutter“ mehr als 50 Prozent beträgt. GmbHs können „Tochterunternehmen“ oder „Enkelunternehmen“ sein. Auch eine mittelbare kommunale Beherrschung reicht aus.

- Die GmbH ist nur im Tarif KW-R und im SV-R versicherbar. Die Versicherungssumme richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter. Bis 10 Mitarbeiter beträgt der KW-R pauschal 230,- Euro und der SV-R pauschal 90,- Euro. Ab dem 11. Mit-



Nachdem das Präsidium des Gemeindetags den Zuschlag erteilt hat, unterzeichnet Präsident Dr. Uwe Brandl am 2. Mai 2018 den Gruppenversicherungsvertrag. Li. im Bild: Dr. Juliane Thimet, die das Projekt „Rechtsschutzversicherung für die Mitglieder des BayGT“ leitet. © BayGT

Antworten auf

arbeiter sind für den KW-R jeweils pro Mitarbeiter 23,- Euro zusätzlich und für den SV-R pro Mitarbeiter jeweils 9,- Euro zusätzlich zu bezahlen. Die Anzahl der Mitarbeiter richtet sich nach den beschäftigten Köpfen. Jeder geringfügig Beschäftigte, jede Teilzeitkraft und jede Vollzeitkraft stellen also jeweils einen Mitarbeiter dar. Praktikanten oder Lehrlinge zählen nicht mit. Der Geschäftsführer zählt dazu, der Aufsichtsrat dagegen nicht.

- b. Allerdings kann sich die GmbH nach KW-R und SV-R nur dann selbst versichern, also selbst unterschreiben, wenn sie selbst Mitglied des Bayerischen Gemeindetags ist. Das dürfte der Ausnahmefall sein.
- c. Ist die GmbH nicht selbst Mitglied im Bayerischen Gemeindetag, dann kann die „Mutter“ oder die „Großmutter“, die ihrerseits Mitglied beim Gemeindetag ist, die kommunal beherrschte GmbH mitversichern. Die Versicherungsart ist wiederum der KW-R und der SV-R. Die Unterschrift unter die Beitrittserklärung setzt dann allerdings die Kommune. Im Regelfall werden GmbHs also von den Städten, Märkten und Gemeinden nach KW-R und – falls gewünscht – nach SV-R mitversichert. Es ist eine eigene Einzugs Ermächtigung erforderlich.

9. Was gilt für Stiftungen?

Stiftungen – rechtsfähige und nicht-rechtsfähige sowie solche des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts – können wie eine GmbH nach KW-R und SV-R mitversichert werden. Die Unterschrift leistet dann die Gemeinde. Es ist eine eigene Einzugs Ermächtigung erforderlich.

10. Was gilt für eine Verwaltungsgemeinschaft?

Eine Verwaltungsgemeinschaft ist dann nach KW mitversichert, wenn alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sich über den Gemeindetag bei der ÖRAG versichern.

Die Mitversicherung erstreckt sich nicht auf den Straf- und Verkehrsrechtsschutz. Wird ein solcher gewünscht, dann muss die VG einen eigenen SV-R abschließen. Das bedeutet eine eigene Beitrittserklärung mit der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden und eine eigene Einzugs Ermächtigung.

11. Was gilt für einen Zweckverband, der Mitglied beim Gemeindetag ist?

Dieser ist nach KW vollumfänglich mitversichert, soweit alle Mitglieder des Zweckverbands ihrerseits über den Gruppenversicherungsvertrag versichert sind. Haben die beteiligten Kommunen unterschiedliche Selbstbeteiligungen vereinbart, dann gilt für den Zweckverband die günstigste (=niedrigste) Selbstbeteiligung.

Sind einzelne Mitglieder im Zweckverband nicht Mitglieder des Gemeindetags oder treten sie dem Vertrag nicht bei, ist der Zweckverband – wie bisher – nur anteilig versichert. Neu ist, dass sich der Zweckverband in diesem Fall über KW-R, also nach der Anzahl seiner Mitarbeiter, selbst versichern kann.

Falls für den Zweckverband ein Straf- und Verkehrsrechtsschutz gewünscht ist, so ist dieser nicht mitversichert. Der Zweckverband, der Mitglied ist, kann sich jedoch selbst nach SV-R versichern.

12. Was gilt für einen Zweckverband, der nicht Mitglied beim Gemeindetag ist?

Der Zweckverband ist nach KW insoweit mitversichert, als alle Mitgliedsgemeinden über den Gemeindetag bei der ÖRAG rechtschutzversichert sind. Zur Höhe der Selbstbeteiligung s.o.

Die Mitversicherung erstreckt sich nicht auf den Straf- und Verkehrsrechtsschutz. Eine eigene Versicherung ist über den Gemeindetag nach SV-R nicht möglich, weil dies eine Mitgliedschaft beim Bayerischen Gemeindetag voraussetzt.

13. Was gilt für ein gemeinsames Kommunalunternehmen?

Alles das, was zum Zweckverband ausgeführt wurde.

14. Wie sind Streitigkeiten vor den Vergabekammern versichert?

Der Vollrechtsschutz KW enthält ab 01.01.2019 auch Streitigkeiten vor den Vergabekammern. Diese müssen also nicht mehr zusätzlich versichert werden.

15. Ist es sinnvoll, einen SV bzw. SV-R abzuschließen?

Diese Antwort liegt in der kommunalen Selbstverwaltung. Der Unterschied zwischen einem KW und dem darüber hinaus reichenden SV ist zum einen die Versicherungshöhe: bei KW sind das 80.000,- Euro pro Schadensereignis und bei SV sind es 2.000.000,- Euro. Außerdem wird bei KW der Rechtsanwalt nur in Höhe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes übernommen, während bei SV ein angemessener Stundensatz erstattet wird. Weiter gibt es im SV keine Selbstbeteiligung mehr. Wichtig erscheint im Rahmen des Verkehrsrechtsschutzes die neu aufgenommene Feuerwehrrückversicherung in § 14 des Vertrags, wonach ehrenamtlich Tätige bei ihren Fahrten zum Einsatzfahrzeug und nach Hause versichert sind.

Wir hoffen, wir konnten Ihren drängendsten Fragen mit unseren häufigsten Antworten genügen und freuen uns auf eine schnelle Umsetzung. Als „Projektmanagerin“ steht Frau Dr. Juliane Thimet unter 089/360009-16 oder unter juliane.thimet@bay-gemeindetag.de zur Verfügung. Sie wird unterstützt von Katrin Gräfe unter 089/360009-18 oder unter katrin.graefe@bay-gemeindetag.de.

Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag des Bayerischen Gemeindetags mit der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG vom 02.05.2018

Bitte füllen Sie die Vorder- und Rückseite sorgfältig und gut lesbar aus.

Versicherter _____

Behördennummer/ Gemeindenkennziffer _____

Straße und Hausnr. _____

PLZ Ort _____

Wir wählen ab 01.01.2019 folgenden Versicherungsschutz

Für jeden Versicherten muss ein separater Antrag ausgefüllt werden!

Kommunale Rechtsschutzversicherung

Entsprechende Versicherungen aus früherem Vertrag

<input type="checkbox"/> KW 250 Vollrechtsschutz mit 250 € Selbstbeteiligung Automatisch mitversichert sind Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen.	KW Vollrechtsschutz Kommunen SB 250 KW Teilrechtsschutz Kommunen SB 500 Zusatzversicherung Vergaberecht
<input type="checkbox"/> KW 1000 Vollrechtsschutz mit 1.000 € Selbstbeteiligung Automatisch mitversichert sind Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen.	KW Vollrechtsschutz Kommunen SB 1000 KW Teilrechtsschutz Kommunen SB 1500 Zusatzversicherung Vergaberecht
<input type="checkbox"/> KW-R 250 Vollrechtsschutz für Rechtspersonen mit 250 € Selbstbeteiligung Beitragsgrundlage: (Anzahl der Mitarbeiter am 30.06.2017) _____	Das ist NEU! Komm. beherrschte juristische Personen mit Anteil der Kommune von mehr als 50 % müssen nun über die Kommune mitversichert werden. Mitglieder des BayGT können eine eigene Versicherung abschließen! Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und gemeinsame Kommunale Unternehmen, die selbst Mitglied im BayGT sind und bei denen die Mitglieder nicht alle über KW rechtsschutzversichert sind

Spezialstraf- und Verkehrsrechtsschutz

<input type="checkbox"/> SV Spezial-Strafverkehrsrechtsschutz ohne Selbstbeteiligung Automat. mitversichert sind Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen, bei denen die Gemeinde SV hat.	Spezial-Straf-Verkehrs-Rechtsschutz für Kommunen mit Voll- oder Teilrechtsschutz Nur Spezial-Straf-Rechtsschutz Kommunen Spezial-Straf-Rechtsschutz Kommunen mit Voll-Rechtsschutz Spezial-Straf-Rechtsschutz Kommunen mit Teil-Rechtsschutz Nur Spezial-Straf-Verkehrs-Rechtsschutz Kommunen
<input type="checkbox"/> SV-R Beitragsgrundlage: (Anzahl der Mitarbeiter am 30.06.2017) _____	Spezial-Straf-Rechtsschutz VGs mit Voll-Rechtsschutz Spezial-Straf-Verkehrs-Rechtsschutz VGs mit Voll- und Teilrechtsschutz Nur Spezial-Straf-Rechtsschutz Zweckverbände Nur Spezial-Straf-Verkehrs-Rechtsschutz Zweckverbände Nur Spezial-Straf-Verkehrs-Rechtsschutz Komm. beh. jur. Personen

Name, Funktion

Datum, Unterschrift

Einzugsermächtigung zum Einzug von Forderungen im SEPA-Lastschriftverfahren

Gläubiger Identifikations-Nr. des Bayerischen Gemeindetags: DE94ZZZ00000055216

Ich ermächtige den Bayerischen Gemeindetag, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Bayerischen Gemeindetag auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankdaten für das SEPA-Mandat

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

Name, Funktion

Datum, Unterschrift

„Allianz in den Alpen“ – das Gemeindefnetzwerk

Das Gemeindefnetzwerk „Allianz in den Alpen“ mit Sitz in Übersee am Chiemsee ist ein Zusammenschluss von rund 280 Gemeinden und Regionen aus sieben Staaten des Alpenraums und besteht seit 1997. Die Mitglieder setzen alles daran, gemeinsam mit ihren BürgerInnen den alpinen Lebensraum zukunftsfähig zu entwickeln. Sie fördern den aktiven Austausch über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg, stellen die Menschen in den Mittelpunkt, haben die Zukunft im Fokus und gehen gemeinsam neue Wege.

Die Arbeit des Gemeindefnetzwerks

Gemeinden befinden sich an der Schnittstelle zwischen Gesetzgebung und Umsetzung. Sie sind deshalb die zentrale Ebene für die nachhaltige Entwicklung und können vieles bewegen.

Wo manche Gemeinden vor Problemen stehen, haben andere bereits Antworten gefunden. Durch grenzüberschreitende Projekte werden Beispiele vermittelt und bereits erprobte Lösungen an den lokalen Kontext angepasst, um eine intakte Natur, ein gesundes Wirtschaften sowie ein gutes Zusammenleben in den Alpen zu fördern. Die Kommunen können bei ihren Aktivitäten auf die Erfahrung anderer Gemeinden in den Alpen zurückgreifen und sich unbürokratisch organisatorisches Wissen, inhaltliche Begleitung und finanzielle Unterstützung abholen.

Einen Beitrag zur Umsetzung der Alpenkonvention leisten

Alle Aktivitäten des Gemeindefnetzwerks richten sich nach den Grundsätzen der Alpenkonvention, ein internationales Abkommen zwischen den Alpenländern sowie der EU für eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraums. Ihre Umsetzung soll dort mit Leben erfüllt werden, wo jeder und jede Einzelne mitgestalten kann – in der Gemeinde. „Allianz in den Alpen“ ist eine von 16 offiziellen Beobachterorganisationen. Das Netzwerk bringt sich aktiv in den Gremien der Alpenkonvention ein, nimmt am Austausch zwischen den Alpenstaaten teil und vernetzt sich mit den anderen Beobachterorganisationen.

Beispiel aus der Praxis

Der Alpenraum durchlebt in den kommenden Jahren die kombinierten Herausforderungen durch eine alternde Bevölkerung und neue Migrationsmodelle. Daraus ergeben sich aber auch Möglichkeiten für soziale Innovation durch Vielfalt und einen bewusst verfolgten Pluralismus. Vor allem ländliche Regionen und Berggebiete brauchen neue Ansätze für eine gut verankerte Willkommenskultur.

Das Projekt PlurAlps zielt darauf ab, Gemeinden, Unternehmen und die Zivilgesellschaft bei der Entwicklung einer Willkommenskultur zu unterstützen und dadurch die Attraktivität und den sozialen Zusammenhalt im ländlichen Raum zu stärken.

„Allianz in den Alpen“ arbeitet in diesem Projekt an der Entwicklung des Sozialplanungsinstruments (SPI), einem Instrument für die mittel- und langfristige Sozialplanung in Kommunen. Das SPI enthält einen Fragebogen in Form eines Online Tools, welches sich über verschiedene Handlungsfelder wie z. B. Nahversorgung, Mobilität, Wohnraum etc. erstreckt. Neben statistischen Kennzahlen werden darin die Dienstleistungen und Angebote in der Gemeinde eingetragen und somit die Lebensqualität abgebildet. Daraus ergibt sich ein Aktionsplan, der Maßnahmen zur Verbesserung, Ergänzung und Erweiterung der bestehenden Angebote und Dienstleistungen enthalten soll, um eine höhere Lebensqualität in der Gemeinde zu realisieren. Hilfestellung dazu gibt ein Leitfaden, der die Durchführung des gesamten Prozesses unterstützt. Nach Abschluss des Projektes im Oktober 2019 steht das SPI auch für andere interessierte Gemeinden zur Verfügung.

PlurAlps wird finanziert vom Interreg Alpenraumprogramm sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). Mehr Informationen über das Gemeindefnetzwerk sowie zu aktuellen Projekten finden Sie unter:

<https://alpenallianz.org/de>

<http://www.alpine-space.eu/projects/pluralps/en/home>

<https://www.facebook.com/Alliance-in-the-Alps-412053649150760/?ref=bookmarks>



Bezirksverband

Oberfranken

Die Kreisverbandsvorsitzenden und ihre Stellvertreter aus dem Bezirk Oberfranken trafen sich am 9. Juli 2018 zu einer Bezirksverbandsversammlung im Gasthaus Opel in Himmelkron.

Nach der Begrüßung durch den Bezirksverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Egon Herrmann, referierte Prof. Dr.-Ing. Markus Brautsch von der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden über den zukünftigen Umgang mit Klärschlamm und über Lösungsmöglichkeiten. Seine Empfehlung an die Gemeinden war eine interkommunal abgestimmte Klärschlamm Entsorgung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls. An den Vortrag schloss sich eine intensive Diskussion an.

Danach berichtete das geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle in München über aktuelle kommunalpolitische Themen. Im Mittelpunkt stand dabei naturgemäß die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und die insoweit überlegten Übergangsregelungen; auch die Frage der in Zukunft stattfindenden Pauschalförderung wurde angeschnitten. Dr. Dirnberger stellte weiter den neuen Rechtsschutzrahmenvertrag mit der ÖRAG vor und bat die anwesenden Bürgermeister darum, für eine zügige Behandlung der Beitrittserklärungen in den Gemeinden zu sorgen. Angesprochen wurden dann unter anderem die Rechtslage nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur

Grundsteuer, das Urteil des VG Bayreuth zur Kreisumlage, die Thematik des Umgangs mit Bodenaushub, das Volksbegehren „Flächenverbrauch“, die IT-Förderung in Schulen sowie die Förderung des Baus von Mobilfunkmasten. Auch zu diesen Fragen brachten sich die Bürgermeister intensiv ein. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz gab schließlich noch aktuelle Informationen aus dem Bereich der Bezirksregierung und ging dabei insbesondere auf Fragen der Förderung ein.

Kreisverband

Neu-Ulm

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Neu-Ulm haben sich am 1. März 2018 zu einer Versammlung im Martinstor in Elchingen getroffen. Der Vorsitzende des Kreisverbands Neu-Ulm, Bürgermeister Josef Walz, Pfaffenhofen, begrüßte alle seine Kolleginnen und Kollegen und freute sich, dass auch der Landrat des Landkreises Neu-Ulm Thorsten Freudenberger mit seinem Kämmerer gekommen ist.

Bürgermeister Joachim Eisenkolb stellt zunächst seine Gemeinde Elchingen vor und berichtete über die jüngsten Maßnahmen.

In seinem Grußwort ging Landrat Freudenberger auf aktuelle Themen des Landkreises Neu-Ulm, insbesondere die Neustrukturierung der Kliniken, aber auch der Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm ein und leitete dann über zu den Informationen und Ausführungen zum Haushaltsplan des Landkreises für das Jahr 2018.

Kreiskämmerer Mario Kraft erläuterte die Eckdaten des Haushalts und konnte berichten, dass vorgesehen sei, den Kreisumlagenhebesatz um 1,20 Pro-

zentpunkte auf 48,50 Prozent zu senken, nachdem er im Jahr zuvor wegen der Klinikdefizite um 3,00 Prozentpunkte von 46,70 Prozent auf 49,70 Prozent erhöht werden musste.

Erster Polizeihauptkommissar a.D. Dietmar Reyer hielt einen Vortrag zum Thema Dokumenten- und Identitätsmissbrauch und brachte praktische Beispiele im täglichen Verwaltungsablauf. Er wies weiter auf die Schulungsmöglichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch entsprechende Seminare hin.

Der Vorsitzende berichtete noch über das Ergebnis der Bündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetags über den Bezug von Erdgas und beendete dann mit einem Dank an den gastgebenden Bürgermeister die Versammlung.

Würzburg

Am 12. Juni 2018 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu einer Kreisverbandsversammlung im Sitzungssaal des Landratsamts Würzburg.

Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Thomas Eberth, Gemeinde Kürnach, berichtete Landrat Eberhard Nuß zunächst über aktuelle Themen aus dem Landkreis Würzburg.

Im Anschluss referierte Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über aktuelle kommunalpolitische Themen, insbesondere den Sachstand hinsichtlich des Volksbegehrens zum Flächenverbrauch, den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und der Verhandlungen zur pauschalierten Finanzierungsbeteiligung des Freistaats Bayern, sowie den Sachstand zur Förderung kommunaler Schwimmbäder, zur Reform der Grundsteuer, zur geplanten IT-Förderung in Schulen und zum geplanten Förderprogramm Mobilfunk zur Abdeckung „weißer Flecken“. Weitere Themen waren der Inhalt des neuen Rechtsschutzversicherungsvertrags, der ab 01.01.2019 gelten soll

und dem die Gemeinden durch entsprechende Beschlüsse noch beitreten müssen, die Entscheidung des VG Bayreuth zur Kreisumlage und das weitere Vorgehen hierzu, die Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten und die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die Umsatzsteuer und die notwendigen Vorbereitungen auf das Inkrafttreten des § 2b UStG im Jahre 2021 sowie die aktuellen Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Bayerischen Gemeindeordnung.

Erwartungsgemäß entwickelte sich eine lebhafte Diskussion unter den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zum Thema Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, zur IT-Förderung an Schulen und nicht zuletzt zur Herausforderung, Ortskerne im Sinne einer baulichen Innenentwicklung für Eigentümer attraktiv zu machen (z. B. im Hinblick auf Vorgaben zu Brandschutz, Abstandsflächen, energetische Sanierung etc.). In diesem Zusammenhang plädierten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für eine Überarbeitung und Flexibilisierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Deutliche Kritik wurde auch an den überzogenen Anforderungen hinsichtlich der Verwertung und Entsorgung von Bodenaushub bei gemeindlichen Baumaßnahmen geübt.

Mit dem Hinweis auf das im Herbst stattfindende BürgermeisterInnenseminar beim Selbstverwaltungskolleg in Fürstenfeldbruck beendete der Vorsitzende schließlich die Versammlung.

Mühdorf a. Inn

Am 18. Juni 2018 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Mühdorf a. Inn zu einer Kreisverbandsversammlung im historischen Bürgerhaus Schwindegg.

Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Dr. Karl Dürner, Gemeinde Schwindegg, und einer kurzen Vorstellung aktueller Entwicklungen in der Gemeinde, erläuterte in einem ersten Tages-

ordnungspunkt Tobias Gebhardt, Social Media Manager in der Pressestelle des Landratsamts Mühdorf a. Inn, die Möglichkeiten der Nutzung der Bürgerinfo- und Warn-App (BIWAPP) für den Landkreis, die bereits bis zu 8.000 Nutzer habe.

Im Anschluss referierte Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über aktuelle kommunalpolitische Themen, insbesondere den Sachstand hinsichtlich des Volksbegehrens zum Flächenverbrauch, das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und die Verhandlungen zur pauschalierten Finanzierungsbeteiligung des Freistaats Bayern, sowie den Sachstand zur Förderung kommunaler Schwimmbäder, zur Reform der Grundsteuer, zur geplanten IT-Förderung in Schulen und zum geplanten Förderprogramm Mobilfunk zur Abdeckung „weißer Flecken“. Weitere Themen waren der Inhalt des neuen Rechtsschutzversicherungsvertrags, der ab 01.01.2019 gelten soll und dem die Gemeinden durch entsprechende Beschlüsse noch beitreten müssen, die Entscheidung des VG Bayreuth zur Kreisumlage und das weitere Vorgehen hierzu, sowie die Umsatzsteuer und die notwendigen Vorbereitungen auf das Inkrafttreten des § 2b UStG im Jahre 2021.

Erwartungsgemäß entwickelte sich eine lebhafte Diskussion unter den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zum Thema Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, zur Vorgehensweise bei der Digitalisierung der Schulen und nicht zuletzt zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit in diesem Bereich.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt sprachen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für eine Unterstützung der vom Kreisverband Garmisch-Partenkirchen initiierten Resolution für eine deutliche Erweiterung der Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle und Bodenaushub aus. In diesem Zusammenhang wurde auch auf

die Pressemitteilung des Bayerischen Gemeindetags 12/2018 vom 26.04.2018 hingewiesen.

Unter Verschiedenes erörterten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister weitere Themen wie etwa Zuschüsse zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die Durchführung von Feuerbesuchen, die Beseitigung von Jakobskreuzkraut in den Gemeinden und nicht zuletzt die Ziele für den (Alt-)Bürgermeisterausflug.

Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgender Jubilarin:

Erster Bürgermeisterin Michaela Waldmann, Gemeinde Pfronten, Vorsitzende des Kreisverbands Ostallgäu, zum 50. Geburtstag.



BVerwG lässt Revision zum Thema Klärschlamm und Abfall zu

Das BVerwG hat die Revision zum Thema Klärschlamm, Abfall und Boden zum Urteil des OVG Münster vom 13. September 2017 (20 A 601/14) zugelassen (7 B 16.17). Das OVG NRW hatte entschieden, dass der bei der

Abwasserbeseitigung angefallene Klärschlamm, der nicht mehr Gegenstand der Abwasserbeseitigung ist, als Abfall aus Abwasserbehandlungsanlagen einzustufen sei.

Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG umfasse die Abwasserbeseitigung zwar auch das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Fehle es aber an einer zielgerichteten Entwässerung des Klärschlammes und komme hinzu, dass der Klärschlamm auf einem Grundstück vorzufinden sei, auf dem eine Kläranlage bereits stillgelegt worden sei, so liege ein funktionaler oder räumlicher Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung nicht mehr vor. Ein Zusammenhang zur Abwasserbeseitigung bestehe in einem solchen Fall nur noch darin, dass der Klärschlamm bei der Behandlung des Abwassers in einer Kläranlage ursprünglich einmal angefallen sei und sich nach wie vor auf dem Gelände der Kläranlage in Schlammplätzen befindet, die zu seiner Austrocknung angelegt worden seien. Dieses reichte aber nach dem OVG NRW für einen Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung nicht mehr aus. Die Entsorgung des Klärschlammes sei nicht mehr Gegenstand der Abwasserbeseitigung, weshalb der entwässerte Klärschlamm dann als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG anzusehen sei.

In seiner Entscheidung zur Nichtzulassungsbeschwerde führt das BVerwG nunmehr folgendes aus: „Das Verfahren kann dem Senat voraussichtlich Gelegenheit geben, sich zum Zusammenhang von Klärschlamm-entwässerung und Abwasserbeseitigung im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG sowie zu den Kriterien zu verhalten, die bei der Abgrenzung von Abfall und Boden (am Ursprungsort) für die Annahme einer festen Verbindung im Sinne von § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB wesentlich sind.“

www.bverwg.de/de/060618B7B16.17.0

Quelle: DStGB Aktuell 2818 vom 23.07.2018



Bundesweite Förderung für Schwerlasträder

Durch die neue Kleinserien-Richtlinie des Bundesumweltministeriums wird die Beschaffung von Schwerlasträdern im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums gefördert. Antragsberechtigt sind unter anderem Kommunen und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung. Die Potenziale von Lastenrädern werden im Übrigen im Rahmen des 3. Deutschen Kommunalradkongress diskutiert, welcher am 19. September 2018 in Göttingen stattfinden wird. Weitere Informationen dazu sind im Internet abrufbar unter www.kommunalradkongress.de.

Zusammenfassung der wesentlichen Fördervoraussetzungen:

Die elektrisch angetriebenen Schwerlastenfahräder sowie Schwerlastenanhänger mit elektrischer Antriebsunterstützung müssen über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und eine Nutzlast von mindestens 150 kg verfügen. Bei Gespannen mit einem nicht-motorisierten Lastenfahrzeug oder Lastenanhänger muss das Gesamttransportvolumen des Gespanns mindestens 1 m³ erreichen. Die Förderung gilt rückwirkend für Anschaffungen seit dem 29.11.2017.

Nachfolgend werden die bisher veröffentlichten Details aus dem Merkblatt zu Antragsberechtigung, Fördergegenstand und Förderhöhe wiedergegeben:

Im Rahmen des Moduls 5 – Schwerlastfahräder sind antragsberechtigt:

- Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise)

- Unternehmen mit kommunaler Beteiligung
 - öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (ausgenommen: Volkshochschulen)
 - Forschungseinrichtungen und Krankenhäuser sowie deren Träger
 - private Unternehmen (unabhängig Ihrer Rechtsform, einschließlich Genossenschaften) freiberuflich Tätige
- [...]

Förderfähige Maßnahmen umfassen dabei:

- elektrisch angetriebene Schwerlastenfahräder,
- Schwerlastenanhänger mit elektrischer Antriebsunterstützung oder
- Gespann aus Lastenfahrzeug und Lastenanhänger, bei dem mindestens ein Bestandteil (Fahrzeug oder Anhänger) über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen muss.

Elektrisch angetriebene Schwerlastenfahräder sowie Schwerlastenanhänger mit elektrischer Antriebsunterstützung müssen dabei über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und eine Nutzlast von mindestens 150 kg verfügen.

Bei Gespannen mit einem nicht-motorisierten Lastenfahrzeug oder Lastenanhänger muss das Gesamttransportvolumen des Gespanns mindestens 1 m³ erreichen.

Nicht förderfähig sind:

- elektrisch angetriebene Fahrräder und Anhänger, die vorrangig für den Personentransport konzipiert wurden (z. B. Rikschas oder Lastenfahräder mit Sitzbank-Einbauten und Anschnallgurten),
- elektrisch angetriebene Fahrräder und Anhänger, deren Transportfläche als Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z. B. Getränkeverkauf),
- die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung der Schwerlastenfahräder an Dritte
- die Nachrüstung von Lastenfahrädern und -anhängern mit Elektromotoren durch Dritte (z. B. Händler oder Werkstätten)

- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Schwerlastfahräder und Lastenanhänger sowie neuer Lastenfahräder und Anhänger mit überwiegend gebrauchten Bauteilen,
- Ausgaben für Prototypen sowie Sonderanfertigungen,
- Eigenleistungen des Antragstellers und
- Anschaffungsvorhaben, die vor dem 29. November 2017 begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages

[...]

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Grundlage für die Bemessung der maximalen Förderhöhe sind grundsätzlich die innerhalb des Bewilligungszeitraums angefallenen, projektbezogenen Ausgaben. Dabei sind bei Antragstellern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, grundsätzlich Nettobeträge anzusetzen.

Förderfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung der elektrisch angetriebenen Lastenfahräder bzw. Lastenanhänger oder Gespanne.

Fördersätze:

30 Prozent der Anschaffungskosten
Maximal jedoch 2.500 Euro pro Lasten-fahrrad, Anhänger oder Gespann

Details und weitere Informationen können dem Merkblatt „Modul 5 Lastenfahräder und Lastenanhänger mit Elektroantrieb für den fahrradgebundenen Lastenverkehr“ für Anträge nach der Richtlinie zur Förderung von innovativen marktreifen Klimaschutzprodukten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kleinserien-Richtlinie) entnommen werden, welches auf der Homepage des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter www.bafa.de (Rubrik: Energie) heruntergeladen werden kann.

Quelle: DStGB Aktuell 2818
vom 23.07.2018



BMU fördert Projekte zur Klima- folgenbewältigung

Mit dem Programm „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ fördert das BMU Projektideen zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels. Projektskizzen zu dem Förderschwerpunkt „Kommunale Leuchtturmvorhaben“ können in diesem Jahr im Zeitraum vom **1. August bis zum 31. Oktober 2018** beim Projektträger Jülich eingereicht werden.

Das „Förderprogramm Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ ist Teil der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS). Ein zentrales Ziel der DAS ist es, die systematische Berücksichtigung der Klimawandelfolgen in den Planungs- und Entscheidungsprozessen öffentlicher und gesellschaftlicher Akteure auch auf kommunaler und lokaler Ebene anzuregen und zu unterstützen.

Das Förderprogramm zielt auf Einrichtungen mit hoher gesellschaftlicher Vorbildfunktion. Gefördert wurden in der vergangenen, fünften Förderrunde etwa Vorhaben zum Thema Stadtgrün sowie diverse Bildungsmodule u. a. zum Verkehrswegebau und zur Infrastrukturentwicklung.

Projektideen für die aktuelle Förderrunde können Städte und Gemeinden vom 1. August bis zum 31. Oktober 2018 beim Projektträger Jülich (PtJ) einreichen. Eine Orientierungsberatung zum Förderprogramm bietet das Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu). Darüber hinaus wird ein

Merkblatt bereitgestellt, das bei der Beantragung von Fördergeldern unterstützen und weitere Fragen klären soll.

Informationen zum Förderprogramm:

Projektträger Jülich (PtJ)
Beratungshotline: 030 20 199-3491
ptj-ksi@fz-juelich.de
www.ptj.de/folgen-klimawandel

Informationen zur Orientierungsberatung:

Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu)
Beratungshotline: 030 39001-170
kontakt@klimaschutz-in-kommunen.de
www.klimaschutz-in-kommunen.de

Die Förderbekanntmachung und das Merkblatt des BMU finden sich unter www.bmub.bund.de (Rubrik: Themen/Forschung/Förderung/Förderprogramme/Anpassung an die Folgen des Klimawandels)

Der Klimawandel unter Beobachtung

Der Klimawandel ist längst in Bayern angekommen – er ist spür- und messbar. So hat die Durchschnittstemperatur hierzulande zwischen 1951 und 2015 um +1,7 °C zugenommen und liegt deutlich über dem globalen Trend. Seit dem Jahr 2000 hat sich der Trend weiter verstärkt. Seit Beginn der Aufzeichnungen waren in Bayern acht der zehn wärmsten Jahre nach der Jahrtausendwende. Auch das Jahr 2018 könnte einen neuen Temperaturrekord bringen. Zur zukünftigen Entwicklung von Temperatur und Niederschlag in bayerischen Regionen hat das Landesamt für Umwelt (LfU)

regionale Klimaprojektionen im „Klimabericht Bayern“ veröffentlicht.

Ebenso wichtig wie die Messung klimatischer Veränderungen sind Daten zu den Folgen des Klimawandels, um zielgerichtete politische, administrative, betriebliche oder private Anpassungsmaßnahmen umzusetzen. Zu diesem Zweck hat das LfU, unter Beteiligung zahlreicher Experten, Indikatoren erarbeitet, mit denen bereits beobachtete Klimafolgen beschrieben und in Umsetzung befindliche Anpassungsaktivitäten bewertet werden können.

Insgesamt wurden 66 mögliche Indikatoren zu Klimafolgen und Klimaanpassung in Bayern erarbeitet. 26 Indikatoren wurden bereits pilothaft berechnet und zeigen beispielsweise die Ausbreitung wärmeliebender Arten, das Schwinden des Permafrosts an der Zugspitze oder die Zunahme widerstandsfähiger Mischwaldbestände und den Anbau wärmeliebender Weinsorten an.

Zukünftig sollen die Indikatoren für ein bayernweites Monitoring weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

Machbarkeitsstudie „Indikatoren zu Klimafolgen und Klimaanpassung in Bayern“:

www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_klima_00151.htm

Regionale Klimaprojektionen im Klimabericht Bayern:

www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_klima_00082.htm

Bayerische Klima-Anpassungsstrategie 2016:

https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_klima_009.htm



Entschädigung der weiteren Bürgermeister bei Vertretung des ersten Bürger- meisters als Ausschuss- vorsitzender

Am 1.4.2018 ist das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreishwahlgesetzes (GLKrWG) und anderer Gesetze, insbesondere der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) vom 22.02.2018 (GVBl. S. 145) in Kraft getreten. Die Neuregelung in Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO sieht nunmehr vor, dass im Falle einer Vertretung des Ausschussvorsitzenden durch ein Mitglied des Ausschusses dessen (namentlich bestellter) Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss einnimmt (vgl. dazu Gaß, Aktuelle Änderungen im Kommunal(wahl)recht, BayGT 4/2018, S. 120/124). Dies hat Auswirkungen auf die Entschädigungen der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister. Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

1. Unverändert ist die Rechtslage in den Fällen, in denen der erste Bürgermeister als Vorsitzender eines Ausschusses (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist und insoweit durch einen ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister, der nicht selbst Ausschussmitglied ist, vertreten wird. Die Tätigkeit des weiteren Bürgermeisters ist durch seine Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 KWBG abgedeckt. Er erhält also kein Sitzungsgeld oder Ver-

dienstausfall nach Art. 20a GO i. V. m. der einschlägigen Entschädigungssetzung der Gemeinde.

2. Vertritt ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister den ersten Bürgermeister als Ausschussvorsitzender und ist er selbst Ausschussmitglied, hat der neu gefasste Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO zur Folge, dass der ehrenamtliche weitere Bürgermeister nur noch die weitere Entschädigung als Ehrenbeamter nach Art. 53 Abs. 4 KWBG erhält. Eine Sitzungsvergütung auf Grundlage des Art. 20a Abs. 1 GO und Verdienstausfallersatz nach Art. 20a Abs. 2 GO kann ihm für diese Sitzung nicht (mehr) bezahlt werden, denn er wird für die Dauer der Vorsitzführung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO selbst durch seinen Vertreter im Ausschuss vertreten. Eine Gleichzeitigkeit als ehrenamtlicher Mandatsträger und als Ehrenbeamter im Sinne des KWBG, wie sie noch von der einschlägigen Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter vom 21.12.2000, geändert durch Bekanntmachung vom 14.5.2013 (AllMBl. S. 215) angenommen wird, liegt wegen der dargestellten Rechtsänderung nicht (mehr) vor. Dieses Ergebnis gilt unabhängig davon, ob der weitere Bürgermeister den Vorsitz im Ausschuss auf Dauer oder im Einzelfall führt. Beide Fälle beurteilen sich nach Art. 33 Abs. 2 GO. Als Ausschussvorsitzender agiert der weitere Bürgermeister in diesen Fällen nur noch als Vertreter des ersten Bürgermeisters und damit nur noch in seiner Funktion als Ehrenbeamter.

Das Innenministerium hat angekündigt, die zitierte Nr. 3 der Bekanntmachung vom 21.12.2000 bei nächster Gelegenheit anzupassen.

Kreisverbände der AfD dürfen nicht aus kommunalen Einrichtungen ausgeschlossen werden

Mit bekannt gegebenem Beschluss vom 5. Juli 2018 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Beschwerde der Landeshauptstadt München gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts München zurückgewiesen. Dieser verpflichtet die Stadt, zwei Kreisverbänden der AfD im Zeitraum bis zum 13. Juli 2018 für Parteiveranstaltungen Zugang zu den Räumen in vier Stadtteilkulturzentren im Rahmen der Kapazitäten zu verschaffen.

Der BayVGH bestätigt die Verpflichtung der Landeshauptstadt, auf die privaten Betreibervereine der Stadtteilkulturzentren dahingehend einzuwirken, dass die Antragsteller dort Parteiveranstaltungen durchführen können. Die bisherige Praxis, die Nutzung der Einrichtungen nur den im Stadtrat vertretenen Parteien zu gestatten, verstoße gegen das zwingend vorgegebene parteirechtliche Gleichbehandlungsgebot. Die Kulturzentren seien gemeindliche Einrichtungen, weil sie nach den von der Stadt mit den Trägervereinen getroffenen Abmachungen als gemeinnützige, überparteiliche und bürgerschaftliche Einrichtungen zu betreiben seien und in erster Linie der Kulturarbeit dienen. Aufgrund der Bestimmungen in den Nutzungs- bzw. Betriebsvereinbarungen könne die Stadt von den Trägervereinen die dauerhafte Wahrung des Gemeinwohlzwecks der Einrichtung einfordern. Sie übe daher maßgebenden Einfluss auf den Betrieb der

Stadtteilkulturzentren aus und müsse dafür auch gegenüber Dritten rechtlich einstehen.

Der Zugang zu den Stadtteilkulturzentren könne den Antragstellern auch nicht wegen ihrer Absicht, die Räume für Wahlkampfveranstaltungen zu nutzen, verwehrt werden. Nach den mit den Betreibervereinen abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen seien zwar in den letzten drei Monaten vor einer Wahl Veranstaltungen politischer Gruppen mit wahlwerbendem Charakter ausgeschlossen. Außerhalb dieses Zeitraums lägen Wahlkampfveranstaltungen jedoch im Rahmen des vereinbarten Widmungszwecks. Das auf den Zeitraum bis 13. Juli 2018 (drei Monate vor der Landtagswahl) beschränkte Zugangsbegehren der Antragsteller bewege sich somit innerhalb der den Parteien widmungsgemäß eröffneten Nutzungsmöglichkeiten.

Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es keine Rechtsmittel. (BayVGH, Beschluss vom 3. Juli 2018, Az. 4 CE 18.1224)

Quelle:

Pressemitteilung des
Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 5.7.2018
www.vgh.bayern.de



Speyerer Vergaberechtstage 2018

20. – 21. September 2018
in Speyer

Wie in jedem Jahr werden auch die Speyerer Vergaberechtstage 2018 am 20. und 21. September 2018 in zahlreichen Beiträgen aktuelle Fragen des

Vergaberechts analysieren und diskutieren. Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an alle mit der praktischen Anwendung des Vergaberechts Befassten. Als Referierende stehen erfahrene Praktikerinnen und Praktiker sowie Wissenschaftler zur Verfügung.

Als Themen sind u.a. geplant:

- Die Einschaltung Dritter in das Vergabeverfahren durch die Vergabestelle
- Die Auswirkungen der Novellierung des Preisrechts für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- Bedarfsdeckung zwischen Vergabe- und Zuwendungsrecht
- Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers
- Energieeffiziente Beschaffung
- Der Preis im Vergaberecht – aktuelle Rechtsprechung
- Ten(d)er Cojones – Feuerproben der kritischen Situation im Vergaberecht
- Nebenangebote bei Bauaufträgen
- Strategische Zielsetzungen im Vergaberecht – Umsetzungsergebnisse

Tagungsort:

Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Teilnahmebeitrag:

249 € / 309 €

Programm, Auskünfte und Anmeldung:

Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow
Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer
Postfach 1409, 67324 Speyer
Tel. 06232 / 654-360
Fax 06232 / 654-421
ziekow@uni-speyer.de
<http://www.uni-speyer.de/de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm.php?seminarId=72>

Kauf + Verkauf



Drehleiterfahrzeug 18/12 zu verkaufen

Die Gemeinde Inzell verkauft eine DLK 18/12cc nach DIN 14701.

Typ DLK 18/12cc nach DIN 14701

Baujahr: 1991

Fahrgestell: Iveco 80-16

Gesamtgewicht: 10,1 to

Aufbau: Magirus

Kilometerstand: 16.535 Kilometer

Betriebsstunden: 1313 Stunden

Korb: Anbaukorb mit Korblast 180 kg

Hauptuntersuchung: 02/2020

Sicherheitsprüfung: 02/2019

(nächster 10-jähriger Kundendienst 2022 fällig)

Kundendienst: 11/2018

Lieferumfang: Krankentragehalterung

Wenderohr (Defekt)

Aufstiegsleiter für Leiterpark

Unterlegplatten für Abstützung (8-fach)

Nicht im Lieferumfang:

Beladung, Martinhornanlage, Frontblitzer, Funkausrüstung

Mängel:

Allgemeine Gebrauchsspuren,

Kratzer und Dellen an den Radkästen der Hinterachse beidseitig

Polsterung Fahrersitz defekt,
Kratzer an der Stoßstange vorne

Anfragen und Angebote an:

Gemeinde Inzell

Rathausplatz 5, 83334 Inzell

Tel. 08665 / 98 69 27

info@gemeinde-inzell.de

Historische Straßenlampen zu verkaufen

Die Stadt Osterhofen – Landkreis Deggendorf – verkauft historische Straßenlampen

- 10 einflammige: Lehner 6-Kant-Leuchte mit Mast Regensburg
- 10 zweiflammige: Doppel-6-Kant-Leuchte mit Mast Regensburg

Preis:

Einflammige Leuchten:

je Leuchte 1.000 €

Zweiflammige Leuchten:

je Leuchte 1.300 €

Keine Lieferung!

Abholung im Bauhof der Stadt

Osterhofen, 94486 Osterhofen

Landkreis Deggendorf

Bei Interesse können gerne auch Fotos angefordert werden.

Anfragen:

Verena Viertlboeck, Bauamt

verena.viertlboeck@osterhofen.de

Literatur + Links



Bodendenkmäler: Ratgeber für die kommunale Bauleitplanung



Neue Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Kommunale Planung und Bodendenkmäler sind Werte, die durchaus miteinander vereinbar sind – vor allem durch eine vorausschauende Planung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) gibt Kommunen mit der jetzt erschienen Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern – Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ dafür einen Ratgeber an die Hand. Die Broschüre unterstützt Kommunen dabei, schon in der Planungsphase einen Weg zu finden, der einerseits die gesetzlich vorgeschriebene Erhaltung von Bodendenkmälern sicherstellt und andererseits die kom-

ANZEIGE

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

<http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx>.

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerweh-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636

Fax 0 86 38 - 88 66 39

email: h_auer@web.de

munale Entwicklung ermöglicht. Die Broschüre geht dabei konkret auf die Bedürfnisse derer ein, die die Zukunft der Dörfer und Städte in Bayern planen: So enthält sie etwa einen „Fahrplan zum Baugebiet“ oder Informationen zum denkmalverträglichen Planen und Bauen sowie zur Ortsentwicklung.

Bodendenkmäler erzählen von über 100.000 Jahren Besiedlung in Bayern. Sie sind Quellen für den größten Teil unserer Geschichte. Während das Denkmalschutzgesetz ihre Erhaltung fordert, scheinen sie der Entwicklung von Kommunen manchmal im Weg zu stehen. Doch: Was weg ist, ist weg – das gilt ganz besonders für Bodendenkmäler; mit ihnen verschwinden einmalige Zeugnisse.

Generalkonservator Prof. Mathias Pfeil, Leiter des BLfD: „Es gibt verschiedenste Möglichkeiten im Umgang mit Bodendenkmälern – weder müssen sie Planungen verhindern, noch müssen sie in jedem Fall für viel Geld ausgegraben werden. Gelingt es, in der kommunalen Bauleitplanung frühzeitig die Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen, lassen sich Kosten senken und Verzögerungen vermeiden.“

Das BLfD als Fachbehörde für Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern unterstützt die Kommunen mit Beratung und in besonderen Fällen auch mit Zuschüssen. Die neue Veröffentlichung ist Teil des Konzepts „Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020“, das das BLfD unter das Motto „Bewahren durch Erklären und Unterstützen“ gestellt hat.

Ziel dieser konzeptionellen Neuausrichtung ist die zukunftsorientierte Entwicklung der Denkmalpflege in Bayern.

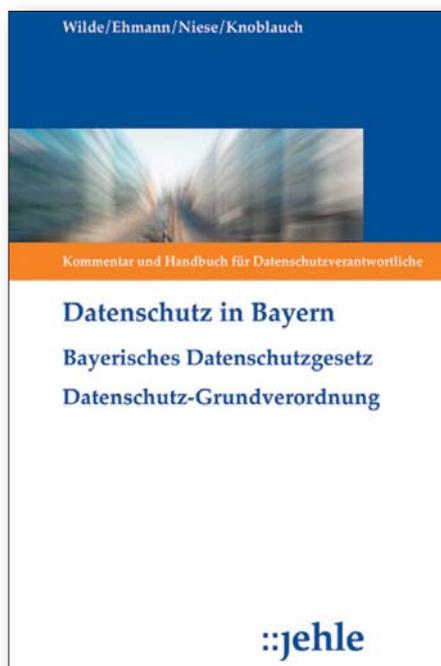
Die Broschüre „Hinweise zur kommunalen Bauleitplanung“ z.B. ist auf Initiative des Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung, Walter Nussel, MdL, entstanden. Er sieht in der Veröffentlichung eine Chance: „Unter Vermeidung unnötiger Bürokratie können wir hier gemeinsam mit den Denkmalschutz-

behörden den bestmöglichen Weg zum Schutz der Bodendenkmäler in Bayern gehen.“

Die Broschüre steht zum Download zur Verfügung:

http://www.blfd.bayern.de/medien/kommunalebauleitplanung_hinweise_2018.pdf

**Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch:
Datenschutz in Bayern
(Datenschutz-Grundverordnung,
Bayer. Datenschutzgesetz)**



Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 29. Aktualisierung, Stand Juni 2018, 474 Seiten, 149,99 €; Gesamtwerk (1312 Seiten, 1 Ordner), 169,99 € mit Fortsetzungsbezug, Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Das neue Bayer. Datenschutzgesetz wurde Mitte Mai 2018 vom Bayer. Landtag beschlossen. Schon jetzt ist die Gesamtkommentierung dieses Gesetzes erschienen und zwar mit der Ergänzungslieferung Juni 2018. Das BayDSG ergänzt die Datenschutz-Grundverordnung der EU und bringt spezielle Regelungen z. B. zur Videoüberwachung, zum allgemeinen Auskunftsrecht sowie zu staatlichen und kommunalen Auszeichnungen und

Ehrungen. Zusätzlich wurden in dieser Ergänzungslieferung weitere Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung erläutert, nämlich Art. 16 (Recht auf Berichtigung), 17 (Recht auf Löschung und auf Vergessenwerden), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), 19 (Mitteilung an Datenempfänger über Berichtigungen u. a.), 21 (Widerspruchsrecht), 22 (Profiling), 28 und 29 (Auftragsverarbeitung). Damit sind die für die Praxis wichtigen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung ausführlich erläutert worden, die übrigen wurden mit Übersichten versehen. Die Datenschutz-Grundverordnung und das neue Bayer. Datenschutzgesetz gelten seit 25. Mai 2018.

Die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in den Kommunen



Sonderheft der »Fundstelle« von Bernd Bauer-Banzhaf, Oberrechtsrat, Datenschutzbeauftragter der Stadt Bamberg
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
bestellung@boorberg.de
www.boorberg.de
2018, 48 Seiten, 9,90 €
ISBN 978-3-415-06332-7

Mit der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beginnt ein neues datenschutzrechtliches Zeitalter. Die Umsetzung der DSGVO in den Kommunen und bei den sonstigen öffentlichen Stellen ist nicht nur mit grundlegenden Änderungen der Strukturen und Prozesse verbunden. Künftig müssen die Bürgerinnen und Bürger auch detailliert darüber informiert werden, welche persönlichen Daten gespeichert und für welche Zwecke diese genutzt werden.

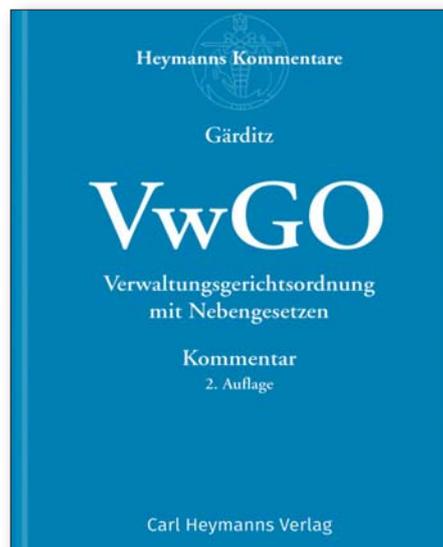
Bei Verstößen können Bußgelder festgesetzt werden, die Kontrollmöglichkeiten wurden erheblich ausgeweitet und die Aufsichtsbehörden können direkte Anordnungen per Verwaltungsakt erlassen sowie Zwangsgelder androhen.

Die Verantwortung für den Datenschutz liegt nun bei den Behördenleitungen, also bei den Landräten und (Ober-)Bürgermeistern. Die Kommune muss einen Datenschutzbeauftragten benennen, der überwachend und beratend tätig ist.

Der Autor stellt die wichtigsten Begriffe und Probleme für Kommunen

- zum neuen Datenschutzrecht,
- zu Maßnahmen zur Umsetzung der DSGVO,
- zu Dienstanweisungen,
- zu Risikobewertungen und
- zur Datenschutzfolgenabschätzung anschaulich mit Musterbeispielen dar.

Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz: VwGO Kommentar



2. Auflage 2018, 1860 Seiten, Hardcover 139 €, ISBN 978-3-452-28267-5

Bereits nach kurzer Zeit konnte sich der neue Kommentar zur VwGO als Standardwerk etablieren. Auch in der 2. Auflage stellt er die Verwaltungsgerichtsordnung wissenschaftlich fundiert und europarechtlich sensibilisiert dar und zeigt die praktische Verzahnung mit dem Fach- und Sonderverwaltungsprozessrecht auf.

Die Neuauflage berücksichtigt:

- parallele Vorschriften in der Finanzgerichtsordnung (FGO) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG), die jeweils mitkommentiert werden

- zahlreiche verwaltungsprozessrechtliche Vorschriften, die außerhalb der VwGO und von erheblicher Bedeutung für die Praxis sind
- die Gesamtkommentierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)
- eigenständige Kapitel zum Sonderverwaltungsprozessrecht im Asylverfahren, in Disziplinarsachen und im Öffentlichen Wettbewerbsrecht
- das europäische Verwaltungsprozessrecht
- Rechtsprechung und Literatur auf dem aktuellen Stand
- **Kurztext:** Kommentierung der Verwaltungsgerichtsordnung und ihre Verzahnung mit dem Fach- und Sonderverwaltungsprozessrecht



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2018.aspx> abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 8. Juni bis 13. Juli 2018

Brüssel Aktuell 22/2018

08. bis 15. Juni 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Beihilferecht: Aktuell veröffentlichte Entscheidungen der EU-Kommission
- Datenschutz: EuGH zur Verantwortlichkeit des Betreibers einer Facebook-Fanpage

Umwelt, Energie und Verkehr

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Vorschlag für die Fazilität „Connecting Europe“
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Entwurf der Verordnung für LIFE veröffentlicht
- Verkehr: Verordnungsvorschlag für CO₂-Werte für schwere Nutzfahrzeuge
- Biodiversität: Kommission veröffentlicht Mitteilung zur EU-Bestäuber-Initiative

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Mehrjähriger Finanzrahmen III: Vorschläge für die Entwicklung des ländlichen Raums
- Stadtplanung: Notifizierungspflicht für Bauleitpläne weiterhin zu befürchten

Soziales, Bildung und Kultur

- Mehrjähriger Finanzrahmen IV: Programmwurf für Bildung, Jugend und Sport
- Mehrjähriger Finanzrahmen V: Vorschlag für „Kreatives Europa“ 2021-2027

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Freier Verkehr nicht-personenbezogener Daten: Bericht des IMCO beschlossen
- EU-Wahlrechtsreform: Rat der EU stimmt Kompromissvorschlag des Vorsitzes zu

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Energieinfrastruktur: neuer Förderaufruf im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“

Brüssel Aktuell 23/2018

15. bis 22. Juni 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Entwurf für das Programm „Horizont Europa“
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Entwurf für ein Binnenmarktprogramm
- Mehrjähriger Finanzrahmen III: Entwurf für das Finanzinstrumente-Programm „InvestEU“
- Mehrjähriger Finanzrahmen IV: Entwurf für ein Hilfsprogramm für Strukturreformen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Drohnen: Verordnung zur Flugsicherheit und öffentliche Konsultation
- Kohäsionspolitik: Entschluss des Parlaments zur Förderung der Kreislaufwirtschaft
- Vogelschutz- und FFH-Richtlinien: Leitfäden für Infrastrukturprojekte auf Deutsch

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- EU-Städteagenda: Entwurf des Aktionsplans öffentliche Beschaffung

Soziales, Bildung und Kultur

- Arbeitsrecht: Plenum nimmt Änderung der Arbeitnehmersenderichtlinie an
- Mehrjähriger Finanzrahmen V: Entwurf für das Europäische Solidaritätskorps nach 2020

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Europäischer Nachhaltigkeitspreis 2019: Aufruf gestartet

Brüssel Aktuell 24/2018

22. bis 29. Juni 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Dienstleistungspaket: Richtlinie zur Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen
- Mehrwertsteuer: Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen Mehrwertsteuer-raums
- Freihandel: Verhandlungsrichtlinien für Australien und Neuseeland veröffentlicht
- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Entwurf für Weltraumprogramm inkl. Galileo/Copernicus

Umwelt, Energie und Verkehr

- Gewässerverunreinigung durch Nitrat: EuGH verurteilt Deutschland

Soziales, Bildung und Kultur

- Soziale Rechte I: Rat zu Sozialsystemen, Entsenderichtlinie und Arbeitsbedingungen
- Soziale Rechte II: Rat zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Vorschlag für einen neuen Asyl- und Migrationsfonds
- Migration: Kommission gibt Überblick über Reform des EU-Asylsystems
- Gesundheit: Broschüre zu Gesundheitsgefahren

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Ratspräsidentschaft: Prioritäten des österreichischen Vorsitzes
- Brexit: Gemeinsame Erklärung zum Stand der Verhandlungen

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- EU-Städteagenda: Ausrichter für das CITIES Forum 2019 gesucht
- Urbane Mobilität: Aufruf für SUMP-Preis gestartet
- Horizont-Preis: innovative Mobilitätslösungen für ältere Menschen gesucht

Brüssel Aktuell 25/2018

29. Juni bis 6. Juli 2018

Umwelt, Energie und Verkehr

- Kreislaufwirtschaft und Plastikstrategie: Ergebnisse des Treffens der Umweltminister

Soziales, Bildung und Kultur

- EU-Ratsgipfel I: Nur freiwillige Zusagen zur Umverteilung von Flüchtlingen

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: EU-Investitionsstabilisierungsfunktion
- EU-Reformen: deutsch-französische Erklärung von Meseberg
- EU-Ratsgipfel II: Schlussfolgerungen zu Wirtschaft und Finanzen
- Europawahl 2019: Beschluss des Rates der EU zur Sitzverteilung im Parlament

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Digitales: Aufruf für den European Broadband Award 2018

In eigener Sache

- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Veranstaltung der Europa-büros zu kommunalen Aspekten

Brüssel Aktuell 26/2018

6. bis 13. Juli 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Digitalisierung I: Trilog-Ergebnis zum freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten
- Digitalisierung II: Trilog-Ergebnis zum Zentralen digitalen Zugangstor

Umwelt, Energie und Verkehr

- Verkehr: Berichtsentwurf zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt
- Luft- und Wasserqualität: Berichte der Europäischen Umweltagentur zeigen Mängel auf
- Verkehr: Parlament nimmt Stellung zu Vorschlägen aus Mobilitätspaket

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Kohäsionspolitik: Übersicht der Vereinfachungsvorschläge für die Förderung ab 2021

Soziales, Bildung und Kultur

- Säule der Sozialen Rechte: Berichtsentwurf zur Europäischen Arbeitsbehörde
- Europäisches Solidaritätskorps: Einigung von Rat und Parlament
- Kulturerbe: interaktive Karten zu Kultur und Kulturerbe in Europa vorgestellt

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Entwicklungspolitik: Rat zur Zusammenarbeit mit Kommunen in Drittländern
- Mehrjähriger Finanzrahmen: Bericht über aktuellen Arbeitsstand des Rates
- Datenschutz: Künstliche Intelligenz prüft Datenschutzerklärungen nach DSGVO
- Überprüfung der EU-Sommerzeitrichtlinie: Kommission startet öffentliche Konsultation
- Kommunale Beteiligung: Bericht zur Rolle der Städte im institutionellen Gefüge der EU

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- RegioStars Awards 2018: Abstimmung über das beste Kohäsionspolitik-Projekt

In eigener Sache

- Hospitation bei der Bürogemeinschaft



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten ...



Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

1. Digitalisierung I: Trilog-Ergebnis zum freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten

Nach nur einwöchigen Trilog-Verhandlungen einigten sich EU-Parlament, Rat der EU und EU-Kommission am 25. Juni 2018 auf einen Kompromiss zum Vorschlag der Kommission zu einer Verordnung über den Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der EU (zuletzt *Brüssel Aktuell 22/2018*). Die Einigung erweitert den Anwendungsbereich um den Bereich der öffentlichen Verwaltung und erfasst in der vorliegenden Form auch das öffentliche Beschaffungs- und Vergabewesen sowie allgemeine und einheitliche Verwaltungspraktiken.

Miteinbeziehung von Behörden und öffentlichen Stellen

Entgegen dem Vorschlag der Kommission und der gemeinsamen Verhandlungsposition des Rates, bezieht der Kompromiss Behörden und öffentliche Stellen weiterhin ausdrücklich in den Geltungsbereich der Verordnung mit ein (Erw. 7b, Art. 3 Nr. 5 und 6).

Öffentliches Beschaffungswesen und Verwaltungspraxis

Des Weiteren umfasst das Verbot von sog. Datenlokalisierungsaufgaben, neben formellen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, auch die Bereiche des öffentlichen Beschaffungswesens und der Vergabe, sowie eventuell vorhandener Verwaltungspraktiken. Es erfolgt jetzt allerdings der Verweis auf die Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe („Vergaberichtlinie“) und somit die Einschränkung auf den sog. Oberschwellenbereich. Darüber hinaus wird der wesentlich zu weit geratene und unbestimmte Begriff der Verwaltungspraxis im Kompromiss insoweit eingeschränkt, als nur allgemeine und einheitliche Verwaltungspraktiken erfasst werden (Art. 3 Nr. 5).

Ausnahme für die interne Organisation der Verwaltung

Art. 2 Nr. 2 lit. b nimmt den Bereich der internen Organisation von Behörden und öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten, nach der Definition in Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 der Vergaberichtlinie aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aus, sofern keine vertragliche Vergütung an Private vereinbart wurde. Wie in Erw. 7c ausgeführt, soll die Verordnung öffentliche Stellen unter diesen Voraussetzungen nicht zur Nutzung von externen Dienstleistern verpflichten. Sie fallen jedoch in den Anwendungsbereich, wenn sie sich im Rahmen ihrer Organisationshoheit für derartige Dienste (z. B. Cloud-Lösungen) entscheiden.

Ausnahmen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit

Sofern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird, können Datenlokalisierungsaufgaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen werden (Art. 4 Abs. 1). Bereits der Entwurf einer entsprechenden Ausnahme ist der Kommission jedoch nach dem Verfahren der Art. 5, 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 unverzüglich anzuzeigen (Art. 4 Abs. 2). Der Verordnung widersprechende Vor-

schriften sind durch den betroffenen Mitgliedstaat binnen 24 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 3).

Behandlung gemischter Datensätze

Der neu eingeführte Begriff sog. gemischter Datensätze wird im Kompromiss nicht länger eigens definiert. Im Übrigen wird klargestellt, dass personenbezogene Daten auch im Rahmen gemischter Datensätze nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 („Datenschutzgrundverordnung“) zu behandeln sind (Art. 2 Abs. 1a). Dies soll insbesondere auch dann gelten, wenn im Rahmen fortschreitender technologischer Entwicklungen eine individuelle Zuordnung bis dahin anonymisierter Daten möglich wird (Erw. 10a a. E.).

Weiteres Verfahren

Das Trilog-Ergebnis wird dem Plenum des Europäischen Parlamentes voraussichtlich am 01. Oktober 2018 zur Abstimmung vorgelegt. Sofern das Parlament dem Vorschlag zustimmt und auch der Rat der EU diese Entscheidung billigt, ist die Verordnung erlassen und tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft (Art. 10 Abs. 1). (TF)

2. Digitalisierung II: Trilog-Ergebnis zum Zentralen digitalen Zugangstor

Am 15. Juni 2018 einigten sich EU-Parlament, Rat der EU und EU-Kommission in den laufenden Trilog-Verhandlungen auf einen Kompromiss zum Vorschlag der Kommission zu einer Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors (SDG; zuletzt *Brüssel Aktuell 10/2018*). Das SDG soll mit dem bereits bestehenden „Your Europe“-Portal zusammengeführt und unter diesem Namen weiter betrieben werden. Informationen nach Art. 2 der Verordnung sind zutreffend und ausreichend verständlich sowie in einer Sprache, die die meisten grenzüberschreitenden Nutzer verstehen können, bereit zu stellen. Neben Verfahren nach Anhang II sind auch vorhandene Online-Verfahren in den Bereichen nach Anhang I in das Portal mit einzubinden. Anfallende Übersetzungskosten werden vom allgemeinen EU-Haushalt getragen. Für Kommunen soll im Bereich der Bereitstellung von Informationen eine längere Übergangsfrist von vier Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung gelten.

Informationen zu Rechten und Pflichten

Informationen zu Rechten, Pflichten und Vorschriften nach EU- und nationalem Recht sind zutreffend und ausreichend verständlich sowie in einer Sprache, die die meisten grenzüberschreitenden Nutzer verstehen können, bereitzustellen (Art. 2 Abs. II lit. a i. V. m. Anhang I). Zusätzlich zu dem bereits durch die Kommission vorgesehenen Umfang von Anhang I, wurden folgende Verfahren ergänzt:

- Informationen zu Kfz-Emissionsplaketten
- Informationen zur rechtlichen Behandlung von Zweitwohnsitzen

- Bedingungen der Einbürgerung
- Informationen zum Bildungssystem einschließlich u. a. frühkindlicher Bildung, Grundschule sowie Haupt- und Realschule
- Informationen zur häuslichen Abfallentsorgung
- Informationen zum Betrieb eines Gewerbes (neben der reinen Aufnahme)

Informationen und Zugang zu Online-Verwaltungsverfahren

Bereitzustellen sind Informationen zu Online- und jetzt ausdrücklich auch Offline-Verfahren, sowie Links zu auf EU- oder nationaler Ebene verfügbaren Online-Verfahren, sofern diese Informationen zur Wahrnehmung bzw. Beachtung von Rechten, Pflichten und Vorschriften nach Art. 2 Abs. II lit. a erforderlich sind. Neu eingefügt wurde die Verpflichtung auch zur Aufnahme von Links zu Verfahren, die nicht in Anhang II enthalten sind, wenn diese im betroffenen Mitgliedstaat online bereits verfügbar sind (Art. 2 Abs. II lit. b i. V. m. Anhang I und II). Zusätzlich zu dem bereits durch die Kommission vorgesehenen Umfang von Anhang II, wurden u. a. die folgenden Verfahren ergänzt:

- Meldenachweis sowie Bestätigung der Abmeldung am bisherigen sowie der Anmeldung am zukünftigen Wohnort
- Antragstellung für Ausbildungsfinanzierungen bzw. -darlehen im tertiären Bildungsbereich (z. B. Aufstiegs-BAföG, BAföG für Studenten) einschließlich Entscheidung über diesen Antrag
- Feststellung des anwendbaren Rechts gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordination der Sozialsysteme
- Mitteilung von relevanten Änderungen in den persönlichen Verhältnissen während des Sozialleistungsbezugs mit Empfangsbestätigung
- Registrierung/Zulassung eines aus einem Mitgliedstaat der EU stammenden bzw. dort bereits zugelassenen Kfz in Standardfällen
- Beantragung und Ausgabe von Emissionsplaketten
- Beantragung und Erhalt von Auskunft über Renten- bzw. Pensionsansprüche
- Anzeige der Aufnahme, Beantragung einer Erlaubnis, Anzeige von Änderungen und Beendigung eines Gewerbes ohne zivil- bzw. insolvenzrechtliche Bezüge

Informationen und Zugang zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten

Im Bereich der Informationen und des Zugangs zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten nach Art. 2 Abs. II lit. c i. V. m. Anhang III sind keine relevanten Änderungen erkennbar. Anhang III wurde um den Punkt „Onlinestreitbeilegung nach Verordnung (EU) Nr. 524/2013 zu verbraucherrechtlichen Streitigkeiten“ ergänzt.

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Ausnahmen von der Verpflichtung der vollständigen Online-Verfahrensabwicklung sind im öffentlichen Interesse aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit sowie der Betrugsbekämpfung zulässig. Sofern Ausnahmen in Anspruch genommen werden, ist die entsprechende allgemeine Regelung der Kommission durch den betreffenden Mitgliedstaat anzuzeigen und zu begründen (Art. 6 Abs. 3 und 4).

Übersetzungserfordernisse

Übersetzungserfordernisse bestehen weiterhin lediglich im Bereich zur Verfügung gestellter Informationen (Art. 9 ff.). Als allgemeiner Standard werden zutreffende und ausreichend verständliche Informationen zu den relevanten Rechten, Pflichten und Vorschriften

sowie Verfahrensschritten festgelegt. Erwägungsgrund 19 stellt nun klar, dass das Verfahren selbst, wie z. B. dort verwendete Formulare oder ergehende Entscheidungen, nicht übersetzt werden muss. Die Inhalte sind hierbei in die Amtssprache der EU zu übersetzen, die innerhalb der EU am häufigsten als Fremdsprache gelernt wird (Art. 12 Abs. 3). Im lokalen/regionalen grenzüberschreitenden Bereich kann ggf. auch die lokal/regional dominante Sprache Anwendung finden, sofern die Kommission einem entsprechenden Antrag zustimmt (Art. 12 Abs. 3 i. V. m. 4). Die Übersetzung der betroffenen Inhalte kann durch die Mitgliedstaaten bei der Kommission beantragt werden (Art. 12 Abs. 1 a. E.).

Kostentragung

Art. 32 Abs. 1 lit. c stellt klar, dass anfallende Übersetzungskosten durch die Kommission aus dem allgemeinen EU-Haushalt zu tragen sind. Gleiches gilt für die Kosten im Zusammenhang mit dem „Your Europe“-Portal. Kosten im Zusammenhang mit verlinkten nationalen Inhalten sind demgegenüber durch die jeweiligen Mitgliedstaaten zu tragen (Art. 32 Abs. 2).

Umsetzungsfristen

Im Bereich der Umsetzungsfristen wurde auf die Belange der Kommunen insofern eingegangen, als für Kommunen im Bereich der Bereitstellung von Informationen eine verlängerte Übergangsfrist von vier Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen ist (Art. 39 Abs. 4). Im Übrigen soll für die Umsetzung des vollständigen Online-Zugangs nach Art. 2 Abs. II lit. b i. V. m. Anhang I und II eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung gelten.

Weiteres Verfahren

Das Trilog-Ergebnis wird dem Plenum des Europäischen Parlamentes voraussichtlich am 13. September 2018 zur Abstimmung vorgelegt. Sofern das Parlament dem Vorschlag zustimmt und auch der Rat der EU diese Entscheidung billigt, ist die Verordnung erlassen und tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft (Art. 39 Abs. 1). (TF)

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

1. Mehrjähriger Finanzrahmen III: Vorschläge für die Entwicklung des ländlichen Raums

Für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) wurden am 1. Juni 2018 mehrere Verordnungsvorschläge veröffentlicht, so auch der Entwurf für die Ausgestaltung der GAP-Strategiepläne (Strategiepläne-VO). Diese Verordnung wird für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gelten. Für den EGFL stehen europaweit 286,2 Mrd. € für die Zeit von 2021 bis 2027 zur Verfügung, für den ELER 78,7 Mrd. €. Die Kürzung für den ELER um rund 25 % ist die höchste aller EU-Programme im Rahmen des Vorschlags für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR).

Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik und für die ländliche Entwicklung

Als allgemeine Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden in der sog. Strategiepläne-Verordnung (a) die Förderung eines intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der Ernährungssicherheit gewährleistet, (b) die Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz und (c) die Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten definiert (Art. 5). Von den neun spezifischen Zielen der GAP (Art. 6) ist vorrangig eines auf die integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes ausgerichtet, und zwar die

„Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft“. Als Querschnittsziel wird zudem die „Förderung von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten“ genannt.

Nationale GAP-Strategiepläne

Wie bereits in der Mitteilung zur „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ angekündigt (siehe *Brüssel Aktuell* 43/2017) möchte die EU-Kommission die Verantwortung für die Programmaufstellung und -umsetzung an die Mitgliedstaaten geben. Jeder Mitgliedstaat soll dazu einen nationalen GAP-Strategieplan erstellen, wobei Teile des Plans auf regionale Ebene erarbeitet werden können (Art. 93). Grundlagen der Strategie müssen u. a. eine Stärken-Schwächen-Analyse und eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung sein (Art. 95). Unter Nutzung der drei Interventionsformen – Direktzahlungen und sektorale Interventionen im EGFL und Interventionen für die ländliche Entwicklung im ELER (Art. 79) – soll ein länderspezifischer Beitrag zur Erreichung EU-weiter Ziele geleistet werden. Die Überprüfung dieses Beitrags wird anhand eines national gesteckten Leistungsrahmens erfolgen, der sich u. a. aus den in Anhang I aufgeführten Indikatoren zusammensetzt. Jährlich ist in einem Zwischenbericht an die EU-Kommission der Fortschritt darzulegen. Durch Einbindung auch der regionalen und lokalen Behörden in eine Programmpartnerschaft (Art. 94) und die Aufhebung von EU-Förderbedingungen sollen die Maßnahmen stärker den regionalen und lokalen Bedarfen entsprechen. Die Vereinfachung des bestehenden Fördersystems wird zu großen Teilen in die Verantwortung der Mitgliedstaaten gelegt.

Förderung im Rahmen des ELER

Deutschland werden rund 6,9 Mrd. € für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Sieben-Jahres-Zeitraum zugewiesen (Anhang IX, S. 30), rund 2 Mrd. € weniger als in der jetzigen Förderperiode. Im Rahmen des ELER können die Mittel u. a. für Investitionen, Existenzgründungen und Zusammenarbeit eingesetzt werden (Art. 64). Für den LEADER-Ansatz sind im nationalen Strategieplan mindestens 5 % des Budgets vorzusehen, für umwelt- und klimabezogene Ziele mindestens 30 % (Art. 86). Es wird auch ermöglicht, ELER-Mittel anteilig für die Umsetzung integrierter strategischer Naturschutzprojekte des LIFE-Programms oder für die transnationale Lernmobilität für Junglandwirte gemäß des ERASMUS-Programms einzusetzen. Eine Mittelverschiebung zwischen den beiden Säulen EGFL und ELER kann bis zu 15 % des jeweiligen Budgets betragen (Art. 90). Diese Verschiebung kann nochmals um bis zu 15 Prozentpunkte gesteigert werden, wenn die Mittel für die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Art. 6 verwendet werden. Vorgeschlagen wird ein Kofinanzierungs-Höchstsatz von 43 % für Maßnahmen in Übergangs- und stärker entwickelten Regionen (Art. 85). Gemäß Art. 68 kann die Förderquote für Investitionen auf bis zu 75 % erhöht und für „Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten“ noch darüber hinaus gesteigert werden. Voraussetzung ist, dass die Investitionen Teil einer lokalen Entwicklungsstrategie sind. Zu 100 % können Maßnahmen mit ELER-Mitteln finanziert werden, wenn sie aus übertragenen EGFL-Mitteln stammen, die aus der Kappung von Direktzahlungen an Landwirtschaftsbetriebe resultieren (Art. 26 ff).

LEADER-Ansatz und Europäische Innovationspartnerschaft

Der ELER wird weiterhin in geteilter Mittelverwaltung umgesetzt. Auch wenn er nicht mehr Teil der sog. Dachverordnung für Fonds in geteilter Mittelverwaltung ist (siehe *Brüssel Aktuell* 21/2018), so finden doch zahlreiche Kapitel der Dachverordnung auf den ELER Anwendung. Beispielsweise gelten für ihn die Verknüpfung mit den länderspezifischen Empfehlungen und die Ausführungen zu den Instrumenten der territorialen Entwicklung (Art. 2), wozu auch der LEADER gehört. Es liegt an den Mitgliedstaaten, wie viel Unterstützung sie im Rahmen der nationalen GAP-Strategiepläne Formen der Zusammenarbeit gewähren (Art. 71). Zu den Kooperationsinstrumenten werden die „von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung“ (CLLD) – die mit dem LEADER-Ansatz gleichzusetzen ist – und die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-AGRI) gezählt (Art. 114). Die Innovationspartnerschaft ist spezialisiert auf Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft. Für LEADER und EIP sind bis zu 80 % der Kosten förderfähig (Art. 86 Abs. 3). Zusätzlich sollen ein nationales und ein europäisches GAP-Netzwerk für die Einbeziehung aller Partner, die Wissensvermittlung und insgesamt die Verbesserung der GAP-Strategiepläne eingerichtet werden (Art. 113).

Verwaltungsvereinfachungen und weitere Verordnungsvorschläge

In der Verordnung über die Strategiepläne werden verschiedene vereinfachte Kostenoptionen vorgeschlagen (Art. 77), darunter auch Einheitskosten und Pauschalbeträge. In einem zweiten Verordnungsvorschlag veröffentlichte die Kommission weitere Grundsätze zur Finanzierung und Verwaltung der GAP-Fonds (horizontale GAP-VO). Darin werden u. a. der Ansatz der einzigen Prüfung (dort Art. 46), Sanktionssysteme und Informationspflichten (dort Art. 96) festgeschrieben. Im Änderungsvorschlag zur sog. Änderungsverordnung werden einheitliche Definitionen geografischer Angaben von landwirtschaftlichen Erzeugnissen neu aufgenommen. Mit Inkrafttreten der Strategiepläne-VO würde die derzeit geltende ELER-Verordnung aufgehoben. (JP)

2. Stadtplanung: Notifizierungspflicht für Bauleitpläne weiterhin zu befürchten

In den Trilogverhandlungen zum Entwurf der Richtlinie zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen (Notifizierungsrichtlinie) bleibt eine Einbeziehung von Bauleitplänen weiter zu befürchten (zuletzt *Brüssel Aktuell* 15/2018). Aufgrund des EuGH-Urteils vom 30. Januar 2018 (Az.: C-360/15 und C-31/16) unterfallen Bauleitpläne dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie und müssten daher nach den neuen Regelungen notifiziert werden. Auf Drängen der kommunalen Spitzen- und Landesverbände hatten sich sowohl das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als auch einige bayerische, baden-württembergische und sächsische Abgeordnete des Europäischen Parlamentes vehement für die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in den laufenden Trilogverhandlungen eingesetzt. In der dritten Trilogrunde am 6. Juni 2018 war bezüglich einer Ausnahme für Bauleitpläne keine Einigung erzielt worden. Insbesondere die EU-Kommission befürchtet ein Aufweichen der Dienstleistungsrichtlinie. (KI)

Diskussionsveranstaltung „Kommunalrelevante Aspekte des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 – 2027“

Am 28. Juni 2018 luden die kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens Repräsentanten aller politischen Ebenen in die Vertretung des Freistaats Bayern in Brüssel ein. Thema war eine kommunale Gesamtschau des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der EU sowie der Verordnungsvorschläge für die EU-Förderprogramme ab 2021 („Brüssel Aktuell“ 21/2018 ff). Insgesamt zeigte sich, dass bereits viele kommunale Forderungen in die Entwürfe Eingang gefunden haben. Allerdings sind auch viele Aspekte der genauen Ausgestaltung noch unklar (s. ausführlicher Bericht in „Brüssel Aktuell“ 25/2018).



Erster Vizepräsident Josef Mend und Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger studieren die Vorschläge der Europäischen Kommission.

© Youssef Meftah



Der Erste Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags, 1. Bgm. Josef Mend, unterstrich im Namen aller bayerischen kommunalen Spitzenverbände die Bedeutung einer EU-Kohäsionspolitik für alle Regionen, auch für die stärker entwickelten Regionen: „Europa muss in allen Regionen sichtbar sein.“

© Youssef Meftah



Die bayerische Kommunaldelegation in der Vertretung des Freistaats Bayern in Brüssel (v.l.n.r. Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirkstags, Stefanie Krüger; Erster Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags, 1. Bgm. Josef Mend; Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags Dr. Franz Dirnberger; Europareferentinnen des Bayerischen Bezirkstags und des Bayerischen Gemeindetags, Irmgard Gihl und Kerstin Stuber sowie der Leiter des EBBK und sein Stellvertreter Maximilian Klein und Thomas Fritz

© Youssef Meftah

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im September und Oktober 2018

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im September und Oktober 2018 untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 215 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 250 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Karina Schlittenbauer zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Bürgermeisterwoche September 2018

Ort: Klinik Höhenried gGmbH, 82347 Bernried;
Hotel Seeblick,
Tutzinger Str. 9, 82347 Bernried

Zeit: 10. – 13. September 2018

Kosten: 850 € (für Mitglieder) /
900 € (für alle Übrigen) – beides inkl.
MwSt.

Belegung: Restplätze vorhanden

Seminarbeschreibung: Der Gesundheitsvorsorge wird, trotz vieler Aufrufe der für das Gesundheitswesen zuständigen staatlichen Behörden, der Krankenkassen und sonstiger mit Gesundheitsfragen befasster Organisationen, nicht der gebührende Stellenwert eingeräumt. Eine rechtzeitig einsetzende Gesundheitsprophylaxe kann dazu beitragen, die hohen Kosten im Gesundheitswesen auf Dauer zu senken.

Sie als Bürgermeisterin, Bürgermeister sowie Oberbürgermeister sind, wie nur wenige Personen, Multiplikator in der Bevölkerung. Schwerpunktmäßig erhalten Sie daher im Seminar neben einer gründlichen Untersuchung auch umfassende Hinweise über gesundheitliche Gefahren und

Möglichkeiten für deren vorbeugende Reduzierung oder Verhinderung.

Die Kommunalwerkstatt bietet im Jahr 2018 noch zwei Gesundheitswochen an.

Folgender Termin steht zur Auswahl:
15.10. – 18.10.2018

Anmeldung:
Die Zahl der Teilnehmer ist pro Veranstaltung auf 20 begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Eine Anmeldung ist nur für die Gesamtdauer von vier Tagen möglich.

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Referenten: Babara Gradl (BayGT)
Bernhard Stolz (Rechtsanwalt)

Ort: Hotel Novotel Messe München
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 27. September 2018
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Belegung: frei

Seminarbeschreibung: Architekten- und Ingenieurverträge sind ab einem Auftragswert von 221.000 € (netto) nach den Regelungen des EU-Vergaberechts europaweit auszuschreiben. Seit der Erhöhung der Honorare durch die HOAI 2013 kann dieser Schwellenwert bereits bei Bauvorhaben unterhalb von 2 Mio. € erreicht sein. Die Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurverträgen nach der VgV gilt damit für viele kommunale Projekte.

Unterhalb des Schwellenwerts richtet sich die Vergabe von Architekten- und Ingenieurverträgen nach der neuen Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, die hierfür differenzierte Regelungen und Wertgrenzen vorsieht.

Die Beachtung dieser Vorschriften ist bei staatlich geförderten Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Vergaberechtsverstöße können zu Kürzungen oder Rückforderungen von Fördergeldern führen. Sie können ferner Nachprüfungsverfahren unterlegener Bewerber zur Folge haben, die regelmäßig mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen des Projekts einhergehen.

Vorliegendes Seminar richtet sich an Bürgermeister, Bauamtsleiter und -mitarbeiter oder sonstige Verwaltungsangestellte, die mit kommunalen Bauvorhaben und der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen befasst sind.

Neben der Behandlung der Frage, nach welchen Regeln Architekten- und Ingenieurverträge zu vergeben sind, wird der Ablauf solcher Verfahren vermittelt und auf bestehende Spielräume sowie häufige Fehler hingewiesen. Eingegangen wird ferner auf die Schnittstelle zum Honorarrecht der HOAI, das bei der Ausgestaltung des konkret zu vergebenden Vertrages zu beachten ist.

Folgende Inhalte sind daher vorgesehen:

- Schätzung des Auftragswertes – Welche Leistungsbilder/Leistungsphasen sind zu betrachten?
- 20 % Kontingent – Können Teilleistungen ohne europaweite Vergabe vergeben werden?
- Welche Regelungen gelten unterhalb der Schwellenwerte?
- Verfahren nach VgV – Welche Möglichkeiten der Ausgestaltung des Verfahrens gibt es?
- Verfahrensregeln – Was sind sinnvolle/zulässige Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien?
- Vergabeunterlagen – Welche Unterlagen müssen erstellt werden?
- Bekanntmachung – Wie ist das EU-Bekanntmachungsfeld auszufüllen?
- Teilnahmewettbewerb – Was ist bei der Auswahl der Bewerber zu beachten?
- Abschluss des Verfahrens – Was ist bei der Wertung der Angebote/Bieterinformation zu beachten?

- Vertragsänderungen – Wie wirken sich diese auf die Ausschreibungspflicht aus?

Entsorgungsnotstand und Kostenexplosion: Umgang mit Bauschutt und Bodenaushub in der Gemeinde

Referenten: Matthias Simon (BayGT)
Holger Seit (Rechtsanwalt)

Ort: Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: **16. Oktober 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Belegung: frei

Seminarbeschreibung: Das Ganztagesseminar zu Bauabfall- und Entsorgungsrecht und -Praxis vermittelt den Verantwortlichen in gemeindlichen Bauämtern und Bauhöfen und den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden den richtigen Umgang mit Bauabfällen, Bodenaushub und Baurecyclingprodukten anhand des einschlägigen Abfall- und Umweltrechts, neuer Fälle und der aktuellen Merkblätter und Leitfäden des bayerischen Landesamts für Umwelt.

Ziel des Seminars ist die Unterstützung bei der Entwicklung betrieblicher Konzepte zum Umgang mit Bodenaushub und Bauabfällen, die Verminderung des Haftungs-potentials bei der Entsorgung und der wirtschaftliche Umgang mit Bauabfällen.

Aus dem Inhalt:

Kreislaufwirtschaft Bau, Abfallregime

1. Spannungsfeld Kreislaufwirtschaft Bau
2. Bauabfälle: Entsorgungskosten- und Mengenentwicklung
3. Das „Abfallregime“ in der Bauwirtschaft
4. Gefährliche und nicht gefährliche Bauabfälle

Umgang mit Bodenaushub - Bodenmanagement

1. Bodenmanagement und Bauplanung (M. Simon)
2. Rolle des Wasser- und Bodenschutzes
3. Beprobung von Bodenaushub und Bauschutt
4. Humushaltige, arsenhaltige und andere Problemböden
5. Zwischenlagerung von Bodenaushub
6. Verfüllung, Deponierung oder Einbau in technische Bauwerke?

Beseitigungs- und Verwertungsverfahren nach KrWG / Entsorgungsträger

1. Recycling,
2. Verfüllung,
3. Deponierung

4. Verbringung ins Ausland

Erfassung, Beförderung und Dokumentation von Bauabfällen

1. Erfassung und Dokumentation nach der Gewerbeabfallverordnung
2. Beförderung – Anzeige- und Erlaubnisverfahren, Fahrzeugkennzeichnung
3. Nachweisverfahren und Registerpflichten für gefährliche Abfälle

Wichtige Bauabfallarten – Wie entsorge ich was richtig?

1. Altholz, Dämmstoffe, Bauschutt, gefüllte Ziegel, Gips-haltige Abfälle usw.
2. Aktuelle Probleme / Lösungen

Abfallrechtliche Haftung und Verantwortung, Ausschreibung von Entsorgungsleistungen

1. Haftung für Umweltschäden
2. Verantwortung und Haftung für Abfallentsorgung
3. Bauabfälle als Bauleistung
4. Umweltstrafrecht

Moderne Werkzeuge für die moderne Führungskraft; Zeitmanagement, Wissensmanagement und mobiles Büro mit Outlook, Smartphone, i-Phone, i-Pad und Co. (Bürgermeisterseminar)

- Referent:** Johannes Maly (AKDB)
- Ort:** AKDB
Ottostraße 12B, 84030 Landshut
- Zeit:** **18. Oktober 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr
- Kosten:** 245 € (für Mitglieder) /
270 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** frei

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar richtet sich an Führungskräfte aus Kommunalverwaltungen, insbesondere Bürgermeister und Geschäftsleiter.

Sie erhalten einen umfassenden Überblick, welche modernen Werkzeuge die Organisation Ihres Arbeitstages erleichtern können und wie Sie diese Hilfsmittel effektiv einsetzen. Die starke Praxisorientierung des Seminars gewährleistet einen kurzfristigen Nutzen für Ihre tägliche Arbeit und sorgt dafür, dass Sie die vorgestellten Lösungen unmittelbar einsetzen können.

Ziel des Seminars ist nicht die Änderung ihres Arbeitsstils, sondern eine optimale Unterstützung eingeführter Organisationsmethoden durch moderne Werkzeuge. Sie lernen leistungsfähige Tools für Ihren Arbeitsplatz-PC kennen, üben den Umgang mit modernen „Taschen-Computern“ und erproben die Leistungsfähigkeit intelligenter Handys.

Folgende Inhalte sind angedacht:

Zeitmanagement

- Alleine oder im Team: Aufgaben und Termine effizient planen, organisieren und verteilen mit Microsoft Outlook 2013
- immer aktuell: Terminverwaltung unterwegs mit Smartphone, i-Phone und i-Pad

Wissensmanagement

- Informationen auf Knopfdruck: Internet-Angebote, die bei der täglichen Arbeit wirklich nützlich sind, Google Übersetzer
- Finden ohne Suchen: Mit Suchmaschinen persönliche Dokumente perfekt organisieren

mobiles Büro

- Immer online: Internet-Zugriff mit Notebook, i-Phone, i-Pad oder Smartphone
- Immer im Büro: Zugriffsmöglichkeiten auf Ihren Büroarbeitsplatz von zu Hause oder auf
- Reisen

Ortskernrevitalisierung, Leerstandsmanagement

- Referenten:** Matthias Simon (BayGT)
Erster Bürgermeister Wolfgang Borst (Stadt Hofheim) und
Prof. Manfred Miosga (Universität Bayreuth)
- Ort:** Ramada/Parkhotel
Münchener Straße 25, 90478 Nürnberg
- Zeit:** **23. Oktober 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr
- Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** frei

Seminarbeschreibung: Unbebaute Grundstücke im zentrumsnahen Bereich des Dorfes, leerstehende Gebäude im Ortskern und aussterbende Ortsmitten stellen einen städtebaulichen Missstand dar, der nicht nur in Gemeinden anzutreffen ist, die mit einer negativen demografischen Entwicklung zu kämpfen haben. So kann auch eine historisch gewachsenen Kleinteiligkeit des Ortszentrums, dessen mangelnde Pflege sowie eine ungesteuerte Angebotsplanung in Ortsrandsiedlungen zur Verweisung des alten Ortskernes führen. Allerdings werden Bevölkerungswund sowie wirtschaftsstrukturelle Nachteile häufig als Beschleuniger der vorgenannten Probleme wirken.

Vorliegendes Seminar richtet sich an Bürgermeister, Verwaltungsfachleute, Allianzmanager und Gemeinderäte der Gemeinden, die sich nicht mit einem Ausbluten ihrer Ortskerne abfinden möchten sondern sich vielmehr aktive mit Strategien einer Ortskernrevitalisierung auseinandersetzen möchten.

- Neben den möglichen rechtlichen Instrumentarien des Baugesetzbuchs, die zur Behebung des beschriebenen städtebaulichen Missstandes angewandt werden können, sollen auch die Förderinstrumente vorgestellt werden, die das Thema Ortskernrevitalisierung und Leerstandsmanagement zum Gegenstand haben.
- Ergänzend zu dieser rein rechtlichen Betrachtungsweise wird Herr Bürgermeister Wolfgang Borst aus der Stadt Hofheim i. UFR strategische-kommunalpolitische Konzepte vorstellen, die seit dem Jahr 2008 in sieben Kommunen der Gemeinde-Allianz Hofheimer Land im Rahmen eines vom Amt für Ländliche Entwicklung geförderten Projektes zusammen mit einem Planungsbüro zur Stärkung ihrer Ortskerne entwickelt und umgesetzt wurden.
- Zur Abrundung gelangt das ganzheitlich konzeptionierte Seminar durch einen Beitrag der angewandten Wissenschaft. Manfred Miosga, Professor für Stadt- und Regionalentwicklung Universität Bayreuth und Inhaber eines Kommunalberatungsinstituts wird berichten, zu welchen Erkenntnissen er in seiner wissenschaftlichen und kommunalberatenden Betrachtung der Thematik gelangt ist und welche Lösungsansätze das Fach der Stadt- und Regionalentwicklung einer renommierten Universität in Oberfranken sieht.

Seminarinhalte u.a.:

- Die Möglichkeiten der Ortskernbauleitplanung
- Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 und 25 BauGB
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahme gemäß §§ 136 ff. BauGB
- Enteignung gemäß § 85 BauGB
- Städtebauliche Gebote gemäß §§ 175 ff. BauGB
- Bauordnungsrechtliche Eingriffsbefugnisse
- Denkmalrechtliche Eingriffsbefugnisse
- Rechtlich-Strategische Zusammenfassung
- Möglichkeiten der Städtebauförderung
- ISEK und ILEK
- Dorferneuerung
- Politisch-Strategische Optionen
- Planmäßig-strategische Vorgehensweisen
- Erkenntnisse und Strategien der angewandten Wissenschaft, mithin der Stadt- und Regionalplanung
- Von der Ermittlung und Bewertung zur Umsetzung des genannten Instrumentariums

Vergaberecht: Praktische Anwendung der Formblätter des VHB Bayern

Referenten: Kerstin Stuber, Direktorin (BayGT)
Gisela Karl, Bauoberrätin
(Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr)

Ort: Hotel am alten Park
Frölichstraße 17, 86150 Augsburg

Zeit: **25. Oktober 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl.
MwSt.

Belegung: frei

Seminarbeschreibung: Das in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingeführte Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben durch Behörden des Freistaates Bayern – VHB Bayern – wird den Kommunen durch das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration zur Anwendung empfohlen.

Die standardisierten Formblätter und Richtlinien des VHB Bayern stellen einen hilfreichen Leitfaden für die Durchführung von Ausschreibungen dar. Es sind jedoch auch kommunale Besonderheiten zu beachten.

Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich mit Ausschreibungen von Bauleistungen befassen. Sie sollen mit den bearbeitbaren Formularen und den zugehörigen Richtlinien des VHB Bayern vertraut gemacht werden, damit Fehler in der Zusammenstellung möglichst vermieden werden können.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Möglichkeit sich mit Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird auch der Erfahrungsaustausch zu den einzelnen Themen auf großes Interesse stoßen.

Seminarinhalt:

- Einführung in die Rechtsgrundlagen für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
- Anwendungsbereich, Einführung, Fortschreibung, Änderungsdienst, Newsletter
- Typische Fehler bei der Zusammenstellung vermeiden
- Vergabedokumentation

Teil 1 – Bekanntmachung der Vergabe

- National
- EU-weit (eNotices)
- Eigenerklärung zur Eignung

Teil 2 – Erstellung der Vergabeunterlagen

- einer öffentlichen Ausschreibung
- einer beschränkten Ausschreibung / Freihändigen Vergabe
- ergänzende Formblätter
- weitere ergänzende Formblätter

Teil 3 – Öffnung der Angebote – Niederschrift

Teil 4 – Nachforderung, Aufhebung, Bindefristverlängerung

Teil 5 – Absageschreiben, Informationsschreiben

Teil 6 – Auftragschreiben

**Erklärung zur Stärkung der Bayerischen Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes
– Zukunft für Bayerns Wälder –**

zwischen

der Bayerischen Staatsregierung

vertreten durch

Herrn Ministerpräsident Dr. Markus Söder
und Frau Staatsministerin Michaela Kaniber

und

dem Waldbesitz bzw. den Interessenvertretungen der Waldbesitzer

vertreten durch

den Präsidenten des Bayerischen Waldbesitzerverbandes, Herrn Josef Ziegler
den Präsidenten des Bayerischen Bauernverbandes, Herrn Walter Heidl
den Vorsitzenden der Familienbetriebe Land und Forst Bayern, Albrecht Fürst zu Oettingen-Spielberg
den Ersten Vizepräsidenten des Bayerischen Gemeindetags und
Vorsitzenden des Forstausschusses des Bayerischen Städtetags, Bürgermeister Josef Mend

Der Wald mit seinen vielfältigen, unverzichtbaren Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen ist ebenso wie der nachwachsende Rohstoff Holz fest mit der bayerischen Identität, der gesamten Gesellschaft und dem Wirtschaftskreis Forst und Holz verbunden. Klimawandel, zunehmende Schäden durch Stürme und Schädlinge sowie die demographische Entwicklung der Waldbesitzer stellen die Forstwirtschaft jedoch vor neue große Herausforderungen. Die Entwicklung seit 2015 zeigt eine dramatische Verschärfung der Bedrohungen durch Stürme, Trockenjahre, Hitzeperioden und Borkenkäferschäden. Die Bayerische Staatsregierung und die Vertreter des Waldbesitzes sind sich einig, dass die Unterstützung der 700 000 bayerischen Waldbesitzer zur Bewältigung dieser Herausforderungen verstärkt werden muss. Dies ist zum Wohl der Waldbesitzer selbst ebenso wie zur Daseinsvorsorge der gesamten bayerischen Bevölkerung notwendig. Aufbauend auf dem beim Großen Bayerischen Waldtag am 15. Juli 2011 verabschiedeten „Weißenburger Appell“ halten es die Bayerische Staatsregierung und die Vertreter des Waldbesitzes aufgrund der sich dramatisch ändernden Rahmenbedingungen für erforderlich, die gemeinsame Erklärung zur Stärkung der Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes vom 2. August 2013 unter Einbeziehung des Körperschaftswaldes neu auszurichten. Damit wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Waldbesitzarten untereinander sowie mit der Bayerischen Staatsregierung und insbesondere mit der Bayerischen Forstverwaltung weiterentwickelt. Die Bayerische Staatsregierung und die Vertreter des Waldbesitzes bekennen sich dazu, die Multifunktionalität der Wälder zu erhalten und alle Waldbesitzarten und -größen in die Weiterentwicklung einzubinden und die staatliche Unterstützung zum Wohle der Gesellschaft einzusetzen. Sie treffen dazu – vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers und verfügbarer Stellen – nachfolgende Vereinbarungen:

1. Den „Bayerischen Weg“ einer multifunktionalen Forstwirtschaft auf der gesamten Fläche weiterentwickeln

Die Bayerische Staatsregierung und der Waldbesitz bekennen sich dazu, dass eine integrative Forstwirtschaft auf der gesamten Fläche den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen am besten Rechnung trägt. Auf diesem Weg kann unter Wahrung der Eigentümerbelange ein angemessener Ausgleich aller Interessen sichergestellt werden. Vor dem Hintergrund, dass aus jedem genutzten und bearbeiteten Festmeter Holz ein Steueraufkommen von ca. 60 Euro erwirtschaftet wird, werden die

Produktion von Holz, die Wertschöpfungskette Forst-Holz, die Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum sowie die Sicherung einer breiten Eigentumsstreuung immer wichtiger. Ebenso gewinnen auch die Leistungen für die Gesellschaft wie beispielsweise die CO₂-Bindung, die Wasserreinigung und Wasserspeicherung sowie die Erholungsfunktion für die Bevölkerung an Bedeutung und sind Teil des attraktiven Wirtschaftsstandorts Bayern.

Wesentliche Grundlage für die Sicherung der multifunktionalen Forstwirtschaft auf der gesamten Fläche ist die Unterstützung der Waldbesitzer beim klimagerechten Waldumbau und der rechtzeitigen Pflege der Waldbestände. Die Bayerische Staatsregierung hat mit dem Waldumbauprogramm 2030 in bundesweiter Vorbildlichkeit die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um durch einen Ausbau der Beratung und Fortbildung der Waldbesitzer sowie eine verlässliche Ausstattung der Haushaltsmittel für die forstliche Förderung die Waldbesitzer bei der Anpassung ihrer Wälder an den Klimawandel zu unterstützen. Die Vertreter des Waldbesitzes danken der Bayerischen Staatsregierung für diese Initiative und bekennen sich dazu, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Bayerischen Forstverwaltung an der Umsetzung der Waldumbauoffensive 2030 bestmöglich mitzuwirken. Damit soll auch der Landtagsbeschluss vom 12. Dezember 2017 „Nachhaltigen Waldumbau weiter voranbringen“ bestmöglich umgesetzt werden.

Nachdem eine effiziente Bewirtschaftung von Klein- und Kleinstprivatwäldern durch den einzelnen Waldbesitzer kaum möglich ist und gleichzeitig in diesen Wäldern der größte Handlungsbedarf im Hinblick auf Pflegemaßnahmen und Waldumbau besteht, bedarf es einer deutlichen Verstärkung von Bewirtschaftungshilfen für diese Waldbesitzergruppe. Zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Bewirtschaftung im Klein- und Kleinstprivatwald wird eine Initiative „Strukturverbesserung im Privatwald“ mit Maßnahmen zur Überwindung von Bewirtschaftungserschwernissen gestartet und gemeinsam vorangebracht.

In Umsetzung der Waldumbauoffensive 2030 wird die Bayerische Staatsregierung eine angemessene finanzielle Förderung, insbesondere im Hinblick auf auftretende Kalamitäten und vorbehaltlich der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers, sicherstellen. Die erforderliche Beratung vor Ort wird die Bayerische Staatsregierung durch ausreichend qualifiziertes Personal der Bayerischen Forstverwaltung gewährleisten.

2. Artenvielfalt und naturschutzfachlichen Wert der Wälder erhalten

Die Waldbesitzer und die Bayerische Staatsregierung bekennen sich zur 2008 verabschiedeten Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern. Die aktive Forstwirtschaft hat in Bayern Wälder von hohem naturschutzfachlichem Wert geschaffen, die sich durch eine hohe Artenvielfalt im Wirtschaftswald auszeichnen. Viele Waldbesitzer schützen heute schon ihre Wälder mit hoher Artenvielfalt und hohem naturschutzfachlichen Wert durch bewusstes, nachhaltiges Bewirtschaften. Eine pauschale Flächenstilllegung zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Bundes wird abgelehnt.

Der Waldbesitz und die Bayerische Staatsregierung sind sich darüber einig, dass die Idee eines dritten Nationalparks weit zurückgestellt wird. Ein weiterer Nationalpark wird nicht helfen die Schöpfung zu bewahren. Stattdessen soll dies auf der Fläche in ganz Bayern stattfinden. Für den Privat- und Körperschaftswald müssen dazu Anreize zum Erhalt und zur Verbesserung der Waldlebensgemeinschaften und der gesamten Kulturlandschaft Wald auf der gesamten Fläche verbessert werden. In jedem Falle ist der Einbezug von Privatflächen in Nationalparke oder Kernzonen von Schutzgebietsausweisungen ohne ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers ausgeschlossen. Die Förderung des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNP Wald) soll, vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, ausgebaut werden. Die Bayerische Staatsregierung wird auf weitere Vereinfachungen in den Abläufen und in der Zusammenarbeit von Forstverwaltung und Naturschutzverwaltung im Vollzug von VNP Wald hinarbeiten. Im Rahmen der Neugestaltung des GAK-Rahmenplans des Bundes wird darauf hingewirkt, dass das bewährte bayerische Vorgehen des kooperativen Zusammenwirkens von Forstverwaltung und Naturschutz sowie eine angemessene finanzielle Ausstattung der einschlägigen bayerischen Förderprogramme VNP Wald und WALDFÖPR sichergestellt werden.

3. Stärkung und Förderung der Forstzusammenschlüsse

Die Waldarbeit und die praktische Umsetzung von Waldpflege- und Waldumbaumaßnahmen sind insbesondere für die vielen Klein- und Kleinstwaldbesitzer hinsichtlich der erforderlichen Organisation und der notwendigen modernen Forsttechnik aufwändig, teuer und nicht ungefährlich. Eine gewinnbringende und volkswirtschaftlich sinnvolle Vermarktung des Holzes ist aufgrund kleiner Mengen und fehlender Kenntnisse über die am Markt gefragten Holzqualitäten für den einzelnen Waldbesitzer oft nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund kann Bayern mit 136 Waldbesitzervereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften auf eine deutschlandweit einzigartige flächendeckende Organisation von Selbsthilfeeinrichtungen blicken. In Umsetzung des Bundeswaldgesetzes verfolgen diese Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse den Zweck, die Bewirtschaftung der Waldflächen ihrer Mitglieder zu verbessern und die Nachteile geringer Flächengröße und anderer Strukturmängel zu überwinden. Als freiwillige Selbsthilfeeinrichtungen sind sie deshalb unverzichtbare Säulen des ländlichen Raumes, die eine angemessene und offene Vermarktung des wertvollen Rohstoffes Holz organisieren sowie den Waldbau und die -pflege unterstützen. Daneben sind sie wichtige Multiplikatoren und Fortbildungsdienstleister für die Waldbesitzer.

Für die Überwindung der Strukturnachteile im Zuge der Bewirtschaftung des Klein- und Kleinstprivatwaldes ist eine dauerhafte Unterstützung erforderlich. Um diese Herausforderung meistern zu können, bekennt sich die Bayerische Staatsregierung unverändert dazu, die forstlichen Selbsthilfeeinrichtungen wirkungsvoll zu unterstützen. Auf Basis der 2017 abgeschlossenen Evaluierung der Leistungsfähigkeit der Zusammenschlüsse und deren Beratung durch die forstlichen Berater wird die Bayerische Staatsregierung die staatlichen Berater der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse über 2019 hinaus, vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, als Koordinatoren der Zusammenarbeit aufrechterhalten. Durch diese personell hinterlegte Zusammenarbeit von Forstverwaltung und Zusammenschlüssen können für die 700 000 bayerischen Waldbesitzer im Hinblick auf Klimaschutz und Energiewende dauerhaft Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Bewirtschaftung und Pflege aller Wälder, insbesondere des Klein- und Kleinstprivatwaldes sicherstellen.

Der Freistaat Bayern bekennt sich dazu, die für die Förderung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse notwendigen Mittel ab dem nächsten Doppelhaushalt 2019/2020, vorbehaltlich der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers, auf 10 Mio. € anzuheben.

Mit der Bereitstellung von staatlichen Koordinatoren über 2019 hinaus und einer verstärkten Förderung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse wird die Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 12. Dezember 2017 „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in Bayern zukunftsfähig ausrichten“ bestmöglich vorangebracht.

4. Vorbildliche Bewirtschaftung des Kommunalwaldes sichern

Die Forstwirtschaft in Bayern ist insbesondere in Franken und Schwaben von waldbesitzenden Städten und Gemeinden geprägt. Die rund 2.200 kommunalen Waldbesitzer in Bayern mit zusammen rund 277 000 ha Wald sind zur vorbildlichen Bewirtschaftung ihrer Wälder verpflichtet. Die Wahrung der öffentlichen Interessen und des Allgemeinwohls hat in den Wäldern der öffentlichen Hand besonderes Gewicht. Aufgrund dieser Gemeinwohlbindung sind für die Kommunen Rahmenbedingungen erforderlich, die angemessene Erträge aus der Bewirtschaftung der Körperschaftswälder ermöglichen. Die Kommunen stellen sicher, dass die vorbildliche Bewirtschaftung ihrer Wälder durch forstfachlich qualifiziertes Personal i. S. des Art. 19 des Waldgesetzes für Bayern gewährleistet wird. Die Betriebsleitung und Betriebsausführung kann dabei durch die Bayerische Forstverwaltung, eigenes Personal oder durch Dritte erfolgen. Die Kommunen stellen ein stabilisierendes Element in den Forstzusammenschlüssen dar. Bei der Übernahme der Bewirtschaftung durch Dritte werden die Kommunen von dem Leistungsangebot der Forstbetriebsgemeinschaften zunehmend Gebrauch machen (z. B. Waldbewirtschaftungs-/Waldpflegeverträge).

Die Bayerische Staatsregierung sichert zu, dass die Bayerische Forstverwaltung im Rahmen des Landtagsbeschlusses vom 14. Februar 2017 „Rückgang der staatlichen Betriebsleitung und -ausführung vertraglich gestalten“ die Betriebsleitung und Betriebsausführung in Kommunalwäldern bis 200

Hektar und unter Berücksichtigung von Bewirtschaftungserschwernissen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten auf Wunsch der Kommunen und gegen Entgelt vertraglich anbietet. Die Entgelte für die staatlich übernommene Betriebsleitung und Betriebsausführung ergeben sich aus der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung-KWaldV). Seit 2016 sind diese Entgelte für die Dienstleistung kostendeckend. Hierbei werden die vom Kommunalwald im Rahmen der vorbildlichen Waldbewirtschaftung zu erbringenden Gemeinwohlleistungen sowie die kostenfreie staatliche Beratung entsprechend berücksichtigt.

Den Körperschaften, die die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen durch forstfachlich qualifiziertes Personal (eigenes Personal oder Dritte) erledigen lassen, wird für die Erbringung von Gemeinwohlleistungen im Rahmen der vorbildlichen Waldbewirtschaftung als Ausgleich für die Betriebsleitung und Betriebsausführung zusammen 7,80 € je Hektar Holzbodenfläche und Jahr, für Betriebsausführung allein 6,50 € je Hektar Holzbodenfläche und Jahr gewährt. Da dieser Gemeinwohlausgleich seit 2012 unverändert ist, wird im Rahmen der gemäß Landtagsbeschluss vom 14. Februar 2017 im Jahr 2019 durchzuführenden umfassenden, neutralen Evaluierung des Rückgangs der staatlichen Betriebsleitung und Betriebsausführung die erforderliche Anpassung ermittelt.

Dieser Abschnitt ersetzt die Gemeinsame Erklärung zur Sicherung der vorbildlichen Waldbewirtschaftung im Kommunalwald vom 8. Dezember 2011.

5. Bayerische Staatsforsten – Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Unternehmen Bayerische Staatsforsten Anstalt öffentlichen Rechts bewirtschaftet den Staatswald in Bayern gem. Art. 18 des Waldgesetzes für Bayern in vorbildlicher Weise. Eine weitere vertrauensvolle Partnerschaft auf allen Ebenen zwischen den Vertretern des Privat- und Körperschaftswaldes, der Bayerischen Forstverwaltung und dem Unternehmen Bayerische Staatsforsten wird von den Vertragspartnern angestrebt.

Die bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes von der Allgemeinheit erwarteten besonderen Gemeinwohlleistungen wie auch die Aufgaben, wie z. B. Bildungs- und Informationseinrichtungen, Naturschutz- und Erholungsaufgaben sowie die Schutzwaldpflege und -sanierung werden als öffentliche Aufgaben im Rahmen des Förderprogramms „Besondere Gemeinwohlleistungen“ grundsätzlich gesondert aus dem Staatshaushalt finanziert.

6. Fortbildung der Waldbesitzer, Ausbildung im Forstsektor und Waldforschung stärken

Die Zahl der Waldbesitzer, die ihren Wald nicht mehr selbst bewirtschaften können, nimmt stetig zu. Neben der Schulung der technischen Bewirtschaftungsmethoden für die Eigenbewirtschaftung ist vorrangig das Verständnis für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Forstwirtschaft zu schaffen, welche die vielfältigen Funktionen dauerhaft sicherstellen. Hierbei kommt den Aus- und Fortbildungsangeboten für Waldbesitzer und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, insbesondere an der Bayerischen Waldbauernschule Goldberg, eine zentrale Rolle zu. Darüber hinaus gilt es regionale Fortbildungsangebote für die Waldbesitzer auszubauen. Die Bayerische Staatsregierung baut unter enger Einbindung des Vereins Bayerische Waldbauernschule e.V. die Bayerische Waldbauernschule zur Koordinierungsstelle für die gesamten Fortbildungsangebote für die Waldbesitzer aus und steht für die sachgerechte Förderung der Schule ein.

Hinsichtlich der Altersstruktur beim Forstfachpersonal der staatlichen, kommunalen und privaten Forstverwaltungen wie auch der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen besteht im nächsten Jahrzehnt ein außerordentlich hoher Bedarf an Nachwuchskräften. Deshalb wird die Bayerische Staatsregierung Forschung und Lehre an den Bildungseinrichtungen sowie die Ausbildung der forstwirtschaftlichen Fachkräfte mit Blick auf die Bewirtschaftung von Wirtschaftswäldern qualitativ stärken und quantitativ auf den zu erwartenden Bedarf ausrichten.

Die Klimaveränderung bedroht die Multifunktionalität und die Widerstandsfähigkeit der Wälder. Großkalamitäten häufen sich in den letzten Jahren. Die Bayerische Staatsregierung bekennt sich zum Erhalt der Waldfunktionen und sieht die dringende Notwendigkeit einer verstärkten Forschung zu den Folgewirkungen des Klimawandels auf die Wälder und deren Bewirtschaftung. Dabei kann auch dem Landtagsbeschluss vom 25. April 2017 „Waldforschung zum „Bayerischen Weg“ intensivieren“ Rechnung getragen werden.

7. Projekt „Waldbesitzer vermitteln Forstwirtschaft“

Gesellschaftliche Entwicklungen wie die zunehmende Digitalisierung unserer Alltagswelt begünstigen die Entfremdung vieler Menschen von der Natur. Immer mehr Menschen verlieren dadurch auch den Zugang zur praktischen Nutzung der Natur, wie sie im Rahmen nachhaltiger Forstwirtschaft vorbildhaft erfolgt. Die Erklärenden befürworten daher ein Projekt „Waldbesitzer vermitteln Forstwirtschaft“, in dem Forstwirtschaft für alle Generationen, insbesondere für Kinder und Jugendliche unmittelbar erlebbar gemacht werden soll. Sie kommen überein, ein entsprechendes Angebot unter dem Dach der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu entwickeln. Das Projekt unterstützt das Bewusstsein für den Wald als Rohstoffquelle, Wirtschafts- und Gemeinwohlfaktor und für die unverzichtbare Rolle der Waldbesitzer für dessen Erhalt und Pflege. Es trägt dazu bei, dass nachhaltige Forstwirtschaft auf Dauer akzeptiert bleibt und Waldbesitzer die nötige gesellschaftliche Unterstützung erfahren. Gleichzeitig folgt es dem Bildungsauftrag aus Art. 131 der Bayerischen Verfassung zur „Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt“.

8. Zertifizierung und Holz aus Bayern

Die Bayerischen Waldbesitzer bewirtschaften seit Generationen ihre Wälder nachhaltig. Über 75 % der Wälder in Bayern sind nach den Nachhaltigkeitskriterien der Helsinki Konferenz bzw. der Folgekonferenzen zertifiziert.

Die Bayerische Staatsregierung und der Waldbesitz stützen dabei das PEFC-System als ein wirksames und anerkanntes Zertifikat, ohne andere Systeme abzuwerten.

Der Rohstoff Holz gewinnt im Rahmen des Klimawandels weiter an Bedeutung. Dabei gilt es seine positive Ökobilanz noch stärker zu berücksichtigen. Die Vertragspartner unterstützen deshalb die verstärkte stoffliche und energetische Verwendung von heimischem Holz. Dazu gehören die gezielte Informationsarbeit über die Vorzüge seiner Verwendung und insbesondere die Erarbeitung eines gemeinsamen Zeichens der regionalen bayerischen Herkunft.

Die Bayerische Staatsregierung strebt bei öffentlichen Neubaumaßnahmen im Ressort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Holzbauquote von 80 % bis zum Jahre 2025 an. Darüber hinaus setzt sich die Bayerische Staatsregierung weiterhin für eine Stärkung des mehrgeschossigen Holzbaus durch den Abbau rechtlicher Hindernisse und den Ausweis der Gesamtköbilanz bei den Bauwerken ein. Damit werden auch der Landtagsbeschluss vom 10. Mai 2017 „Bauen mit Holz“ und der Landtagsbeschluss vom 22. März 2018 „Nachhaltiger Ressourceneinsatz bei staatlichen Bauprojekten“ konsequent weiterverfolgt.

9. Wald vor Wild

Sowohl der Waldbesitz als auch die Bayerische Staatsregierung bekennen sich unverändert zu dem im Waldgesetz für Bayern festgeschriebenen Grundsatz „Wald vor Wild“ und halten an diesem sowie an dem im Bayerischen Jagdgesetz festgeschriebenen Waldverjüngungsziel fest, wonach die Bejagung so zu erfolgen hat, dass die natürliche Verjüngung der standortsgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für den dringend erforderlichen Waldumbau vor dem Hintergrund des Klimawandels und – bei erfolgreicher Naturverjüngung – Vorsorge bei weiteren zu erwartenden Kalamitäten. „Wald vor Wild“ bedeutet nicht „Wald ohne Wild“, vielmehr müssen gemischte klimastabile Wälder ohne kostenintensive Schutzmaßnahmen bei angepassten Wildbeständen bayernweit das Ziel sein.

Die Bayerische Staatsregierung wird das Angebot für jagdrechtliche und -praktische Inhalte im Rahmen der Ausbildung für Landwirte und Waldbesitzer weiter verbessern, um die Eigenverantwortung der Inhaber des Jagdrechtes vor Ort zu stärken.

Die Bayerische Forstverwaltung wird weiterhin mit der Erstellung der forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung in der bewährten bisherigen Form, insbesondere durch die ergänzenden revierweisen Aussagen zu einem kooperativen Miteinander von Wald und Jagd beitragen. Darüber hinaus werden für Reviere, die länger als zehn Jahre rot sind, unter Einbeziehung aller Beteiligten

und unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Waldbesitzer, Leitlinien entwickelt, die Grundlage für revierspezifische Lösungen bilden sollen. Für ein gutes Miteinander zwischen Jagdgenossen und Jagdpächtern sind regelmäßige Waldbegänge sehr wichtig. Die Bayerische Forstverwaltung unterstützt hierbei auf Wunsch die Beteiligten.

10. Fördervollzug im Klein- und Kleinstprivatwald

Der Waldbesitz erkennt die deutschlandweit vorbildlichen Förderprogramme des Freistaates Bayern zur Unterstützung der Waldbesitzer als außerordentlich wirksame Hilfe an und dankt der Bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Landtag hierfür. Die hohe Zahl an kleinen Besitzverhältnissen einerseits und die zunehmende Zahl urbaner Waldbesitzer führt dabei zu der Notwendigkeit, dass Anträge zur forstlichen Förderung, Verträge im Rahmen freiwilliger Naturschutzmaßnahmen und Verfahren für Kompensationsmaßnahmen im Wald möglichst einfach gestaltet werden.

Die Bayerische Staatsregierung und die Vertreter der Waldbesitzer stimmen darüber überein, dass für Waldbesitzer mit kleinen Flächen die Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen auch von der Einfachheit der Verfahren abhängt. Die Bayerische Staatsregierung sichert zu, dass Vereinfachungen der oben genannten Verfahren insbesondere für Kleinwaldbesitzer geprüft werden.

11. Forstwirtschaft ist Zukunft

Forst und Holz gewinnen insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel in Zukunft weiter an Bedeutung. Der Cluster Forst und Holz ist für die Entwicklung zukünftiger Technologien wie auch für die Erhaltung und Schaffung weiterer technologisch hochkarätiger Arbeitsplätze im ländlichen Raum von zentraler Bedeutung. Die Bayerische Staatsregierung unterstützt weiterhin die Clusterinitiative Forst und Holz in Bayern sowie die Marketing-Initiative „proHolz Bayern“. Diese Initiative leistet durch ihre Informationsarbeit einen wichtigen Beitrag zur Verwendung von Holz im Hinblick auf die langfristige CO₂-Bindung. Die Stärkung der Bioökonomie und die dezentrale energetische Nutzung von Holz im ländlichen Raum dienen der Erreichung aktueller und zukünftiger Klimaziele. Daneben initiiert und unterstützt die Bayerische Staatsregierung die Entwicklung von Biotechnologien, die Umstellung der Volkswirtschaft auf klimagerechte Roh- und Energiestoffe auch aus Holz und die Entwicklung von Technologien zum Ersatz nicht regenerativer oder klimaschädlicher Rohstoffe durch Holz.

München, den 18. Juli 2018



Die Unterzeichner v.l.: Erster Vizepräsident Josef Mend, Albrecht Fürst zu Oettingen-Spielberg, StMin Michaela Kaniber, Ministerpräsident Markus Söder, Josef Ziegler und Walter Heidl



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

**PRESSE
INFO**

Pressemitteilung 14/2018

München, 17.07.2018

Gemeindetag begrüßt Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Volksbegehren zum Flächenverbrauch für unzulässig erklärt

Der Bayerische Gemeindetag begrüßt die heutige Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, das Volksbegehren gegen Flächenverbrauch für unzulässig zu erklären. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Es ist sehr erfreulich, dass die Verfassungsrichter ausdrücklich bestätigt haben, was Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte seit je vertreten haben. Es ist unabdingbarer Bestandteil der kommunalen Planungshoheit als Teil des verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsrechts, selber über die Bebaubarkeit von Flächen im Gemeindegebiet zu entscheiden. Ein staatlicher Dirigismus, wie es der Gesetzentwurf der Volksbegehrens-Befürworter vorgesehen hat, hätte die kommunale Selbstverwaltung massiv ausgehöhlt und zu einer staatlich verordneten Untätigkeit der Kommunen geführt. Dagegen haben wir uns immer ausgesprochen. Wir sind froh, dass Bayerns oberstes Gericht unsere Rechtsauffassung eindrucksvoll bestätigt hat.“

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat heute entschieden, dass das von einigen Parteien und mehreren Umweltverbänden initiierte Volksbegehren, das den Gemeinden und Städten eine feste Quote an Flächenverbrauch vorgeschrieben hätte, für unzulässig erklärt. Durch die Ziele des Volksbegehrens würde die kommunale Planungshoheit unzulässig eingeschränkt, so das Gericht.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 / 36 00 09-30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.029 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.



Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE 717005 000 000 000 246 41 | BIC: BYLADEMM



Josef Schweinberger
BÜRGERMEISTER und
HOCHWASSERSCHÜTZER

„Hochwasserschutz ist eine kommunale
Gemeinschaftsaufgabe. Denn Hochwasser
macht keinen Halt vor Gemeindegrenzen.“

(1. Bürgermeister der Stadt Buchloe)

HOCHWASSERSCHÜTZER KÖNNEN WIR ALLE SEIN.

www.hochwasserinfo.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Bayerischer
Städtetag



Zweckverband
Hochwasserschutz
Gennach-
Hühnerbach





Jahreskalender 2019

individuell für Ihre Gemeinde



Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit farbigen Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

Ausführungsbeispiel:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm (abweichende Ausführung jederzeit auf Anfrage möglich)
 davon 13 Blätter mit Motiven aus Ihrer Gemeinde

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

Preise per Stück zuzügl. MwSt.: (gültig für Ausführungsbeispiel)

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,30	1,50	1,25	1,10	1,05

zuzügl. Satzkosten (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindl. Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.



DRUCKEREI GMBH
SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
 Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
 info@schmerbeck-druck.de
 www.schmerbeck-druck.de